

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schweizerisches Kriegs-Recht

Hermsdorff, Martin Hermsdorff, Martin

Franckfurt, Jm Kriegs-Jahr 1704.

Schweizerisches Kriegs-Recht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9778



Schweizerisches Kriegs = Recht.

I.



Als ist daß nun ein Soldat
Ein Soldat ist/ der umb
den Sold seine Thaten thut/
das Land und seinen Her-
ren beschützet / und beschir-
men hilfft. Seine Pflichten
sind nachfolgende :

Ein Soldat soll Diebereyen verhüten/nicht
aber selbst stehlen.

Die Soldaten sollen die Strassen sauber
halten / nicht aber selbst auf den Strassen
in ihre Säck/Kanister/ und Kanken fischen.

Sie sollen die Mordthaten verhüten / die
Reisende aber nicht selbst ermorden.

Sie sollen/ laut allen Kriegs=Artickeln/den
Kirchen / und was zum Gottesdienst gehört/
verschonen ; Man erfahret aber wohl das

A 3

Gegens

Gegenspiel/ so wohl auff den Marschen als Guarnisonen.

Auch/ Weibs-personen sollen sie von allem Gewalt helfen befreyen; Sie begwältigen aber solche öffters selbstn / daß sie Mordio schreyen.

Nicht aber wie jene/ die sich einer an ihr versübten Mißhandlung beklagte / der Richter aber fragte/ warumb sie nicht geschrien hätte? antwortete sie / Sie habe geförchtet/ die Leut hörten es.

2. Auff diß und alles andere / so nachfolget/ schwören sie bey ihrer Auffnahm einen theuren End/ absonderlich auch die Gehorsame. Wie diß gehalten wird/ wissen die Herren Officier.

3. Sie schwören dem Lands-Fürsten/ deme sie dienen / welcher ihnen auch den Sold gibt und alle Gnad thut / treu und hold zu seyn/ allen Schaden zu wenden / keine Correspondenz mit dem Feind zu haben; Wo gibts aber mehr Verzähler als eben im Krieg?

Ihr wurdet euch verwundern / wann ihr die Liste aller Verzähltern/ nur in denen letzten Kriegen sehen soltet / von dem gegenwärtigen ist noch nichts zu schreiben.

4. Wie

4. Wiederumb schwören die Soldaten auff alle ihnen vorgelesene Artickels-Brieff; Wann sie fortgehen / wollen sie nicht mehr wissen / was sie geschworen haben. Under andern lautet die in 44. der jetzigen Röm. Kais. Mayest. herausgegebene Kriegs-Ordonanz: Da mehr dann eine Nation beyammen / soll keiner mit dem andern Auffruhr machen / Unwillen anfangen / noch sich gegen ihnen reteriren. Was ist aber gemeiner als eben diß / und wird dieser Puncten gehalten / als wann man kein Teutsch verstühnde.

5. Sie schwören / daß sie sich des leichtfertigen Fluchen un Schwörens / des erschrocklichen Gottslästern wollen enthalten; Wo hört man aber mehr fluchen / schwören und Gottslästern / als eben im Krieg / und diß von Jungen und Alten / doch nur kein-nutzigen liederlichen Lumpen.

6. Sie schwören / der Trunckenheit sich zu mässigen; und aber vermeinen viel / Sie seyen nicht prafe Kerls / wann sie nicht / so lang sie Geld haben / einen Kausch und Courage ansauffen dörrffen / und diß offtmahl / biß solche Courage mit ihnen zu Boden fällt / da haben wir dann prafe Soldaten / wann es ohngefehr

zu einer Action mit dem Feind kömmt/ und ein Commando aufgehen soll.

Maximilian / der Glorwürdigste Kaiser/ ware zu seiner Zeit den Vollsaußern so abhold/das er ein Gebott verkündigen liesse/ welcher / auch so gar under den Fürsten / diesem Laster ergeben wären/ die solle man von dem Geschlecht hinweg thun ; Gerard de Roo in Annalibus p. m. 454.

Pitracus der Gesetzgeber verordnete den furiosischen Vollsaußern doppelte Straff / die einte wegen des hiedurch gestiftten Übels ; und dann die andere / wegen der Ursach/ als der Trunckenheit. Emanuel Thesaurus in Phil. Mor. Lib. 2. c. 6.

7. Dahero mußten sie zu alten Zeiten gar einen End schwören/ nichts mehr zu trincken/ als sie vertragen könnten; Heut zu Tag hätten wir deßhalben wohl viel Meinendige.

8. Dannoeh soll sich keiner darumb also an- und vollauffen/ das er desto frecher werde/ etwas ungebührliches zu thun.

9. Ist dann nun auch im Krieg eine gute Disciplin nohtwendig? Ja / sagen die Kriegs-Rechs-gelehrte: Wegen dreyer Ursachen/ können die Leut unwillig oder wohl gar
Rebel

Rebellisch werden / wann ein Officier eben nicht gute Disciplin haltet / seine Leut viel müßig gehen lasset / und dann solle er sie Wohl Zählen und Wohl Straffen.

10. Eine allgemeine Frag ist / Warum die Kriegs-Rechten viel scharffer als die Civil und Burgerliche Rechten seyen?

Da soll niemand / sonderlich die Junge Herren Officier / so etwan zu denen Kriegs- oder Stand-Rechten gezogen werden / syndiciren / warumb auff diesen oder jenen Kriegs-Artickel diese oder jene Straff gesetzt seye / und solche / nach ihren Beduncken / zu scharff oder zu mild; Dann die Obrigkeiten / Fürsten und Herren / so solche verordnet / schon gewußt was sie zu thun haben / deßwegen / wo eine Lebens-Straff außdrucklich gemeldet ist / stehet es nicht bey ihnen / Barmherzigkeit zu ertheilen; heißt es aber eine willkührliche Bestrafung / so hat es seinen Weg / eine solche nach Erwegung der Sachen mindern oder mehren zu können.

Wird eine Sach in dem Krieg streng observirt / beobachtet / und gestrafft / so sind's Commando-Sachen.

11. Von ndern Staffel anzufangen / Wann sich einer / zum Exempel / ein Gefren-

ter seinem Corporalen / widersetzet / und da er truncken / ihn verwundete / wie ist sich mit einem solchen zu verhalten? Ob zwar die Kriegs- Artikel (vid. Holländ. Kriegsrecht Tit. Entschcheidung einiger Fälle) dem jenigen / welcher sich dem Commando seines Officierers entgegen setzet / die Abhauung der Hand androhen / ja wohl gar das Leben absprechen; Wann aber ein solcher sonst ein gutes Gezeugnuß seines Fleisses und Nüchternheit halber hat / und etwan auch andere Umstände mit underlaufen / so kan ihm mit der strengen Straff verschonet werden / und hat an Spißruhten genug.

12. Einer der nur seinem Corporalen nicht Brot holen wollen / auff sein Commando da er die Wacht hatte / ist auch zu Spißruhten condemnirt worden. Merckt es / ihr Mutter-Söhnlein / denen man daheim nicht genug hat auffwarten können / auch ihr in Collegiis stuzig gewesene Herzen Studiosi.

13. Desgleichen mußte einer / so seinen Corporalen despectirt / an den Spißruhten-Tank.

14. Wann ein Under-Officier die Pürsch ein und anders mahl ermahnet / von Spielen

Spielen und Sauffen abzustehen / endlich / da es nichts helfen wil / den Stock zur Hand nimt und zuschlagt ; die anderen widersetzen sich / und greiffen ihn an / wie wird es in diesem Fall gehalten ? Ein solcher ist mit Abhauung der Hand gestraffet worden.

15. Ein Dragoner hat sich seinem Fendrich widersetzet / und ihn beschuldiget / daß er mit ihm nicht wie ein ehrlicher Mann gehandelt hätte / auch gedrohet / daß er ihn bey seinem Herzen Obristen verklagen wolle / 2c. Dieser ist viel Monat ins Gefängnuß gelegt / ihm sein Tractament nicht gereicht / also in Hunger und Kummer ligend gelassen worden / damit er seinen Officier besser respectiren lerne / endlich mußte er noch durch die Spitzruhten marschiren.

16. Ein Wachtmeister so sich gegen seinem Ober-Officier obstinat und halbstarrig bezeiget / ist seiner Charge verlurstig / und so lang Schildwacht zu stehen / erkennt worden / bis er andere Mores versprochen / und gelernt was Respect seye.

17. Wan ein Ober-Officier die Wacht hat / und käme einer / machte viel Tumult vor der Wacht / er mahnete ihn ab / gebe ihm endlich

lich gar Stoß; dieser widersetzte sich/und kämen also an einander / der Tumultuant aber gar umbs Leben / was sagt man zu diesem Fall? Der Officier wird absolvirt und hat kein Verantwortung.

18. Wann aber ein Officier einen / der schon würcklich in Arrest genommen/ annoch erst brüglet/hauet/oder sonst beschädiget? Ein solcher Officier thut zu viel/ und hats zu ververantworten / muß auch den Arzet-Lohn bezahlen.

19. Wann ein Soldat / oder auch ein Herzendienner/ auß Befelch seines Herren oder Comendirenden Officiers thun muß / was an sich selbst nicht recht ist; So ist nicht der Diener oder Soldat/ sondern der/ so den Befelch gibt/ zu straffen.

20. Hergegen in allen billichen Sachen soll ein Soldat einem jeden commandirenden Officier pariren / sonderlich wann ein solcher das Commando im Feld über die Armee/ oder in der Festung über die Garnison/ absonderlich auch auff der Wacht hat/ er sey nun sein eigener Officier oder nicht / warumb diß? Weilen alle solche Soldaten einem Herren dienen/ dessen Interesse auch zugleich muß beob-

beob-

beobachtet seyn / und des Herzen Dienst keinen Schaden leiden.

21. Ebenfalls soll auch nichts ohne Befehl oder Commando geschehen / und wann schon auch eine Victorie ohne Befehl erhalten wurde / ist die Frag / ob es so schlechter Dingen hin passire? Ob wohl diß verwunderlich duncken möchte / so hat man doch Exempel / daß dergleichen ohnbefohlene Hazardes hart gestraffet worden.

22. Der Wachten halber ist man im Krieg auch streng / dann / welcher auff die Wacht commandirt ist / soll wissen / daß / wann er schildwacht stehet / er dieselbe gar nicht verlassen noch darvon gehen soll / noch in der Garnison / noch sonsten auff den Feld- oder andern Posten / thut ers / so wird er hart gestrafft / vor dem Feind / gar an dem Leben.

23. Ein Gefreyter / der sich zur Zeit / als er die Wacht in der Garnison hatte / fürseklich vollgetruncken hatte / auch ohne seiner Officieren Wissen / von dem Posten hinweg gegangen / mehrers zu sauffen / ist archibusirt worden.

24. Keiner soll einen andern für sich wachen lassen / ohne des Hauptmanns Bewilligung.

27

25. Soll

25. Soll sich auch nicht krank stellen/ er sey dann wahrhaftig krank/ und diß soll er bey zeiten/ ehe die Wacht auffgeföhret wird/ anzeigen/ und Erlaubnuß begehren lassen.

26. Hütet euch/daß ihr auff der Schildwacht nicht schlaffet/ noch nidersitzet/ ihr würdet sonst mit der Canna auffgemuntert/ wo ihr nicht gar die Eselpost reiten müßet.

27. Stosset euch aber auff der Wacht eine Leibs-schwachheit an; Oder ihr müßtet über die Zeit stehen; So müßtet ihr im ersten Fall der nächsten Schildwacht ruffen / und eueren Zustand melden; Im anderen Fall/ und da man euch nicht zu rechter Zeit ablösen thäte/ habt ihr euch über den Officier zu beklagen/ so euch hat sollen ablösen lassen. Weggehen sollet ihr gar nicht / ehe ihr abgelöset werdet.

28. Ein jeder soll auff die Parola oder Losung achtung geben / und diß mit allem Fleiß und Ernst; Dann welcher sie vergisset/ oder mit unrechter Losung befunden wird/ der soll den Rechten nach für Recht gestellt/ und hart gestraffet werden.

29. Die Officiers auff den Wachten bey den Thoren/ sollen keine Soldaten / die sie wissen/

wissen/ daß sie mit einandern rauffen wollen/
zum Thor hinauß lassen/ bey Lebens-straff.

30. Duellanten haben jederzeit/ sonder-
bar in Franckreich/ auch nach dem Branden-
burgischen Kriegs-Recht / schwere Urtheil zu
erwarten. Ins gemein soll ein jeder / der
den anderen entleibt/ mit der Haut bezahlen.
Wohl gar auch werden beyde/ der Todte und
noch Lebende zusammen auffgehencft.

31. Ob einer/ der zum Duell außgefors-
dert wird / ohne Verletzung seiner Ehr auß-
bleiben könne? Ja/sagen die Rechten.

32. Wann mir einer eine Ohrfeige se-
zen/ und ich mich aber wehren wolte/ schlagte
ihne darüber zu todt; Ob ich mich verantwor-
ten und der Straff des Todts befreyen könnte?
Nein / sagt das Schwedische Kriegs-Recht
in Not. Tit. V. pag. 179.

33. Welcher mit seinem Gewehr je-
mand beschädiget / so er doch nicht im Sinn
gehabt / als / Er verierte mit einem / ihn mit
dem flachen Degen zu schlagen/ gab ihm aber
ohnversehens eine Wunde? Der verdienet/
neben Bezahlung des Balbierer-Lohns / noch
eine sonderbare Straff/ nach besetzter Wacht
wäre die Straff noch schärffer.

34. Wann

34. Wann einer ein Rohr an Ort und Enden / wo Leute zu gehen pflegen / abschiesset / und kein Meinung hat jemand zu beschädigen / es wird nun aber einer oder eine durch diesen Schuß getroffen / und etwan gar zu todt geschossen / wie wirds in solchem Fall gehalten? Das Gericht hat einen solchen von der Lebensstraff absolvirt / jedoch daß er einer auff solche Weiß erschossenen Magd Batter hundert Thaler / und noch so viel den armen Leuten entrichten müssen.

35. Ein Reuter hatte mit einer Wirthin Handel / die retirirte sich in die Stube; Nun ware neben der Stubenthür ein kleines Fenster / darein stozte der Reuter erstlich mit einem Fuß / hernach kehrte er seinen bey sich habenden Carbiner umb / und wolte mit dem Anschlag das Loch grösser machen / hinein steigen zu können; Der Carbiner gehet loß / der Schuß hinder sich / und erschiesset einen Bauern-Kerl / der dort bey dem Feuer saße; der ward zwar nicht am Leben / sondern sonst hart gestrafft am Leib / also / daß er vier Monat in gemeiner Gefängnuß enthalten / vier andere Wochen an Eisen und Banden ligen / und noch täglich sechs Stunden an Pfahl geschlossen
sen

sen stehen mußte / weil er sein Gewehr nicht / wie sichs gebührt / in acht genommen hätte.

36. Wann einer einen dingte / einen andern in seinem Namen zu prüglen / oder sonst zu affrontiren / und geschehe darüber gar / daß der Affrontirte getödtet wurde? So sind der Gedingte / und der so dinget / einer wie der andere / Todschläger / und am Leben zu straffen.

37. Es wäre dann Sach / daß der erste / so den andern gedingt / nicht befohlen den Er- tödteten so grausam zu tractiren.

38. Allermassen die Streiche gar gefährlich / und kan wohl einer mit der Faust / nach dem er an Ort und End getroffen wird / als an Schlaff / in die Seite und dergleichen / getödtet werden; Es wurde auch einer bey einem Wasser in dasselbige gestossen / könnte sich nicht erzetten / sondern mußte ersaußen; Man nehme wahrhaftig den bey dem Kopff / der an diesem Unglück schuldig wäre.

Hütet euch also / ihr Soldaten / und lassset euch nicht bereden in eines andern Namen jemand zu beläidigen und Schaden zuzufügen / sonderbar der euch nichts in Weg gelegt hat.

39. Wann einer / zum Exempel ein Officier / es sey nun Hoch- oder Niderer / andere
sihet

sthet zusammen lauffen / und Händel haben / oder auch zugreifen und stehlen / und solches nicht verwehrt so gut er kan; Disß wird einem solchen zur Nachlässigkeit gerechnet / und ist deswegen mit Abnehmung seiner Charge straffbar.

40. Desgleichen wann ihm ein Arrestant anbefohlen wurde / acht auff ihn zu haben / und er liesse aber denselben entwischen; Auch / wann er einen in Arrest holen solte / er brauchte aber Respect / und thäte auß Wohlgeivogenheit nicht recht zur Sach / wäre nicht vorsichtig genug denselben zu erdappen / der kan auch von Rechts wegen der Charge entsetzet werden / und ein anderer / der das Handwerck besser verstehet / dazu befördert werden.

41. Arrestanten von Hohem Stand nimt man das Seiten-gewehr / den Degen / nicht ab; sie pflegens dem Commendanten selbst zu geben: Under gar Hohen / Fürstlichen Personen hat es sothanen Tractaments halber seine absonderliche Ordonanzen.

42. Wie / wann zween Officiers heimliche Feindschafft mit einander hätten / aber keine Gelegenheit dieselbe Händel außzutragen / die wurden aber underdessen von ihrem höhern

ren

ren Befelchshaber / zu ihm zu kommen / beschreiben / hätten hiemit freyen Lufft / und räiseten also über Feld / der eine bona fide, sich nicht Böses versehen / der ander aber bediente sich solcher Gelegenheit / sich an dem Cammeraden zu rächen / bestellte auch durch einen Complot Leute hierzu / damit er ihn übermannen und seine Raach desto besser außüben könnte; Wie wirds in solchem Fall gehalten? Dergleichen Handel hatten zween Lieutenant / der Raachgierige ward deswegen zum Schwert erkennt / auch würcklich enthauptet. Vid. Decis. Tit. Injuriar. puncto 20. Rechtlicher Entscheidungen.

43. Wann sich zween mit einander balgen / wil sagen rauffen / und der dritte kömt darzu / in Meinung sie von einander zu thun / sie wolten sich nicht ergeben / er schlug aber zu / und vielleicht einen gar zu todt / Ob ein solcher am Leben zu straffen sene? Nein! wohl aber willkührlich nach gestalt der Sachen. Die Ursach ist / weil dieser Schiedsmann ein gutes Werck vor sich hatte.

44. Wann ihrer viel einen tödeten / wie wirds gehalten?

Wann ihrer viel sind / die ihnen vorge-
nommen

nommen und sich under einandern verglichen/ einen umbs Leben zu bringen/ und aber man nicht wohl wissen kan / welcher die tödtliche Wunde gegeben/ so werden sie alle am Leben gestrafft/ darumb / weil sie alle eines Sinns gewesen/ den Todtschlag zu verüben.

Wann viel bey einer Zech / oder sonsten zusammen kommen/ die sich eben nicht under redt einen zu tödten : Es erhebt sich aber under ihnen ein Tumult/Zanck und Schlaghändel/ in solcher Balgeren bleibt einer auf dem Platz todt/ an dem man aber nicht so viel Wunden findet als Personen gewesen/ Wer ist dann in solchem Fall der Todtschläger/ oder/wer kömt ungestrafft darvon? Keiner! Alle werden gestrafft/ doch nicht als Todtschläger.

45. Gewisse Rechtsgelehrte wollen in solchem Fall/ wann einer under dem Hauffert wäre/ der einen bösen Namen hätte/ und zuvor andere mehr verwundet/ er wäre ein Balger/ Unglücksmacher/2c. den köne man wol/ um die Wahrheit zu erfahren/ an die Tortur nemen.

46. Erfahrene Feldschärer hab ich gesehen/ daß sie in Stich-Wunden auf die Visitation der Degen-Klingen geschryen/ da man wohl abnehmen möge / welche sich mehr dem

Orificio.

Orificio oder Stich der Wunden gleiche/dann ein anders ein Stich-oder-Hol-Klinge/und eine breite/ein anders ein Hieb-Degen / und eine kleine Wunde / so käme doch wenigst einer oder der andere auß dem Argwohn/ auf solche Weiß wurde des einten under unserem Regiment Unschuld gerettet.

47. Wäre einer under der Gesellschaft/ so des Entleibten wissentlicher Feind gewesen/ so fällt der mehrere Argwohn auff denselben/ und kan torquirt oder gefoltert werden.

48. Wie/wann einer in der Trunckenheit einen entleibte/ müßte er es dan auch mit dem Tod bezahlen? Ja in allweg/ dann/wie schon gehört im 6. Puncten / entschuldiget die Trunckenheit/es seye nun Ebrietas oder Ebricitas, gar nicht / ja er soll desto härter gestraffet werden.

49. Ob man aber in Stürmen den Feind wohl tödten möge? Diese Frag/ sagen sie/ seye thorecht / es seye ja ruhmlicher den Feind tödten können und überwunden haben/ als tödten und überwinden wollen.

Dann ein jeder Feldherz lasse dem Feind gemeiniglich einen Accord anbietten/ mit der Wahrnehmung/ da sie sich nicht ergeben wurden/
wolle

wolle er dem Kind in Mutterleib nicht verschonen / sondern alles niedermachen / sind sie also an ihrem eigenen Unglück selber schuld.

50. Ob ein Officier / der seines Verbrechens halben an Leib und Leben gestrafft werden sollte / vor der Execution seiner Charge zu entsetzen seye? Ja.

51. Sonst ist eine allgemeine Rechtsregel / welcher muhtwillig und freßler Weiß einen entleibt / der soll wiederumb des Todes sterben ; Nun aber haben wir bey unserem loblichen Regiment erfahren / daß einer / so keine Hand an gewissen Todtschlag angelegt / gleichwohl zum Schwert und nachmahls zum Radbrechen condemnirt / auch die Execution also an ihm vollzogen worden / Wie so? Er hatte bey dem Trunck in der Marquetenter-Hütte gesagt / Er wüßte eine prafe Beute zu machen / da und da werden zween Krämer hinauß gehen / die hätten praff Gelt bey sich. Zween auß denen Zech-brüdern faßten diß zu Ohren / giengen darvon / und passeten den Krämern auf / ermördeten sie / theilten den Raub / und gaben dem unbedachten Referenten auch etwas liederlicher Krämerwaar. Die zween Mörder wurden auf dem Fuß erdappt / bekenn-

bekanntem im Examen auff den armen Schelmen/ daß dessen Reden sie zu dieser That verläitet hätte. Dieser ward auch zur Hafft/und weilten er mit participirt hatte/zu dem schwächlichen Tod gebracht. Merckwürdig ware/daß/weilten die Zechbrüder auch einen Tank hatten / dieser Tropff den beywesenden Regiments-Hencker umb Erlaubnuß ansprache/ mit seiner Frauen einen Tank zu thun/ erlaubte er sie ihm / mit dem beyfügen / er wolle ihm zum Recompens den Kopff abhauen. Welches dann auch gleich darauff geschehen.

Hütet euch also/ ihr unbesinnte Soldaten/ und gedencfet was ihr zu zeiten redet/ es laßt sich in solchen und dergleichen Sachen nicht allzeit plaudern was ihm einfällt / es thuts auch nicht von dergleichen Beut participiren/ das wil sagen/ Theil und Gemein haben.

52. Gebt niemand Giff / oder helffet darzu/daß einem Menschen Giff beygebracht werde/dan es ist auch eine Art des Todschlags. Dann wer jemand eintweder selbst mit Giff vergibt/ oder auch einem andern Giff hergibt/ in Meinung darmit umbzubringen / oder in solcher Intention Giff holet/ und die Suppe zurichten hilfft/ Raht darzu gibt/ der und die
sind

sind einer wie der ander wiederumb vom Leben zum Tod zu bringen!

53. Ob es aber zugelassen seye dem Feind in Speisen/Wein/Meel/Wasser/item Luft-Inficirung durch mineralisch Gifft und dergleichen Gifft bezubringen? Nein/diß ist nicht redlich gefochten.

54. Was ein gewisser Jurist für ein Sentiment in sothanem Negotio habe/ videatur Pappus in Commentario B. Kriegs-Rechts p. 43.

55. Welcher eine schwangere Weibsperson schlägt/stosset/ und so übel tractirt/daß die lebende Frucht in Mutterleib davon sturbe / und hiemit zur Unzeit müßte geböhren werden / der ist ein Todtschläger / und wird wieder hingerichtet / wie ich dessen ein Exempel an einem Fourier vollziehen gesehen.

56. Gebe keines dem andern einen Liebes-Tranck ; wann man darvon sturbe / so wirts für einen Todtschlag gerechnet.

57. Wären die Eltern so grausam/daß sie ihre Kinder ; diese hingegen so unnatürlich/ daß sie ihre Eltern/ oder auch die Geschwister/ einander umbs Leben brächten / auch Weibspersonen/ so ihre in Unzuchten empfangene

gene Kinder abtreiben/ Eheleut die einandern vergeben thäten; Auf diese alle wartet des Henckers Schwert und grausame Rad.

58. Dahero auch heissen die Laster und Straffen grausam/ weilen sie/ wie unden mit mehrern gehöret werden solle / noch in Klöstern/ noch in Kirchen/ noch andern gefreyten Orten/ keiner Freyheit fähig zu seyn/ von Urhab der Canonischen Gesäzen / sind geachtet worden.

59. Wann ein Malefican der Wacht oder Schergen/ die ihn zu der Execution auff den Richtplatz führten/ außkäme und entliesse/ jemand anderer aber erwischte ihn wiederumb/ Ob er ihn tödten möge? Nein/ sagt der Commentarius über das Schwedische Kriegs-Recht/ pag. 185.

60. Wann ein Officier mit seinen Unterhabenden in angewiesenes Quartier über eine Bruck oder durch einen Paß oder Weg der Nähe nach marschiren wolte/ die Bauren aber versperzten ihnen den Weg/ und es käme in solchem Aufflauff und Gezänck von den Bauren einer umbs Leben/ Ob dieser Officier des Todtschlags halber könne besprochen werden? Nein.

B

61. Wann

61. Wann dann nun solche und wie andere Todtschlag zu geschehen pflegen / wo man sich oft mit dem entschuldigen : Man habe sich / sein Leben zu erretten / wohl wehren müssen. Ja / wann es den vorgeschriebenen Rechten gemäß recht hergeheth / so ist es schon recht / und heisset eine Nothwehr.

62. Eine rechte Nothwehr aber / oder redliche Gegenwehr / ist / oder soll in Rechten gegründet seyn / und wird darzu erfordert.

63. Erstlich die Ursach : Als / Ich kan eine Nothwehr thun / wann ich unrechtmäßiger Weis mit einem tödtlichen Gewehr oder Waffen überlauffen / angefochten / oder geschlagen / und also würcklich mit Gewalt beleidiget werde.

64. Zum andern / muß ich die Maß in acht nehmen / daß meine Gegenwehr dem mi angethanen Gewalt gleich / und nicht schärffer seye / als die Noth erforderet.

65. Drittens / ist auf die Zeit zu schauen und sehr wohl zu unterscheiden. Als / wann man mich also gewaltsam angreiffet / so kan ich mich auf frischer That / da der Streich meines Angreiffers noch währet / wohl wehren / ich kan mich noch wehren eh der Zorn übergangen

gen /

gen/ und eh wir von einandern gebracht sind/ und vertragen worden. Ich kan mich noch wehren/ eh ich Fried gegeben habe. Und ob gleich der Beläidiger in solchem Fall umbs Leben käme/ ist der Benöhtigte aller Straff befreyet.

66. Disß lehren die Rechtsgelehrte/ weil aber die Begebnissen unterschiedlich/ als sind auch auf alle Fall die Distinctiones hierüber in den Rechten samt den Straffen nach Ge-nügen versehen/ so der Richter schon zu unterscheiden weißt. V. Pappum in Comment. des Brandenburgisch. Kriegs-Rechts p. 36. seqq.

67. Ein gewisser Officier warde hart affrontirt/ achtete es nicht hoch und gieng dar-von; Sein Beläidiger lauffte ihm über disß noch nach/ und zwar mit blossem Degen/ über-fallt und gabe ihm drey Wunden in Kopff; Jener stellte sich/ wie billich/ zur Gegenwehr/ und entleibte den andern / wurde deswegen mit keiner Straff belegt / sondern allerdings frey und ledig gesprochen/ weil er zu Rettung seines Lebens eine rechte Nothwehr gethan/ der ander aber sein Unglück selbst gesucht hatte.

68. Ein Corporal ward angegriffen / zog ge hinwieder seinen Degen auß / that aber kei-
 nen

nen Streich darmit / sondern hielte denselben zu seiner Defension in der Hand; der Angreiffer hingegen drang je länger je stärker auff ihn zu / und verletzte sich selbst in des Corporals Degen / daß er darüber hin starbe. Der Corporal wurde von aller Straff ledig gesprochen.

69. Ein gemeiner Soldat ward von vier Bauren auff einem Obsbaum überfallen / darauff under dem Angesicht blutrünstig gemacht / und als er herunder kommen / ward er von einem derselbigen Bauren / der mit einem Beuel versehen ware / angegriffen; Der Soldat defendirte sich mit seinem Degen so gut er konnte / und entleibte einen von den Bauren / der ward nicht am Leben / doch ein halbes Jahr in Eisen und Banden gestrafft.

70. Zwar / ihr Herzen Soldaten / weil man der Obsbäumen eingedenck worden / flagget offft / es seye doch gar zu hart / umb ein wenig genommenes Obs / Trauben / ein schlechtes Hun / und dergleichen / so hart gestraffet werden.

Höret hingegen / meine Kinder / es geschicht nicht wegen des Huns / Trauben / oder Apffel / oder Biren / sondern wegen des Verbotts so
deß

deswegen ergangen ist. Ihr habt ja geschworen / allen der Herzen Officiern Gebotten und Verbotten gehorsam und gewärtig zu seyn / thut das / so werdet ihr nicht gestrafft werden.

71. Und diß ist gar nichts neues / sondern schon zu Kaisers Aurelii Zeiten also beobachtet worden / von welchen die Historien melden / daß Er an Einen seiner Hauptleuten geschrieben / und ihn vermahnet / so lieb ihm sein Leben seye / mercket / so lieb ihm sein Leben seye / soll er seine Soldaten darzu anhalten / daß sie anderer Leuten Gut mit ihren Händen nicht anrühren / niemand ein Hun nehmen / und dergleichen. Vid. Holländisch Kriegs-Recht pag. 209.

72. Kirchen-Diebe / sie nehmen nun viel oder wenig / auch so gar in Feinds-Land / worzu die Soldaten oft vermeinen recht zu haben / die haben ihr Lebtag kein Glück / kömmt die Straff nicht bald / so folget sie auff dem Fuß nach.

73. Unsere Nation hat diß Laster allwegen härtinglich abgestrafft / wie sie dann zu alten Zeiten nach geendeten Burgundischen Kriegen achtzehen dergleichen Kirchen-Dieben zugleich durch den Scharfrichter an gewissem Ort in das Feuer lebendig werffen lassen.

B 3

74. War

74. Wann einer dem andern sein Schloß auß der Pistolen / Flinten / Musqueten / 2c. straubet / oder gar das Gewehr selbst entfremdet / was ist anders als auch ein Diebstal.

75. Der es ihm aber nemmen läßt / ist ein unforsamer und liederlicher / auch straffmässiger Tropic.

76. Derjenige ist auch kein praver Kerl / der etwas findet / und nicht kundt und offenbar machet / damit es dem rechten Herzen wiederumb zukomme. Es wird aber sonst ruchtbar / und wird von dir gefordert / du läugnest es / so bist du gar nicht ehrlich / sondern nach deiner Lands-sprach ein fauler Lump.

77. Wie / wann ein Soldat einbricht / nur geringe Sachen stiehlt / und alles wiedergeben muß ? So kan er doch den Spisruhten nicht entgehen / hätte er viel gefunden / so hätte er viel gestolen / so ihm wohl gar den Hals hätte kosten können.

78. Wann er aber unterschiedene Sachen und zum öfftern gestolen / und solches auf ihn zu erweisen ist ? So ist der Galgen sein Nachbar.

79. Wann einer bey nacht auf öffentlicher Waid oder Almend ein Stück Vieh stiehlt

stiehlt und mekget / was verdient ein solcher Vieh-dieb? Den Galgen. Dann die offentliche Wäiden und Almenden im Land hochprivilegirt sind/deßgleichen auch die Pflug auf den Feldern/ die auch niemand bestehlen soll. Die Pöen und Straff ist in den Kaiserlichen Rechten darumb auch hart gesetzt / damit einem Vidermann/ der das seinige dem offenen Feld vertrauen muß/ kein abtrag beschehe/ und sein Sach vor Dieben sicher bleibe.

Zu zeiten schickt man solche Diebe ohne Abscheid vom Regiment / wann sie noch grosse Gnad erlangen.

80. Wie / wann einer in einer Feuerbrunst sich vermessen thäte/ deme/ dessen Hauß brennet/ etwas zu zwacken/ und darmit fortzugehen? Ein solcher Anfänger wird ohn alle Gnad auffgeknüpfet / hilfft ihm aber einer/ dem wird durch den Hencker der Degen vor den Füßen zerbrochen/ und er / als unehrlich von dem Regiment hinweg gewiesen.

81. Welcher wissentlich / betrieglich oder vortheilhaftiger weise gestolene Sachen kauft oder verkauft / oder auch für Bezahlung annimt/ und hinweg gibt / der ist straffmässig.

82. Ein anders ist/ wann er nicht weißt
daß es gestolene Sachen sind.

83. Hat einer solche gestolene Sachen
bey handen/ der Eigenthums-Herz kömmt dem
Seinigen nach/ so kan er es mit recht abforde-
ren; du aber must es ihm wieder geben/ und
dich an deinen Verkäuffer halten.

84. An öffentlichen Jahr- oder Wo-
chen-märkten sollet ihr niemand auff den
Strassen auffpassen / den Leuten das ihrige
abzunehmen/ von dem Feind/ und nicht von sol-
chen Leuten/ holet man Beuten.

85. Hat dann einer von dem Feind et-
was erbeutet / so soll ihm kein anderer seine
Beut mit Gewalt abnehmen.

86. Dañ sie müssen dem General oder
Commendanten angezeigt werden / welche
solche nach jedes Stand aufzutheilen pfle-
gen; deswegen soll auch keine Beut vertuscht
oder verschwiegen bleiben.

87. Wie / wann sich einer von dem
Feind in ein Haus verstecket und verschlieffet/
es setzen ihm aber ihrer zween nach / der erste
plünderte und durchsuchte dasselbige Haus/
und aber findet ihn nicht; hingegen kömmt der
ander/ und findet ihn/ ist die Frag / ob ein sol-
cher

cher dem ersten oder dem andern gehöre? Die Rechtsgelehrte sagen hierüber: Wann dem ersten das Hauß vor seine Beut assignirt (zugeeignet) worden/ so habe der andere kein antheil an dem verkrochenen Gefangenen/ und diß auß allgemeiner Kriegs-Raison.

88. Wann einer einen Strassenräuber wiederumb beraubete und von ihm eine Beut machte/ob er sich einer Pöen zu befahren habe? Respondent Jurconsulti Quod non.

89. Sothanen im Schwang gehenden Sachen/ folgen gemeiniglich andere/ als zu einem Exempel/ Wann einer etwas erbeutet/ gestolen/ oder gefunden hat/ eh es andere verlohren haben/ unzulässige Dinge/ meist das desertiren oder aufreißen/ auß Furcht der Bestrafung/ und derselben zu entgehen/ von welchem diß zu wissen; Ob/ und wie die Deserteurs oder Aufreißer zu bestraffen? Da sagen alle Rechten Ja.

90. Zu zeiten werden ihnen die drey Schwör-finger abgehauen/und sie von Stadt und Land verwiesen.

91. Wann aber einer den End zu dem Fahnen noch nicht geschworen/ ist dann ein solcher auch zu bestraffen? Ist es ein ganz
 B 5 neuer

neuer Knecht/ lasse ich den Richter disponiren/
dahero der Hauptmann/ so einen neuen Sol-
daten dingt/ wohl thut/ wann er einen solchen
gleich bey der Auffnahm in Endsspflicht nem-
men/ und den Kriegs-End/ auch was er auß-
weist/ verständlich/ vorhalten lasset/ so hat er
alßdann keine Entschuldigung vorzuwenden.
Ja/ er wird sich auff diese Weiß vielmehr Bes-
danken machen/ ob er so leichter dingen auß-
reißen wolle.

92. Die nur den Fürsatz haben außzu-
reißen / und andere auch darzu bereden wol-
len/ bricht es auß/ so werden sie als Schelmen
von dem Regiment gejaget.

93. Hätte aber im Sinn zu desertiren/
und andere auch würcklich dazu beredt / läßt
sichs aber gereuen/ sonderbar auch/ wann ein
Kausch mit underloffen wäre; So wird ein
solcher doch mit Spißruhten gezüchtiget; Ist
er ein Under-Officier / so wird er noch darzu
seiner Charge entsetzet.

94. Wie/ wann zween oder mehr Ca-
meraden würcklich auff dem Weg begriffen
zum außreißen/ Einer under ihnen sagte aber/
Wir thun nicht recht/ wollen wieder umbkeh-
ren/ Es that es aber keiner/ Sie giengen fort/
wurden

wurden aber wieder erdappt / Ob derjenige sich mit seiner Rede entschuldigen könne / Er habe sie umbzukehren ermahnet / Sie hätten ihm aber nicht folgen wollen? Nein / Er kan sich nicht entschuldigen / sondern ist des Todes würdig wie die andere. Ursach / da er bey den Cameraden nichts aufrichten können / hätte er allein für seine Person umbkehren sollen.

95. Wann aber ein Einfältiger / so die Kriegs-Rechten nicht verstehet / zum aufkreißen verführet wurde / es reuete ihn aber / und käme gutwillig in seines vorigen Herren Land / aber nicht alsobald wieder zu seiner Compagnie / Wie sich mit einem solchen zu verhalten? Die Holländer haben einem dergleichen Gesellen viermahl durch hundert Mann die Spißruhten geben lassen. Es wäre noch zu fragen / Ob er zu der Compagnie wiederkehren wollen / wann er nicht erdappt worden wäre.

96. Wie / wann einer auß grosser Melancholey / und da er seiner Sinnen nicht mächtig / und diß bekandt wäre / aufkreisset? Das Aufkreissen ist so scharff verbotten / daß auch ein solcher der Spißruhten nicht entlaufen kan.

97. Wie / wann einer oder mehr desertiren /

tiren / die doch richtig bekommen was ihnen versprochen worden / es seye an Monat-sold / Wochen-gelt / Under und über / Brot / Munztur und dergleichen / und hätten / da sie erdappet und eingeholet worden / nichts einzuwenden / als etwan / Sie wären truncken gewesen / Ob sie entschuldiget seyen? Nein / Sie gehören Camerads-weiß in die Höhe.

98. Die auß einer Festung zum Feind lauffen / und Dienst nehmen / die gehören / wann sie wieder zu erhaschen / es seye nun über kurz oder lang / an hellen liechten Galgen ; wird man ihnen nicht habhafft / schlägt der Hencker ihren Namen daran.

99. Ein gleiches hat der zu erwarten / welcher Nachts von seiner Wacht lauffet / die Festung besteiget / und sich also fort practicirt.

100. Hilfft ihm einer / und kömmt ihm auß / so muß er auch den Galgen zum Reompens haben.

101. Die von dem Feind gefangen werden / und die gewöhnliche Zeit der Ranzion nicht erwarten / sondern Dienst nehmen / werden sie dann wieder erdappet / so geht es ihnen ohngestraft nicht hin / sondern müssen wenigst die Spißruhten haben.

102. Laßt

102. Laßt einer bey dem Posten/ da er die schildwacht hat/ einen außreißen/ der wird härtiglich mit Spißruhten abgestraffet.

103. Ob die jenige Soldaten / welche wissen/ daß einer oder mehr außreißen wollen/ und es nicht anzeigen; Es bricht aber über sie auß/ zu bestraffen seyen? Ja/ und zwar mit Spißruhten. Schwed. Kriegsrr. in Commentario 190.

104. Ob es billich und ruhmlich/ wann ein Soldat sagt: Ich diene dem Herrn umbs Gelt/ und/ der mir zum meisten gibt/ ist mir der beste Herz? Nein. Darumb

105. Welcher an einem Ort außreißt/ an dem andern wieder Dienst nimt/ solle allen Rechten nach gehencft werden.

106. Ehrliebende Soldaten tragen auch ein Abscheu vor dem Laster der Unzuchten/welche offtmahls zu dem Außreißen grosse Anläitungen geben; Vorzeiten/ da man GOTT fürchtete / und die Ehr liebete / führete man keine Maitressen / gut Teutsch / Huren / mit sich zu Feld herum / und wurden die / so dergleichen Sudel-Leben führeten / hoch gestrafft. Nun rühmt man in solcher Malicia und Bosheit: Diß seyen lustige und listige Sachen!

Ich aber sage/ auß allen Kriegs-Rechten: All dasjenige/ was eine Straff nach sich ziehet/ ist weder listig noch lustig.

107. Und lobe alle diejenige Obrigkeiten/ welche die/ so sich verbottener weiß mit Weibsvolck vermischen/ und brutalische Lustbarkeiten pflegen/ zu keinen Ehren-ämtern gelangen lassen.

108. Nun ist die Frag: Ob ein Soldat eine Weibsperson entführen möge? Nein/ ohngestraft nicht/ und ob sie auch schon den Willen darein gebe.

109. Wann zween oder mehr umb eine Weibsperson buhlen/ und also enffersüchtig wurden/ daß einer von ihnen umb das Leben käme/ Wie wirds in solchem Fall gehalten? Es wird mit gleicher Münz/ am Leben namlich/ gestraft/ und gilt keine Entschuldigung/ daß die Liebe rasend seye/ und den Menschen seiner Sinnen berauben solle.

110. Wann einer mit einem Weibsbild zu thun hätte/ und nicht wüßte daß sie eine Ehefrau wäre/ müßte er dann als ein Ehebrecher gestraffet seyn? Nein.

111. Ein anders ist/ wann ers wüßte/ und wäre der Kerl nur vierzehenjählig/ so
wäre

wäre er/ dem strengen Recht nach/ schon alt genug den Kopff herzugeben. Ist dann hiebey etwas lustiges und listiges.

112. Elteren sollen ihre Kinder schandlichen Gewinns halber niemand zur Unzucht hingeben/ weniger auch ein Ehemann sein Weib. Einen solchen von dem letzten Casu hab ich gesehen/ daß eine Gnädige Obrigkeit/ ich sage gnädig / ihm auferlegt / bey völliger Kirchen-versammlung eine öffentliche Kirchen-Buß vor dem Altar mit brennender Kerze zu thun.

113. Keines soll dem andern/ als zu einem Exempel/ ein verheuratheter Mañ einem dergleichen Weib; noch ein verheurathetes Weib einem dergleichen Mañ; Auch nicht ein Verheurathetes einem Ledigen / noch das Ledige einem in der Ehe stehenden/ die Ehe versprechen/ und sagen / wañ mein Gemahel stirbe/so wolt ich dich nehmen/xc. sind alles gefährliche und straffmässige Sachen.

114. Alle die zur Unzucht kupplen/ verdienen nach gestalt der Sachen auch ihre Straff.

115. Wañ ein verheuratheter Soldat etwan in Kriegs-Occasion, oder auff einem lang- und weiten Marsch von seinem Weib
kommen

Kommen und dasselbe verlohren hätte / hiemit eine zeitlang nichts von ihnen wüßte / dergleichen das Weib wüßte lang nichts von ihrem Mann / solle sich keins einbilden / es könne sich so schlechter dingen wieder verheurachten / man habe dann beederseits genugsam Schein und Urkund / und diß von glaubwürdigen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / wo eines oder das andere gestorben und begraben worden seye / und diß muß man nicht nur von hören sagen haben / wie mir dergleichen Casus judicialiter vorkommen / auff nachforschen aber ganz falsch befunden worden. Wann gedachte Zeugnissen nicht beygebracht sind / es heurachtet aber eins ohne Fundament darüber hin / und vermeinet / es wisse niemand umb seine Sachen / so begeht man schon im Gewissen das Laster der zweyfachen Ehe / und wird hart gestraffet.

Wie ohnlängst ein gewisser N. der sich dergleichen auch gelusten lassen. Es wurde ihm von Ruhten-aufhauen geprediget / wann er nicht vornehme Charge (welche einem Nobili gleich geachtet wird) bedienet hätte / auß Gnaden aber konnte er die scharte mit fünff- hundert Thalern aufweken.

116. Bey einem Gemeinen wurde es geheissen haben/ Wer es nicht im Seckel hat/ zahle es mit der Haut.

117. Man hatte an einem gewissen Ort beobachtet / daß als ein Corporal und vier Gemeine ein Frauenmensch auß ihrem Quartier mit Gewalt hinweg holen lassen / und einer nach dem andern sie beschlaffen / und zwar da sie die Nacht hatten / und dergleichen Laster selbst hätten verwehren sollen. Wie ist ihnen dieser List und Lust versalken worden? Der Corporal / als verhehlicht / mußte sterben; die andere ihren Kügel mit sechsmahligem Gasen-lauffen durch 200. Mann abbüssen.

118. Zween Ober-Officiers treibten mit einem Weib verbottenen Gelust / deren einer mußte auff Erkañnuß der Juridischen Facultät 60. der ander 50. Thaler ad pios usus, oder in Armen Seckel schwißen.

119. Ob einer Frauenperson zu rahen / daß sie einen / welcher im Werck begriffen / sie zu nohtzüchtigen / umbs Leben bringe / wann sie könnte? Einige sagen Ja. Alii Contra.

120. Sonsten sind alle Nohtzüchtiger / sonderbar wann sie eine Jungfrau defloriren / des Todes würdig.

121. Wank

121. Wan einer sein Weib oder Tochter im Ehebruch findet / und den Ehebrecher oder Ehebrecherin tödtete / so hat er dessen keine Verantwortung / und bleibt mit aller Straff verschonet.

122. Eine gar gemeine Sach ist auch im Krieg / die so genannte Passauer-Kunst / oder für die Geförne / bey sich zu tragen. Diß ist nicht Christlich. Soll sich daher kein Soldat gelusten lassen mit dergleichen Sachen umbzugehen / zauberische Sachen / noch aber gläubige Ding zu lernen / oder zu treiben; dergleichen auch sind / wahrsagen / beschwören / Segen brauchen / in Crystall oder Spiegel / wegen verlohrenen Sachen / bey den Teuffels-Beschwöreren zu schauen / Gespräch mit dem bösen Feind zu haben / Character anzuhengen. Diß alles sind Sachen / welche nach Gestalt same mit Feur und Schwert zu bestraffen.

123. Wie nicht weniger die übermäßige Gottes und der Heiligen Lasterer.

124. Auch die / welche solches hören / und es den Officiern nicht anzeigen.

Geschiht solche Lasterung auß Vorsatz / so hat sie die Todes-straff; Auß Unbedacht und böser Gewohnheit / so ist die Straff etwas minder.

minder. Zum drittenmahl aber übersihet man nicht wohl mehr / sondern / wann man nicht von der bösen Gewohnheit lassen wil / kan es ihm der Meister Hans schon abgewehnen.

125. Mordbrenner sind auch arge Bögel im Krieg. Dahero alle die / so böshafftiger / geflissener und vorseklicher weiß / eintweder auf Haß / oder Begierde zum Raub / oder anderer Gottlosigkeiten halber / in einer Stadt / Dorff / oder Läger / entweder selbst / oder darzu umb Gelt gedingt / Feuer einlegen / an Leib und Leben hart abzustraffen sind. Auch die so darumb wissen / und ihnen Undersschlauff geben / Mittel und Weg darzu zeigen.

126. Die Meutereren anstellen / sind von dem ärgsten Lumpen-Gesind der Abschaum. Meuteriren aber ist / wann man wider den schuldigen Gehorsam dem Commando sich entgegen seket / und darwider mit Worten / Wercken / oder Schrifften / durch sich selbst was fürnimt / oder durch einen andern fürnehmen laßt / dadurch eine Auffruhr under dem Volck entstehen kan.

Solches ist eine hoch-sträffliche und solche Sach / welche ohn alle Ausnahm Leib und Leben berührt. Und in solchem Fall sihet man

man

man gemeiniglich auff den Ursprung und Anfänger.

127. Hat aber ein anderer auch Wissenschaft darvon gehabt / und es seinem Officier nicht in zeiten angezeigt / so ist er Lebens halber eben auch in Gefahr.

128. Ihr Herzen Soldaten sollet euren Sold niemahlen zur Unzeit und mit Ungestüme fordern.

Als da seyn möchte / in öffentlichem Zug und bey andern Versammlungen des Kriegsvolcks.

Oder auch / Wann man auf einen Anschlag gegen dem Feind außgehen wil / oder sonst Herrendienst zu verrichten / vorhabens ist / es stehet hierauff wohl gar eine Leibs- und Lebens-Straff.

Ursach / Wann einer auß Mangel Gelds nicht fechten wolte / Er machte ihm einen Anhang ; Der listige Feind aber bietet hingegen Gold an / Was könnte hierauf nicht für Unheil entstehen.

129. Ich setze aber den Casum : Wann ein Commissarius öffentliche Musterung hielt / und darbey die Compagnie außbezahlen / hingegen die Gelter / so v. g. umb fünff Groschen

schen gepräget / ihnen umb einen oder zween
Kreuzer höher anhencken wolte / die Leut aber
recusirten solches / und wolten auf Instanz des
Commissarii nicht zum Gewehr greiffen / biß
er ihnen das Gelt in der rechten valuta reichete.
Ihre Officiers aber weiseten sie zur Gedult /
Sie sollen underdessen das Gewehr nehmen /
und ein jeder auff seinen Posto der Wachten
gehen ! Sie thäten solches / und giengen hin.
Ob der Commissarius Causam Rebellionis
hierauff machen / die Soldaten criminaliter
anklagen / und sie vor Malefiz-Gericht des-
wegen stellen lassen könne ? Eine dergleichen-
Begebnuß ist also syndicirt worden : Der
Commissarius hätte nichts auffß Gelt schlagen
sollen ; und hätten die Soldaten keine Meu-
terey noch Rebellion begangen / in deme sie ih-
rer Officiers Commando parirt / und jeder zu
seinem Wacht-Posto wiederkehrt ; dann ver-
standener massen Meuterey treiben / seye dem
Commando nicht pariren / diese aber hatten
parirt.

130. Wann sich jemand beklagte / Er
wisse daß die Gelter vor die Compagnie em-
pfangen worden / N. N. aber hinderhalte
dasselbige / gebe ihnen das Wochen-Gelt /
Brot /

Brot/2c. nicht / kans aber nicht / sondern der
 Beklagte das Widerspiel formlich erweisen;
 So wird der Kläger als ein Ehrendieb zum
 Schelmen gemacht / und als ein solcher von
 dem Regiment verwiesen ;

Oder auch sind dergleichen Schmäler zur
 Schank-Arbeit in Eisen und Banden / mit
 Wasser und Brot/ condemnirt worden.

Circa hanc materiam cautè procedat Ju-
 dex in di'quisitionibus , cùm non semper di-
 scursus militum sint capitales, &c. videre li-
 cet historiam penes Stengelium in Mundo suo
Theoretico Parte 1. cap. 39. n. 2.

131. Es gibt auch zu zeiten falsche
 Münzer / diese/ und jene so Metall wissentlich
 darzu hergeben / ihre Häuser auch zu solchem
 Schelmenstück nicht abschlagen: Oder auch/
 die die gute Sorten beschneiden/ umbprägen/
 und geringere Münz darauß machen; Diese
 gehen alle dem unehrlichen Tod und Hencker
 entgegen.

132. Keiner soll falsche Sigill machen/
 oder machen lassen; Auch sich nicht falscher
 Brieff und Siegeln bedienen; Dann auch
 diß hat keine geringe Straff auff sich.

133. Der einem andern seine Brieff
 auff

aufffangt/ und eröffnet / dadurch zwischen jemand grosser Feindschafft und Widerwillen erwecket werden kan / der begehet ein Schelmenstück / und ist ein solcher Regiments-Quartiermeister von dem Regiment hinweg geschaffet worden. *Decis. Holl. Tit. Injurien.*

134. Wann einer den andern schiltet/ der Gescholtene aber alsbald *retriquit*, das ist / die Scheltung wieder zuruck gibt/ so hat er seine Ehr schon gerettet.

135. *Contra.* Wann einer gescholten ist/ und die Scheltung ein Jahr und ein Tag auff sich trägt / der kan keine Gerichtliche Action mit dem Injurianten mehr anfangen/ noch eine Retorsion mehr geben.

Es möchte aber die Scheltung überaus groß seyn / die verjahret erst nach dreyszig Jahren.

136. Ihr sollet keine falsche Zeugnuß geben wider die Wahrheit / auch nichts verschweigen was zur Wahrheit und der Sachen Erkenntnuß dienet/ nicht umb Gelt oder Geschenck willen anders sagen als was wahr ist. Dann ihr würdet in solche Straff fallen/ in welche ihr den Unschuldigen durch euere falsche Zeugnuß hättet bringen wollen.

137. *Wels*

137. Welcher eine böse Sach über einen weißt / die in einer Compagnie / Regiment / oder ganken Armee Schaden bringen möchte; als da seyn möchte Verzähleren / 2c. und das nicht anzeigte / nach Erheischung seines Eyds und Pflichten / der wird als ein Meynendiger und als der Thäter selbst gestraffet.

138. Oder auch / wann er dergleichen böse Sach verhindern könnte und thuts nicht.

139. So gar / wann er eine in solchen Dingen verdächtige Person wüßte und nicht anzeigete.

140. Dergleichen Personen soll keiner in sein Quartier ziehen und beherbergen.

141. Ob Weiber / welche Verzählerin befunden werden / so wohl als die Männer zu bestraffen seyen? Ja freylich.

142. Wann Vatter und Sohn / auch zween Brüder zweyen Herzen dienen wurden / die Feind gegen einander sind / denen ist nicht vergonnt und zugelassen mit einander zu correspondiren oder Brieff zu wechseln / auch nicht heimliche Botten gegen einander zu schicken / so gar nicht / wann sie in der nähe / einandern gewisse Zeichen zu geben ; Sie wurden sich
in

in Gefahr der Verzähterey / und Leib und Lebensstraff setzen.

143. Keiner soll falsche Zeitungen von dem Feind außsagen.

144. Ein Soldat soll fleißig hören und auffmercken / aber wenig reden: Auch gebührt ihm nicht / die Befehl / welche ihm gegeben werden / zu examiniren.

145. Sonst wann es dem Soldat frey stühnde zu fragen / warumb diß oder jenes befohlen werde / wurde weder Befehl noch Gehorsame in dem Krieg seyn.

146. Wann einem gemeinen Knecht von seinem Officier auß Haß wider die Gebühr etwas befohlen wurde / soll er sich mit Bescheidenheit entschuldigen ; Rahtsamer aber ist / wann er / auch dem ungerechten Commando (das verstehet sich aber nicht / als oben vermeldt / einen todt zu schlagen / oder das wider die Justiz lauffet) parirt / und sich hernach deshalb bey seinen höheren Officiern beklage.

147. Harte / unerträgliche / wohl gar Sclaven-Arbeit / so zu des Officiers eigenem Nutzen / und nicht zu Dienst der Herrschafft / des Regiments oder Armee geschicht / ist kein Soldat zu thun schuldig.

Ⓒ

148. Ein

148. Ein anders ist/ eine Arbeit/ so ohne grosse Mühe und Beschwerde geschehen kan/ wann nur der Herzen-dienst nicht versau- met wird/ und seine Cammeraden mit der Wacht nicht beschwäret werden.

149. Wer sich für einen Officier auß- gibt/ und ist's nicht; Auch sonst für einen Befehlshaber/ und wird nicht also befunden/ der ist straffbar.

150. Auch der/ so einen eigenmächtig gefangen nimt und in Arrest bringt/ hat aber für sich nichts zu gebieten; das wird vor eine grosse Arroganz und Vermessenheit außge- deutet/ und spöttlich gestrafft.

151. Nimmt aber einer Contraband- Waaren/ sie kommen her wo sie wollen/ und liefferts ad Fiscum, der mißhandelt nicht.

152. Ob einer (der Spielern auch nicht zu vergessen) der auff die Kreide/ oder auf borg spielet/ zu zahlen schuldig seye? De Jure Nichts.

Und weiß ich wohl/ daß an gewissem Ort einer zwei Duplonen auff die Kreide verspielet hatte/ darüber aber/ in Weigerung der also- baldigen Bezahlung / vor Obrigkeit deferirt wurde/ da ward erkant/ Dings gespielt / seye paar bezahlt / seye also der Verspieler/ dem Land

Land-Recht nach/mehr nicht schuldig als fünf Schilling oder Reichs-Kreuzer. Darumb sagt das Sprichwort: Wer spielen wil/muß setzen. Hiemit bleibt auch viel Zanck und Hader/Schlägereyen/2c. vermitteln.

153. Wann ein Soldat etwas schuldig ist / und deswegen eine Handschrift von sich gibt / Ob sein Sold und Wochen-gelt auch darmit verschrieben seye? Nein/das soll und kan er nicht thun / er seye Officier oder Gemeiner.

154. Ob einer für den andern quittiren könne? Ja. Der ander aber muß vorher darumb wissen.

155. Ob ein Soldat ein Testament oder letzten Willen machen könne? Ja.

Dieses aber soll geschehen / in des Feinds Gegenwart/im Treffen selbst/und da er gleichsam in äußerster Leibs- und Lebens-Gefahr stehet / und braucht hiezu nicht viel Notarien und Zeugen / wann es nur von ihm unterschrieben und gesiegelt ist. Kan er aber nicht schreiben / so ist's mit einem andern Handzeichen genug/wan es nur zween gesehen haben.

Hätte er es aber im Quartier aufgesetzt/ und ohne Zeugen hinterlassen/wurde also hin-

der ihm gefunden/ so ist es nicht gültig. Videatur Pisezki pag. 347.

156. Wegen der Quartiren sind auch gewisse Beobachtungen zu wissen vonnöhten. Es kömmt ein Officier (mit den Gemeinen hat es eine andere Gattung und Absak) in ein Quartier / und hat der Würth zwei Stuben/ Ist die Frag/ Ob der Soldat oder er die wahl habe eine zu nemen/ welche ihm beliebe? Hierauff ist die Antwort / daß dem Hauswürth billich diejenige Stube gelassen werde/ darinn er seine Nahrung treibt/ und muß der Soldat mit der andern zu frieden seyn.

157. Kan aber der Hausvatter in solcher andern Stube eben so wohl als in der Bohnstube sein Nahrung pfflegen/ und wäre diese dem Officier zu seinem Officio bequemer/ so hat der Officier den vorzug.

158. Die Ligerstatt belangend/ muß sich der Soldat gedulden / so gut es der Würth hat / und ihm geben kan / und vermag den Bauren nicht zu besserem Bett-Gewand zu zwingen.

159 So wollen auch die Kaiserlichen Rechten und Kriegs-Ordonantzten / daß/ wann der Einquartirte ein hoher Officier / so solle
Denn

demselben der halbe theil des Hauses zukömen/
also zwar/ daß er die Abtheilung selbst mache/
und der Haußvatter die wahl habe anzunehmen.

160. Ist aber der Einquartirte nur ein geringer Officier / so soll das Hauß in drey Theil getheilet werden / der erste Theil dem Wirth / der andere dem Gast/ und der dritte abermahl dem Haußpatron gelassen werden.

161. Hat der Soldat sein Losament à part, und darinnen seine Sachen selbst verwahrt; Es wird ihm aber etwas entfremdet/ Ist der Wirth dafür zu antworten nicht schuldig.

162. Hätte er es aber dem Haußvatter anvertrauet / so ist es ein anders/ und auff solchen Fall derselbe alles Entfremdete zu erstatten schuldig.

163. Soldaten sollen sorg zu ihrem Gewehr haben/ dasselbige allzeit sauber und fertig halten; dann diß sind die Mittel/ wodurch der Feind muß und kan überwunden werden.

164. Versetzet/ verspielet ihr/ oder veräußeret dasselbige/ so machet ihr euch der ungebrannten Aschen fähig/ und werdet vor feinnukige Kerls gehalten.

C 3

165. So

165. So soll auch jeder Kriegsmann allwegen sein gerüstetes Feurzeug bey ihm tragen.

166. Wann Soldaten mit Burgern oder Bauern Handel haben/ so ist per se derjenige Richter/ dem der Beklagte zugehöret; Es mag aber von der andern Parthen auch jemand bey der Verhör sitzen/ aber die Verhör nicht führen.

167. Hat ein Burger mit einem Soldaten Streit / so sollen sich die andere Burger nicht darein mischen/ also auch im gegentheil/ umb die schädliche Aufflauff beyderseits zu verhüten/ sondern die Umbstehende sollen solches denen Obrigkeiten/ die Soldaten dem nächsten Officier anzeigen/ welche schon zu remedieren wissen werden.

168. Die Frag/ Warumb doch in dem Krieg so viel Unordnungen/ und mehr als im Burgerlichen Wesen entstehen? Ist also bald aufgelöst; Weil so vielerley Köpff und Nationen im Krieg zusammen kommen/ die von ungleichen Humoren sind / und offft mit Gleiß einandern nicht verstehen wollen. Daher ein Officier nicht wenig preißwürdig/ der die Conduite hat / under so vielen widerwärtigen

tigen

tigen Humoren eine gute einstimmige Harmonie zu halten.

169. Ob ein Einquartirter mit Liecht/Luntten/oder brennendem Taback im Hauß und in Ställen nach belieben herum gehen möge? Antw. Nein. Der Baur hat sich zu beklagen.

170. Ob einer/ so bey seinem Haußvater/ oder sonst in die Kost gehet / auch die Zeit so er abwesend/ zu zahlen schuldig seye? Ja er ist/sonderbar da er sein hinweg-bleiben nicht angezeigt hätte / dann der Würth hatte sich mit Speiß und Trancß schon auff ihn versehen. Hat er aber eine Käiß oder Commando Sachen anderswo zu versehen / und bleibet eine Zeitlang hinweg/ so ist es ein anders/ er muß es doch dem Kostherren anzeigen.

171. Wann ein Soldat an einem Burger eine Schuld zu fordern hätte/ kan er sich selbst mit Gewalt/ als v. g. Hinwegnehmung eines Pferds/Ochsen/und dergleichen / bezahlt machen? Nein. Er muß des Burgers Obrigkeit darumb belangen. Auch so gar dörrffen es die nicht thun/so auff Execution gelegen.

172. Ob ein Schneider wegen seines Lohns ein gemachtes Kleid vor-enthalten möge? Ja.

Ⓒ 4

173. Wann

173. Wann ein Soldat diffamirt, das wil sagen / an Ehren angegriffen ist / Ob der Diffamant, das ist / der so ihn an Ehren angegriffen hat / wann er schon zu der Miliz nicht gehört / vom Auditeur möge für das Kriegsrecht citirt werden. Antwort. Ja.

174. Ob aber der Auditeur auff blosses Anruffen dessen / der da sagt / daß er diffamirt seye / ein solche Citation allein erkennen möge? Nein / es gehört mehr darzu.

175. Ob ein fremder Kläger auch Caution ins Kriegsrecht zu geben schuldig seye? Ja freylich.

176. Haben einige Soldaten etwas an gemeinen Wercken / als Schanzen / Stein oder Holz tragen / und was dergleichen seyn möchte / verdienet / so die Civilen Beamte / Stadt / Bauren /c. außzahlen müssen / Solchen Lidlohn / oder Taglohn / sollen sie nicht mit so grosser Ungestüme / und etwan mit Scheltworten / fordern / sonderbar da die Rechnungen nicht völlig auffgesetzt wären ; Dann dergleichen importune Gesellen mithin mit dem Pfal und Eselreiten abgestraffet worden sind.

177. Es begibt sich bisweilen in Gerichten

richts-Sachen/dasß man einem frey und sicher
Gelait von und zu dem Gericht gibt/wil er
sich dessen Recht bedienen/ so muß er

1. Bey Tag und nicht bey Nacht räisen.
2. Die rechte und keine verdächtige Straß
brauchen.
3. Keine verdächtige Schreiben und Sachen
bey sich führen.
4. Und mit keinem Gewehr / viel weniger das
geladen und gespannt seye.
5. Liesse man ihm aber / wann er ein Of-
ficier / apparenter die Pistolen in Hulfftern/
so sollen sie doch/ wie gedacht/ nicht geladen
seyn; Einem solchen lasse man endlich noch
den Degen.
6. So soll er auff der Räiß nichts straffmä-
ßiges thun/ weniger mit Trouppen/ sondern
à part allein räisen.

178. Einem Arrestanten ist zu zeiten/
zwar nach gestalt der Sachen/ und seiner An-
gelegenheit halben/zugelassen Brieffe zu schrei-
ben/ aber nicht selbst/ ohngelesen des Com-
mendanten / zu versiegeln/ sondern es thuts
der Commendant / verpitschierts und schickt
fort; wie er dann auch die wiederkommende
Schreiben zu erst zu eröffnen pflegt.

179. Einige Herzen straffen zuweilen die Soldaten mit Nasen und Ohren abschneiden; fragt sich/ Ob man solches mit gutem Gewissen thun/ deßgleichen auch Brandmahl ins Gesicht brennen lassen könne? Ein einziger Jurist sagt Nein. Andere aber behaupten/ daß es gemeinen Kaiserl. Rechten nach zugelassen werden könne/ und diß mit ganz gutem Gewissen. Videatur Pappus in Comment. B. 85.

180. Wie hats eine Beschaffenheit mit denen Recrouten = oder sonst Werbungen? Wann zween zugleich auff der Werbung find/ und einer einen Knecht erworben hätte/ der ander aber einen solchen auch dingen wolte: So hat der erste den vorzug/ und dieser darff ihn jenem nicht abdingen.

181. Kame ein Außgerissener Deserteur Daher/ wolte sich dingen lassen/ und aber hätte seines Herzen Moneur oder Livrée noch an/ Einen solchen soll und kan ein anderer nicht in Dienst annehmen. Hätte er aber gedingt/ und es wurde ihm nachgejagt/ und er erforschet/ so muß ihn der neue Werber ohne Entgeltnuß restituiren.

182. Gleiche Meinung hats/ Wann
eines

einer dem andern seine Leut debouchirt, und an sich ziehet/ der muß selbige wieder zuruck geben/ er habe nun viel oder wenig Kösten mit ihnen gehabt/ so muß er sie alle verlieren/ und ist würdig/wann er ein Officier/seiner Charge noch darzu entsetzt zu werden.

183. Wann einer Werb-Gelder empfangte/ und aber an statt daß er Soldaten dingen solte/ damit darvon gienge; der wird billich für einen außgerissenen Schelmen gehalten/ gehalten und erkläret; Ist er nimmermehr zu bekommen / so solte dessen Namen durch den Hencker an den hellen liechten Galgen geschlagen werden.

184. Viel achten wenig an Galgen geschlagen zu seyn / und sagen: Es thue ihnen nicht wehe! Die sollen aber wissen/ daß es keine so geringe Sach seye; dann keines Namen wird an Galgen geschlagen / es lauffe dann der Meinend darbey; Gleich wie nun allen Rechten nach ein jeder Meinendiger infam und unredlich ist/ und zu keinen Ehren tauglich/ wie vielmehr ein solcher/ dessen Namen noch under des Henckers Händen gewesen ist. Die Ceremoni weist es/ weilen dessen Namen/ so auff ein Blech geschrieben/ und ange-

schlagen werden soll/ vor der ganken Compagnie dem Hencker wie ein Hund vor die Fuß geworffen wird; Es thut freylich dem Leib nicht wehe/ Wo ist aber dein Ehr? Muß eben den Hencker fragen.

185. Was sagt das Jus aggratiandi, von Gnad mittheilen? Manche sind in dem wahn/ daß ein Weib/ welche sieben Söhn nach einander gebohren habe/ könne einen von dem Tode erzetten; Das ist in den Rechten nicht gegründet.

186. Auch diß nicht/ wann man nicht sonst ein Aug zuthun wil / daß eine ledige Jungfrau / wann sie den Maleficanten heusrahten wolte/ dem Hencker den Strick zerschneiden / und den armen Sünder erledigen könne; Dann/ sagen die Juristen/ der Justiz müsse der Lauff nicht gehemmet werden.

187. Vom Tod aber können befreyen/ Hoher Herzen Fürbitt/ Auch/ wann ein Lands Herz in seine Residenz einziehet/ und der Missethäter einen Fußfall thut. Item/ wann eines Grossen Herzen Braut / oder neue Gemahlin durch eine Stadt oder Residenz fahret/ und alsdann ein Malefican den Wagen angreiffet/ und umb Gnad bittet.

Diß

Diß gründet sich in alter Gewohnheit/ diese können Gnad mittheilen/ wann sie wollen. Mercke/ wann sie wollen/ nicht daß es so seyn müsse.

188. Es soll keiner ein grosses Laster/ und dabey Sünd thun / welches des Todes würdig ist / mit dem Vorwand: Er sey bißweilen nicht bey sich selbst/ und seiner Sinnen mächtig! Man wurde es untersuchen/ob es in Zeit seiner Narzheit geschehen wäre oder nicht. In letztem Fall wurde er der Straff nicht entweichen: Dann die Richter sind keine solche Narzen/ daß sie die Intervalla nicht zu unterscheiden wissen.

189. Wann einer einen groben Fehler begangen/ kömmt und klagt sich selbst an / und laßt es ihm läid seyn/ es treffe auch seinen Befelchshaber selbst an / soll von Rechts wegen ohngestraftt passiren. Neme man / v.g. die zu diesen unsern Zeiten vorgangene Engelländische Verzehrerereyen/ 2c.

190. Ein Soldat soll Gottsförchtig seyn/ als alle andere Leut; Warumb? Darumb/ weil sie täglich auch in mehrerer Gefahr sind/ als andere Leut.

191. Ob einer einen End/ welchen ihm

ein Räuber oder Mörder abgenöthiget / zu halten schuldig? Nein.

192. Was ist dann auch ein Eyd/darvon so offft Meldung und Anred geschieht/das der Meinend so eine grosse sträffliche Sünd fene? Kein bedencflichere Sach ist auff der ganken Welt/ als der Eyd/ auch kein gefährlichere / Gottes und der Menschen Huld zu verscherzen / als der Eyd. Dann welchem ein Eyd auferlegt wird/ der muß mit dreien aufgehabenen Fingern schwören; durch deren ersten wird verstanden Gott der Vatter/bey dem andern Gott der Sohn/ durch den dritten Gott der heilige Geist.

Der vierte undersich gehende Finger bedeutet die Seel/ und der fünffte/ als kleineste/ den Leib/ welcher weit weniger / kleiner und geringer gegen die Seel zu achten ist.

Die ganze Hand aber bedeutet das ganze Göttliche Wesen / durch welches Allmacht Himmel und Erden/ Sonn und Mond / die liebliche Sternen/ Laub und Gras / und alles was das Leben hat/ und auff der Erden ist/ erschaffen worden.

Es hat der Eyd an sich selbst folgenden Verstand/ob er wohl mit diesen Worten nicht benent und außgeredt wird.

I. Wann

(1) Wann ich falsch oder unrecht schwöre / so soll mich Gott der Vatter / so soll mich Gott der Sohn / so soll mich Gott der heilig Geist / die Hochgelobte Heilige Drenfaltigkeit außschliessen und absondern von der ganken heiligen Christenheit.

(2) Da ich falsch schwöre / so solle mir Gott der Vatter mein Erschaffer / Gott der Sohn mein Erlöser / und Gott der heilige Geist mein Heilmacher / nimmermehr zu hülff kommen / wann sich mein Leib und Seel an meinem letzten End von einander scheiden.

(3) Wann ich falsch schwöre / so soll das heilig bitter Leiden und Sterben Jesu Christi welches am Stamen des heiligen Creuzes für der ganken Welt Sünden aufgeopfert worden / an mir verlohren seyn / und soll mich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten haben ; Ich soll auch mit dem kostbaren Blut Jesu Christi nicht gereiniget seyn.

(4) Da ich falsch oder unrecht schwöre / so helff mir Gott nimmermehr / und daß ich / Meinendiger (hört ihr Deserteurs) am Jüngsten Gericht / mit Schrecken / Bittern und Traurigkeit / aufferstehe / und mit Leib und Seel für dem strengen Richterstuhl Gottes /
und

und von den Heiligen Außerwehlten Gottes abscheiden werde / und in den feurigen Pfuhl / dem Teuffel und Verdämbten zubereitet / geworffen werde / und der freudenreichen Anschauung ewiger Gnaden und Göttlichen Angesichts in Ewigkeit beraubet werde.

Derowegen / O Menschenkind / bedencke den Eyd / Schwöre und Halte / Laß dich kein Gewalt / Leib / Ehr / Gelt und Gut dahin bewegen / daß du mit dem wenigsten falsch schwörst / daß der Eydbruch ein unerträglicher Last ist / dadurch Gottes Huld verlohren / Leib und Seel verdamt / und auff diesem Jammerthal die Obrigkeit und der Nächste betrogen / Recht und Gerechtigkeit endlich auch verdunckelt und verhindert wurde. Diese Erklärung ist auff gewissem Rathhauß zu finden / und davon copirt / also nicht des Authoris dessen Invention.

Wann dir nun vorgehalten worden ist / was / und worauff du schwören sollest / fragt man auch zu zeiten (und nach dem die Person ist) ob du es verstanden habest / Alsdann heißt man dich die drey Schwörfinger aufheben ; der dir den Eyd gibt / zeigt diß vor / dem must du alßdañ mit eigenem Mund nachsprechen :
Alles

Alles dasjenige / was mir ist vorgehalten worden / das hab ich wohl verstanden / dem wil ich nachkommen / getreulich / und ohn alle Gefährde / und diß / so wahr mir Gott helffe / und sein heiliges Evangelium. Die Catholischen thun hinzu / und die lieben Heiligen.

Schau / diß ist der End. Ist dann nun etwas entsetzlicheres in der Welt / das dein Hertz / dein Leib und Seel / dein selbst begehrte Seligkeit oder Verdammnuß mehr berührt / als ein Endschwur?

193. Die Hohen Herzen Officiers bey Lobl. Obrist / nunmehr General-Wachtmeister Bürglischen / zu Schutz und Schirm der Wald-Städten am Rhein / Costanz / Frickthal /c. mit seiner Excellenz Herrn Graffen zu Lodron, Kaiserlichen Botschaffters zu Baden Anno 1691. mit Lobl. Endgnoschafft Capitulirten Regiments / hatten diesen End:

Ich N. schwöre neben den gemeinen Punkten und Antickeln durch / bey meiner Compagnie das beste zu thun / mich mit solcher / auff Zug / Wachten / und in Besatzungen / wo es Ihre Kais. Mayest. Dienst erfordern / und mein Obrister beordern wird / als einem ehrlichen Kriegs-Officier zustehen thut / auch
Ihre

Ihro Kais. Mayest. Ruken / so viel möglich
 befördern/dargegen allen Schaden und Nach-
 theil wenden/ auch wohlgedacht meinem Ob-
 risten allen gebührenden Respect erweisen/und
 deren Ordre und Befehl gehorsam / getreu/
 und gewärtig seyn wil / auch schuldigst vollzie-
 hen / auff Zug und Wachten / bey Tag und
 Nacht /und vor dem Feind/es sey in Schlach-
 ten / Stürmen / Scharmüßeln / Anschlägen/
 Belägerungen / und allen anderen Occasio-
 nen/wie die vorkommen mögen/ Krafft der zwis-
 schen Ihro Kaiserl. Mayest. und denen Lobl.
 Cantonen getroffenen Capitulation, Mann-
 lich und Ehrlich erweisen/ so wahr mir Gott
 helffe und das heilige Evangelium/durch Je-
 sum Christum/Amen.

Der Herz Obriste prästirte sein absonderli-
 ches Jurament. Hernach die Herzen Obrists
 Lieutenant/ Major und Capitains zusammen.
 Die Lieutenants mit den Stabs-Officiern.
 Die Fändrich abermahl absonderlich.

Lieut. Stabs-Officiers / und Gemeine zu-
 sammen hatten diesen Eyd:

Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit zu
 Gott dem Allmächtigen/ einen Körperlichen
 Eyd / daß ich dem Aller-Durchleuchtigsten/
 Groß

Großmächtigsten Fürsten und Herren/Herren
LEOPOLDO, Römischen Kaiser / allzeit
Mehrern des Reichs / meinem Allergnädig-
sten Herren / und von wegen Thro Kaiserl.
Mayest. allen Dero Generalen/ und Officie-
ren / so mir in Deroselben Namen für jetzt
oder ins künfftig/ so lang dieses von der Eyde-
gnossischen Nation zu Kaiserlichen Diensten
aufgerichtete Regiment auff dem Fuß stehen
wird/ vorgesezet sind/ Insonderheit aber mei-
nem Herren Obristen N. N. dessen Obrist
Lieutenant / Obristen Wachtmeister / denen
vorgesezten Hauptleuten/ nachgesezten Offi-
ciern / und Befelchshabern / getreu und ge-
wärtig seyn wil / Sie ins gesamt ehren und
respectiren / ihren Gebotten und Verbotten
getreulich folgen/ auff Zug und Wachten / zu
und vor dem Feind / es sey in Schlachten/
Stürmen/ Scharmüßeln/ Außspähen / Bes-
lägerungen / und allen andern Occasionen,
wie die vorkommen mögen / Krafft der zwischen
Thro Kais. Mayest. und denen Lobl. Canto-
nen getroffenen Capitulation, und es dero
Kaiserl. Mayest. Dienst erfordert/ mich also
tapffer / mannlich und gehorsam erweisen
wolle / wie es ehrlichen / redlichen Officiern
wohl

wohl anstehet/und zu thun gebühret/vor Ih
 Kais. Mayest. Erb-Landen/Ort/Festungen
 und Pässe/wo man mich wider Dero Feind
 hinstellen/führen/oder es die Nothwendig
 keit erfordern wird/ehrlich/tapffer/und ma
 hasst sechten und streiten/auch mit dem Feind
 durchauß keine Correspondenz oder Ver
 ständnuß haben und halten/niemahlen mich
 von dem Ort /wohin man mich commandirt/
 weniger ohne Erlaubnuß des commandiren
 den Officiers vom Regiment / Compagnie
 oder dem Fahnen absondern oder abtreten/
 (NB. merckts ihr Deserteurs) sondern darbey
 leben und sterben/ In Summa / mich / wie
 oben gemeldet/ in Gehorsam / Treue / und
 Tapfferkeit verhalten wil/ als es einem redli
 chen/ ehrliebenden und tapffern Soldaten zu
 thun gebührt / und wohl anstehet/ so lang ich
 in solchen Kaiserlichen Diensten / stehen blei
 ben / und das Leben und die Kräfte hierzu
 haben werde / So wahr mir Gott helffe/
 und das heilige Evangelium / durch Iesum
 Christum/ Amen.

194. Von dem End zum Marsch. Da
 soll keiner ohne Erlaubnuß auß der Ordnung
 bleiben. Auch sich keine viertel Meil von dem
 Fahnen

Fahnen lassen / weniger über Nacht außbleiben ; dann man ist im Krieg niemahl sicher / und soll der Soldat / seiner Pflichten gemäß / alle Augenblick bereit stehen.

195. Wer seinen Officier vor dem Feind im Stich laßt / und dessen Leben nicht retten hilfft / so viel ihm möglich ist / der wird dem Kriegs-Gericht unterworffen / und wohl gar am Leben gestrafft.

196. Welcher auch zum ersten fliehet / der hat billich vor allen andern / wegen seines bösen gegebenen Exempels / den Tod verschuldet.

Auff einen solchen mag der nächst der beste zuschlagen / hauen / und stechen / ohne Straff / wann er ihn auch schon gar tödtete / hat er nichts verwürckt / sondern ist noch lobens währ.

Mit dem hat sich die Schweizerische Nation in ihren grausamen Schlachten / siegreich und formidabel gemacht ; Als deren Gesatz ware / einem Flüchtling / ohne Ansehen der Person / ohne Gnad und Barmherzigkeit todt zu schlagen / und diß konnte und dörfste ein jeder Landsmann thun / wann ihm sein Cammerad an der Seite entwischen und sich unsichtbar wolte machen ; da war nun kein hinder sich sehen.

197. Wann

197. Wann ich schon auch von Musterrungen anziehen wolte / daß sich keiner für einen Passevoluten Dingen lassen; Oder auch kein Officier dem andern Volck zur Musterrung leihen solte / fürchte ich / die Herzen Capitains lachten über diesen Puncten / übergehe ihn daher mit tieffem stillschweigen / und verwundere mich über etlicher Muster Commissariens Pflichten / wann sie bey einer Compagnie mehr errores sehen als bey der andern / und doch nichts andern.

198. Wann jemand auß Befehl einem nachsetzen / und ihn fangen soll / der stellte sich aber zu wehren / Er wurde aber übermeistert / und wohl gar zu todt geschlagen? Disß wird nicht gestrafft / dann es wäre in seiner Widerspännigkeit / und nicht animo occidendi, geschehen.

Auch nicht / wann man einen zu Nacht gefährlicher weise / das ist / wann Leib und Lebens-Gefahr zu besorgen stuhnde / und ein solcher käme / animo occidendi, erdappt / und es wurde ihm vorgekommen / und er zu todt geschlagen.

Nachlauffen aber / und auff der weite erst tödten / das giltet nicht.

199. Sal-

199. Salva Guardian soll man gebührend respectiren; Mit Worten oder Drohungen werden sie noch nicht despectirt, sondern es müßte eine Thätlichkeit mit underlauffen.

200. Ob ein Commendant mit gutem Gewissen sich gegen seinem Herzen dahin verbinden könne / daß er eine ihm anvertraute Festung / oder Schiff / so er länger nicht vermag zu defendiren, mit angezündetem Pulver sprengen / und selber nebenst seinen Undergebenen in die Luft fliegen wolle? Nein.

BAlta nun dem Soldaten Zweyhundert Lehr-stuck gegeben zu haben; Nun lauffen auch zu zeiten under den **SEHLERN** etliche andere mit under / Crimen laß Majestatis, das Laster der beläidigten Majestät / Wie ist diß zu verstehen / daß man sich dafür hüten könne?

Das ist / vor euern Verstand / auff gut Deutsch: Wann man seiner Hohen Obrigkeit an Leib und Leben gefährlich zusetzet / oder gar dieselbe tödtet. Vid. Aurea Bulla.

Es verstehet sich auch so wohl das Underfangen / der Willen /c. als die That selbst.

Wie

Wie auch alle / die darzu geholffen / oder mit darumb gewußt / und es nicht angezeigt haben.

Diß Laster kan auch mit Worten begangen werden / wann man einer Obrigkeit hart fluchet / und zwar also / womit das Volk zum Aufruhr kan bewogen werden.

Auch / wann eine Privat-Person sich für eine Obrigkeit außthut / und istß nicht / auß eigener angemaffter Macht Hochgericht auffstellen laßt.

Item / wann man jemand Eigenmächtiger gewaltsamer weise gefänglich annimt / und also gefangen haltet ; Auch ohne Permission der Obrigkeit peiniget.

Einige wollen / daß das Zusammen-Notieren auch hieher gehöre.

Allein ist diß gewiß ein Crimen Læsæ, wann man dem Feind einen Platz / der Einem zu verwahren anvertrauet ist / überlieffert / da es noch keine Noht und Ursach ist / sondern proditorie hergehet / oder auß Zaghaftigkeit ; solches Crimen, sagt der Commentarius in das Holländische Kriegs-Recht / haben die Alten / gar hart / und zwar etwelche mit der Creuzigung gestrafft.

Einem

Einen solchen / der ohnlängst eine Festung ohne Noht / und da der Succurs ihn zu entsetzen im Anzug ware / dem Feind eingeräumt / ist diese Urthel gesprochen und an ihm vollzogen worden :

Er ward in die Militarische Verwahrung gebracht / auff dem Schinder-Karren in das Lager geführt / ihm von dem Hencker sein vorhin im Arrest von der Wacht abgenommenes Seitengewehr / wieder angehenckt / gleich wieder abgenommen / in Stück zerbrochen / drey-mahl umb den Kopff geschlagen / und für die Fuß geworffen / er aber gewisser Landen auff ewig verwiesen.

Nach diesem mußte er den Schinder-Karren auff ein neues besteigen / und sich auff demselben über einen Fluß führen lassen / an welchem bestimmten Ort ihm der Hencker die zusammen gebundene Hände allererst aufgelöst / und ganz allein fortgeschickt. Ist diß nicht härter als der Tod selbst.

RAISON DE GUERRE.

Habt ihr nicht auch oft discurren hören / die Kriegs-Raison erfordere zuzeiten diß oder das / was ist dann dieses für ein
D
Ding?

Ding? Die Staats-Männer heissen es
Ratio Status.

Da muß ich bekennen/ daß ich auch lang
nachgeforschet/ was doch Ratio Status seye?
Es hat mirs auch weder Politicus noch Estats-
Mann erklären wollen/ biß ich endlich auß ei-
nem stummen Lehrmeister den Bericht also
bekommen:

Ratio Status est sagacitas dirigendi media
ad salutem Imperii & Imperantis. *Auth. in-
cogn. ex Vellejo Lib. XI. Cap. 3.*

Nun diß gienge hin/ darumb heissen sie es
auch Rationem Status rectam.

Gleich wie aber eine jede Sach auch ih-
ren Gegen-satz hat; so ist mitfolglich auch
Ratio Status minimè recta, Wil sagen/
*quæ sibi non putat turpe, quod aliis fuit fru-
ctuosum.* was einem nützlich/ auff sich läitet.

Es war in einem Kupffer mit mehrerem
also vorgebildet; Ein Sceleton, das ist/ Ein
Menschen-Cörper in Gebein/ welcher anato-
mirt worden/ auff dessen Knochen/ und zwar
zu oberst an der Stirn geschrieben:

Ratio Status;

Auff dem Rechten Arm
Meum;

Auff

Auff dem Lincken Arm
Quia Tuum;

Auff den Rippen

Rechter Seits vom
Halß herab

Lincker Seits vom
Halß herab

Religio.
Astutia.
Superbia.
Fraus.
Promissio.
Mendacia.

Simulationes

Complementa

Régio.
Avaritia.
Emulatio.
Contestatio.
Excusatio.
Falsitates.

Umb die Auflegung dessen bekümmere ich mich nicht/ sondern allegire noch des Autho-
ris Anzug/ des Ratio Status Vatters/ welcher
seye/ Der Unglauben; dessen Frucht aber/
Ein weites Gewissen.

Die Mutter: Die unersättliche Begierde/
Eigennutz/ Eigene Ehr/ Eigener Lust.

Das Herz sey keiner Religion zugethan.

Die Zunge/ seye eine verlogene/ ungeachte/
falsche/ schmeichlerische/ eine spott- und stum-
me Zunge.

Das Aug/ Ein Ehrgeiziges/ ein Schel-
und Neidisches / Verblendtes / und Lust-
rendes.

D 2

Die

Die Reden eines solchen Ratio Status - Manns/ seyen alle zweiffelhafftig / und zweydeutig / wie die alten Oracula waren. Diesem nach wird viel mit dem Ratio Status vermantelet.

SOLUTIO QUÆST. oder

Der bey männiglich wunder-würdigen Frag; Ob ein Malefican/ der nun würcklich zum Tod verurtheilt / und der Stab über ihn gebrochen / und ihm für die Füß geworffen ist / nunmehr zu der Execution hingeführt / und v. g. aufgehengt werden soll / der Strick aber bricht / und er vom Galgen herab fällt / sein Necht außgestanden habe / und bey dem Leben zu lassen seye?

Die Criminalisten halten das Nein / und sagen also : Der Delinquent soll billich mit fernerer Todes-Straff angesehen / und das abgesprochene Urthel debitè an ihm vollzogen werden.

1. Ne Sententia suo destituatur effectu, & iudicium fiat elusorium. Nun seye bekandt / was massen in einem formlichen Urthel diese Clausula enthalten seye / daß der Malefican mit dem Strang zum Tod gebracht werden solle! Ergò,

2. Tum

2. Tum pœna ita luenda, ut omnis obligatio ex delicto nata, per pœnam in sententia determinatam, tollatur. Solches aber kan nicht geschehen / bevor der Delinquent die ganze Straff/ so ihm in der Urthel zuerkannt worden/ vollkômlich außgestanden habe.

Ein solche Beschaffenheit hat es auch mit dem Schwert/ und wann der Scharffrichter des ersten Streichs den Kopff nicht hinweg nimt / und den armen Sûnder etwan nur in die Achsel schlägt / daß er das Leben noch wohl darvon bringen könnte; Da sehet ihr ja/ daß er / Scharffrichter/ oft drey/ vier/ und mehrmahl zuschmeißt / biß endlich der Tod erfolgt.

Gleiche Meinung hat es auch / wann der Delinquent, vermög ergangener Urthel / an das Ort der Execution gebracht werden soll/ er aber auß Unvorsichtigkeit der Wacht/oder Schergen/ so ihn begleiten und führen / außreisset und entfliehet/ hat dann ein solcher/ wie der Pöbel vermeinen wil / sein Leben darvon gebracht/ und erbeutet? Nein/ auch diß nicht/ Er ist mit fernerer Todes-straff nicht zu verschonen. *Videatur Pappus in Commentario über das Brandenb. Corpus Juris Milit. B. p. 49. Lymn. Jur. Publ. Besold. &c.* D 3 Man

Man vernehme dessen würckliche Exempel
 ex Theatro Europæo ad Annum 1687. da
 bringt die Historia, daß die Richter in einer
 Stadt/ Dublin mit Namen/ eines Gehenck-
 ten Freundschaft/ auff ihr Bitten/ bewilliget/
 daß sie ihn herab nehmen und begraben möch-
 ten/ die ihn auch von dem Hochgericht würck-
 lich herab genommen/ der meinung / ihn mor-
 gens zu begraben/ hätten aber gespürt/ daß er
 sich noch in etwas rühre / und noch ein Leben
 in ihm vorhanden seyn müsse/ deswegen mit
 dienlichen Mitteln zugestanden und ihn er-
 quicket/also wiederumb zu recht gebracht. Als
 solches die Obrigkeit vernommen / haben sie
 ihn frischer dingen wieder aufknüpfen lassen.
 Das heißt der Urthel genug thun.

Noch ein Curieuses. Zu Quatreuents, ei-
 nem Franckösischen Flecken/ ohnweit Chartres,
 da einer under Marechal d'Uxelles morgens
 umb sieben Uhren gehenckt / den ganzen Tag
 am Galgen gelassen/und am Abend herab ge-
 nommen worden / an deme man noch den
 Fuß zucken gesehen / ihn deswegen gelabet/
 und auff den Fuß gebracht ; Als diß vor den
 König kommen / habe Er ihn nochmalts zu
 suspendiren befohlen/ den man aber under-
 dessen/

dessen/ eh der Königliche Befehl ankommens/
weil es zween Tag von Paris/ retirirt.

Ein dergleichen Exempel/ dessen neben mir
noch genugsame Augen-Zeugen vorhanden/
geschah ohnlängst in der Neustadt bey dem
Holen Graben auff dem Schwarzwald / un-
der des Hrn. Obrist Baron von Spielbergs
Bäyerischen Regiment/ alwo ein Deserteur,
so zu Augspurg/ alda er Venetianische Dienst
genommen / erdappt / und restituirt werden
müssen / dahin gebracht / und zum Strang
sentenzirt worden; Die Execution geschah/
der Strick brach/und fiel der Kerl herab; Da
man nun umb Gnad bittete / kam die Ant-
wort: Er solle Gnad bey Gott suchen / und
der Meister sein Amt verzichten/so auch also/
mit des armen Tropffen Resignation in den
Willen Gottes/ geschehen / Er also noch ein-
mahl herhalten müssen.

Bevor wir nun das bey unserer Nation
übliche Kriegs-Recht besetzen/wollen wir auch
die FORMUL zeigen / wie ein außgetrettener
Deserteur pflegt citirt und vor Gericht gelas-
den zu werden/ das geschieht gemeiniglich durch
den Regiments-Secretarium auff vier Pläs-
ken/ welchen ein Wachtmeister/ein Corporal/

und vier Gemeine mit gewehrter Hand und ein Tambour, begläiten / Dieser thut den so genannten Ruff mit dem Spiel / der Secretarius dann proclamirt folgendes mit lauterer und verständlicher Stimm :

Demnach der Röm. Kais. Mayest. Lobl. Obrist N. Schweizer = Regiments zu Fuß / under Herrn N. Compagnie / N. von N. gebürtig / sich gelusten lassen / mit Hindansetzung seiner theur-geläisteten Ends-Pflicht / die er zu dem Fahnen würcklich geschworen / meinediger weiß außzureissen / und zu desertiren / wie er dann bereits in die .. Wochen außgeblieben ; Als wird dieser Deserteur an statt und im Namen hochgemeldten Herrn Obristen / und des ganzen Lobl. Regiments / besonders auch seines Herrn Hauptmanns / hiemit peremptoriè für das erste / andere / und dritte mahl / durch öffentlichen Trommenschlag citirt und sürgeladen / und ihme jedesmahl zehen Tag termin gegeben / Also / daß er sich innert dreyszig Tagen / und in specie auff den .. Tag des Monats N. bey dem Regiment und seiner Compagnie stelle / und gebührende Verantwortung seines begangenen Frevels thue.

Widri

Widrigen falls/ und da er nicht erscheinen/
sondern halbstarziger weiß außbleiben würd/
solle er zu gewarten haben / daß wider ihn/
nach Kriegs-Manier / den Artickeln gemäß/
verfahren / Er für einen treulosen Deserteur,
Außreisser/ und Schelmen öffentlich erkläret/
vogelfrey gemacht/ und sein Namen an die
Justiz, andern zu einem Exempel / durch den
Scharffrichter geschlagen werden solle. Wor-
nach er sich zu richten haben wird. Signatum
N. den .. Monatstag N. Anno 2c.

So folgen dann hiemit die Formalitäten
des Lydgnossischen oder Schweizeris-
chen Kriegs-Rechts. Wobey zu wissen be-
liebe/ daß es ein anders sene die Kriegs-Arti-
ckel/ ein anders auch das besetzte Kriegs-Recht
an ihm selbst/ worvon hie die Rede ist.

Wann nun ein Delinquent in Custodia
vorhanden / dessen Fehler durch vorgesehe-
nes Examen so important heraus kommen/
daß sie ein Kriegs-Recht erheischen/ worüber
ein Herz Obrister zu erkennen hat / So be-
ordert er ein solches zu halten/ eintweder bey
dem Stab/ oder an dem Ort/ alwo der Herz
Hauptmann des Verhafteten mit der Com-
pagnie

D S

pagnie

pagnie in dem Quartier ligt / damit sie alle dem Proceß mit zusehen/ und ein Exempel an dem Armen Menschen nehmen können/ sich vor dergleichen Missethat und Straff / mit grösserer Forcht/ zu hüten.

Die Herzen Officiers/ als Richter/ werden beschrieben und ernennet / auff den und den Tag zu compariren ; Absonderlich wird sich der Auditeur oder Obrist Richter mit etlichen Copen der Verhör fertig halten/ denen zusammen-kommenden Richtern selbige außzu- theilen/damit sie Erkänntnuß der Sachen/über welche sie zu richten haben/ schöpfen mögen.

Nächst diesem wird die Mahlstatt des Gesichts/ und der Execution . Platz/ außgesehen/ und diß under freyem Himmel/ ein Tisch/und Stül herbey gebracht / und von gewissen Commandirten ein Kreiß mit kurzen Geweh- ren geschlossen/ und versamen sich die Richter/ von Hauptleuten / Lieutenants / Fändrichs/ Wachtmeister / Corporalen und Gemeinen/ an der Zahl Zwölff; Absonderlich wird auch ein Hauptmann verordnet / der dem Obrists Richter an die Seite gesezet wird / umb zu sehen/ daß alle Formalitäten/ die Umbfragen/ Aufnehmung der Voca oder Stimmen/zc. und

Ab

Abfassung der Urthel/ recht hergehe: Welcher Hauptmann dann die ergangene Urthel dem Herrn Obristen/ (wann er in loco) oder dem in seinem Namen Deputirten Stabs-Herrn Officier/ ad confirmandum vel aggratiandum vorträgt/ mit welchem gemeiniglich die Fänd- rich/ ad intercedendum, sich dahin begeben/ auff welcher Zuruckkunfft das Kriegs-Gericht sub silencio wartet; der bringt nun die Ur- thel/ wie sie vollzogen werden soll/ von dem Hrn. Obrist oder dessen Subdelegirten/ eigen- händig unterschrieben und gesiegelt/ Alßdañ wird sie erst publicirt; Dis ist per parenthe- sin. Nach dem Gericht ein mehrers.

Wann die Herren Richter nun das Gericht zu besitzen / in den Ring / und nächst dem Tisch treten/ so redt sie der Obrist Richter stehend also an:

Ehle / Hoch- und Wohlgeachte / Mann- veste/ samt und sonders großgünstige Herren!

I.

Dieweil auß Befehl unsers Gestrengen Herrn Obristen und N. wir bey einandern versamlet sind / das Stand-Recht zu halten/ so bitte ich/ als geringer Diener/ daß man

D

6

wolle

wolle mit Urthel und Recht erkennen / Ob ich möge vollmächtigen Gewalt haben dasselbige zu halten und zu vollführen.

2.

Hier fragt er den ersten an:

Herz N. urtheilet auff euern End/ob es nun Tag und Zeit seye / daß ich möge niedersitzen / und richten über das Blut nach Kaiserlichen und unsers Regiments Rechten / nach laut Brauch / Freyheiten / und Gerechtigkeit Lobl. Endgnosßschafft.

Der angefragte Rechtsprecher urtheilet also:

Herz Obrister Richter / und ihr Herzen Richter und Rechtsprecher ! Mich duncket recht / daß Ihr möget und sollet niedersitzen / und richten über das Blut / nach Kaiserlichen und unsers Regiments Rechten / nach laut und Gebrauch / Freyheit und Gerechtigkeit Lobl. Endgnosßschafft / und da nicht aufstehen / bisß das Recht seinen völligen Gang und Aufstrag habe; Es seye dan / daß mit Urthel und Recht erkant werde euch aufzuhören. Jedoch Euch / Herz Obrister Richter / vorbehalten / Gottes Gewalt / Leibs Noht / und Zufall.

3. Der

3.
Der Obrist Richter fragt dan umb
den ganzen Ring / einen jeden bey sei-
nem End / und spricht :

Wem wohlgefällt / wie Herz N. geurthei-
let hat / der hebe sein Hand auff / ein jeder bey
seinem End.

4.
Demnach siset der Obrist Richter
auch nieder / ziehet sein Seiten-gewehr
zusamt der Scheide / auß dem Degen-
behenc / entbloßt dasselbe / und legt's
zusamt der Scheide für sich auff den
Tisch.

Da stehet nun auch ein bestellter Ge-
richts- oder so genamter Groß-weibel /
ohnweit dem Obrist Richter / zu dem
spricht Er :

Herz Großweibel / verbannet das Gericht.

Dan so spricht der Großweibel :

Herz Obrister Richter / und Großgünstige
Ihr meine Herzen und Rechtsprecher ! Hie
stehe ich im Namen meines Bestrengen Herzm
Obristen / und der Herzen Hauptleuten eines

Lobl. Regiments/ und verbanne das Gericht
 daß keiner nicht aufstehe/ oder nidersitze/ Ein
 und Wider-rede brauche/ es seye dann durch
 einen ihm erlaubten Fürsprechen/ und das bey
 Straff und Buß einer Sonnenkrone; und
 das zum ersten/ zwoyten/ und dritten mahl.

Dañ spricht der Obrist Richter :

Wer ist nun hier / der das Recht begehrt/
 der kan hervor treten/ und sich anmelden.

Dañ so spricht der Großweibel :

Herz Obrist Richter/ und 2c. 2c. Ich begeh-
 re Gericht und Recht/ im Namen meines Ge-
 strengen Herzn Obristen und der Hauptleu-
 ten eines Lobl. Regiments/ und begehre einen
 Fürsprechen.

Der Obrist Richter erlaubt ihm ei-
 nen / welcher sich aber weigeret / und
 spricht also :

Herz Obrist Richter / und 2c. 2c. Weilen
 mich der Herz Großweibel zu einem Fürspre-
 chen begehrt hat / so verhoffe ich / Ihr meine
 Großgünstige Herzen/ mich dessen nicht nöth-
 tigen/ sondern dem Herzn Großweibel weisen
 werdet/ einen andern zu nemen/ welcher weiser
 und

und verständiger als ich seye/ dann weilen Er im Namen meines Bestrengen Herrn Obristen und 2c. 2c. gegen euch klagen wird/ umb eine hochwichtige Sach/ so Leib/ Leben/ Ehr/ Gut und Blut betreffen wil/ und ich der Sachen nicht genug berichtet bin/ darumb ich den Herrn Großweibel bitte/ mich solches zu entlassen / und ihm einen andern zu erwählen/ und so er solches auß Bitt nicht thun wil/hoffe ich/ Er solle mit dem Urthel dahin gewiesen werden/und seze es gegen Euch (Tit.) zu Rechten/ Ob es nicht billich seye?

6.

Der Obr. Richter fragt einen Rechtssprecher:

Herz N. urtheilet auff eueren Eyd / was euch Recht dunckt.

Der Angefragte urtheilet also:

Herz Obrist N. und 2c. 2c. Mich bedunckt recht und billich/ daß Herz N. des Hrn. Großweibels Fürsprech sey/ und Ihr Herren ihm gebietet gehorsam zu seyn / und sich zu dem Großweibel zu stellen.

7.

Der Obr. R. fraget drey oder vier
Recht-

Rechtspreecher / die folgen alle dem An-
gefragten.

8.

Darnach spricht derjenige Fürsprech/
so von dem Großweibel begehrt ist / also:

Herz Ob. R. und 2c. 2c. Ja/wann ich mag
an die Hand geloben / daß / so fern ich nicht
genugsam berichtet wäre / als ein Fürsprech
seyn soll / und die Sach nicht nach Nohtdurfft
zu vollführen wüßte / daß alsdann der Herz
Großweibel wohl möge einen andern Für-
sprech nehmen / und ich dessen ledig seye / mir
auch ohnverweißlich seyn solle / und setze das
zum Rechten / Ob es nicht billich seye ?

Der Ob. R. fragt einen an / der we-
theilt also :

Herz Ob. R. und 2c. 2c. Mich dunckt recht /
daß nun des Hr. Großw. Fürsprech wohl mö-
ge zugelassen werden / wie ers begehrt hat.

9.

Der Obr. Richt. fragt drey oder vier
Rechtspreecher / die folgen alle dem An-
gefragten.

Dann so spricht der Ob. Richt. ins
gemein :

Wem

Wem wohlgefällt/ wie Herz N. geurtheilt hat/ der hebe sein Hand auff/ und ein jeder bey seinem End.

Darnach mag des Großweib. Fürsprech an die Hand geloben/ und spricht weiters :

Herz Obr. K. und 2c. 2c. Habt Ihr mich dem Hr. Großweibel zu einem Fürsprech geben/ daß ich ihm sein Wort im Namen unsers Gestr. Herrn Obristen/ und ganken Löbl. Regiments solle darthun?

Der Obr. Richter antwortet :
Urthel und Recht hats geben.

Dann so spricht dieser Fürsprech weiter :

So stelle ich mich zu ihm/ wie recht ist/ und fahret fort / nach dem er zu ihm gestanden :
Herz Obr. Richt. und 2c. 2c. Dierweil ich nun vernomen habe/ daß Ihr Herren/ die Richter/ sitzen werden/ zu urtheilen/ und richten über das Blut/ das Böse aufzureuten / und das Gute fortzupflanken / so dinge ich dem Großweibel auß/ und behalte ihm vor / Kaiserliche/ und eines Löbl. Regiments Rechten/ nach laut und Gebrauch Löbl. Endgnößschafft / wie auch
unsere

unsere geschworne Kriegs-Ordonanzen, Freyheit und Gerechtigkeit; Ich behalte ihm vor/wann ich etwas reden thäte/da ich schweigen sollte/oder schweigen da ich reden sollte/das also dann derselbe wohl möge widersprechen/und ihm keine Verhinderung noch Nachtheil an Rechten geben; Ich behalte ihm auch vor/alles/das ich ihm vorbehalten solle/ich eröffne es oder nicht/und insonderheit behalte ich ihm vor/wann ich ihn verkürzen thäte mit meinen Worten/und die Sach nicht nach Nothdurfft darthäte/wie dann solches durch meines Unberichts halben wohl geschehen möchte/das also dann er/Herz Großweibel/wohl möge einen andern Fürsprech nehmen/und dann auch den dritten/und so oft er das vonnöthen haben wird/damit das Recht seinen völligen Fortgang und Austrag habe. Und setze es Euch/meinen großgünstigen Herren/zu recht/ob es nicht billich seye?

10.

Der D. R. fragt einen Rechtsprecher:

Herz N. urtheilet auff eueren End/was euch recht dunckt!

Der Angefragte urtheilet/wie es der Fürsprech begehrt hat.

Der

Der Ob. Richter fragt den andern/
dritten / vierten / welche alle dem An-
gefragten folgen.

Hernach ins gemein/und wird durch
die Hand das Mehr.

11.

Des Großweibels Fürsprech redt
weilers :

Herz Obr. R. und ... Weilen nun die
Sach groß und schwär/ und Leib und Leben/
Ehr/ Gut und Blut antreffen wil/ und ich
nicht gewiß genug underrichtet bin / wie weit
und hoch ich im Namen des ganken hochlobl.
Regiments Klagen soll/so bitte ich/ Herz Obr.
Richter und ... daß Ihr mir auß dem Ge-
richt-Raht vergönnet/ die mit mir und dem
Hr. Großweibel zu raht gehen/ und setze es hie-
mit zu recht/ ob es nicht billich sene?

12.

Der Ob. R. fragt einen/und hernach
more solito noch drey oder vier / her-
nach ins gemein/ die urtheilen alle/ daß
er Raht fordern möge / diß wird auch
mit Hand aufheben ermehrt.

13. Dann

13.

Dann begehrt dieser Fürsprech von jedem Fahnen einen Mann/ die gehen mit einander zu rath/ und treten auß. Wann sie wieder hinein zu Gericht kommen / so redt der Fürsprech neben dem Großweibel weiters / und führt die Klag also :

Herz Obr. R. und 2c. 2c. Es ligt ein armer Mensch in Euerer/ meiner Herzen/ Eisen und Banden/ welcher sich übel vergriffen und gehandelt solle haben / läider/ von dem dann der Hr. Großweibel im Namen meines Bestrengen Herrn Obristen und der Herzen Hauptleuten eines Lobl. Regiments klagen soll / auff sein Leib und Leben/ Gut/ Ehr und Blut/ und begehrt/ daß derselbige arme Mensch alhier under Augen gestellt werde/ damit er selber/ ja auch jedermänniglich / höre / was er gethan und gehandelt habe ; jedoch daß er mit Leuten und Knechten wohl verwahret werde / damit er nicht flüchtig werden möge/ und er in dem Urthel und Rechten/so ihm wird gegeben werden/ zusehen/ und gehandhabt werden möchte/ damit dem Rechten genug geschehe. Und setze es/ 2c.

14. Der

14.

Der Ob. R. fragt/wie allwegen/ einen oder mehr Rechtsprecher / hernach in gemein / und wird des Fürsprechen Begehren in communi ermehrt.

15.

Hier wird nun der Maleficantholt / und für das Gericht gestellt / welchen die Herren Geistliche begläiten / und immerzu mit ihm bätten.

Wan er dan nun gegenwärtig vorhanden / so fahret des Großweibels Fürsprech mit der Klag fort :

Herz Obrist Richter und ihr Herren / die Rechtsprecher ! Es stehet alhier ein armer Mensch / der also falschlich und malefisch gesündigt / welchen der Bestrenge Herz Obrist und die Herren Hauptleute haben befohlen in die Band und Gefangenschafft zu legen / der solle außgesagt und bekennet haben etliche malefische Stück und böse Missethaten / die in Geschrifften verfasst sind / so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Bestrengen Herrn Obristen und der Herren Hauptleuten
eines

eines ganzen Lobl. Regiments / daß dieselbe
verhört / und ihm vorgelesen werden / damit je-
dermänniglich / und er selbst / höre / was er
mißhandelt und begangen habe / und ob es der
Arme Mensch wisse und verantworte / das
stellt ihm der Hr. Großweibel heim / und setzt
euch das zum Rechten / ob es nicht billich sey?

16.

Der Ob. R. fragt wie bräuchig / und
urtheilet der zu erst Angefragte / die
nach ihm / secundiren ihn.

Herz Obr. R. und 2c. 2c. Mich dunckt nun
recht und billich / daß vor Gericht verlesen und
verhört werde des armen Menschen seine Miß-
sethat / und ob es der arme Mensch wisse zu
verantworten / es wäre durch seinen ihm er-
laubten Fürsprechen / oder durch sich selbst /
daß er solches wohl thun möge.

Darauff fragt der O. R. wem wohl
gefällt / wie Hr. N. geurtheilet hat / der
hebe seine Hand auf / und ein jeder bey
seinem End.

17.

Alßdañ wird dem armen Menschen
ein Fürsprech gegeben ; welchen er be-
gehrt.

gehrt. Der widriget sich der Sach/und spricht zu dem armen Menschen: Daß er wohl einen andern nehmen möge/dan er durch ihn versäumt werde/ er finde wohl einen anderen/ der das Gericht besser zu Gnaden bewegen/ als er/ auch ihme besser helffen / und seine Sachen zu einem bessern End bringen möchte.

Endlich / und nach langem bitten/ so stellet sich der erbättene Fürsprech zu dem armen Menschen/ und spricht also:

Herz Obr. R. und 2c.2c. Habt Ihr mich dem armen Menschen zu einem Fürsprech gegeben/ daß ich ihm sein Wort solle darthun?

18.

Der Obr. R. sagt hierauff also:

•Ihr habt euch darzu erbätten lassen.

Darauff sagt des armen Menschen Fürsprech:

So stelle ich mich zu ihm/ wie recht ist.

Und spricht ferners:

Herz Obr. R. und 2c.2c. Dieweil ich des armen Menschen Fürsprech seyn soll/so behalt ich ihm vor/ worzu er recht hat.

Es

Es sey Kriegs-Ordonantz / Freyheit und
Gerechtigkeit / und alles was ihm im Rechten
helffen und erschiessen mag.

Ich behalte ihm vor / alles / was ich ihm
vorbehalten soll / ich eröffne es oder nicht.

Und insonderheit behalte ich ihm vor / wann
ich reden thäte / da ich schweigen solte / oder
schweigen / da ich reden solte / daß alsdann der
arme Mensch wohl möge widersprechen / was
zu wenig oder zu viel geredt wird / und mir das
keine Verhinderung im Rechten bringen soll;
und weil es dem armen Menschen Leib und
Leben / Ehr / Gut und Blut antreffen wil / so
behalt ich ihm vor / wann ihr Herzen / die Rich-
ter / mich / einer oder mehr / Urthel auff den End
fragen wurden / daß ich dann dazumahl mei-
nes Endts erlassen seye / und wohl möge auß
Gnaden ein Urthel sprechen / und mir solches
an meiner Ehren und Gelimpff ohnverweiß-
lich seyn solle. Und seze es / 2c.

19.

Der Ob.R. fragt wie gebräuchig.

Der erste Angefragte urtheilet also:

Herz Ob.R. und 2c. 2c. Mich dunckt recht
und billich / daß nun des armen Menschen
Für-

Fürsprech solle zugelassen werden/ wie ers be-
gehrt/ und ihm vorbehalten hat.

Diß wird nun auch ermehret.

20.

Wann nun beyde Partheyen ihre
Fürsprechen haben / so befiehlt der Au-
diteur oder Obrist Richter einem hin-
der ihm stehend = und hierzu bestellten
Muster-schreiber / die Bericht des ar-
men Menschen mit lauter Stimm ab-
zulesen.

Wann diß geschehen / so spricht des
Großweibels Fürsprech weiter :

Herz Obr. Richt. Ihr habt nun genugsam
gehört verlesen/ und verstanden/ was des ar-
men Menschen sein Bericht und Missethat
sene / wolte Gott / daß er unschuldig wäre/
und solches müßig gangen und erspart hätte/
weilen aber/ läider! Gott erbarm es / solches
übel von ihm ist verübet worden / so begehrt
nun der Hr. Großweibel im Namen unsers
Bestrengen Herrn Obristen / und der Haupt-
leuten eines Lobl. Regiments / daß der arme
Mensch hierüber gefragt werden solle / ob er
solcher Bericht/ die verlesen worden ist / noch

E

anred

anred und bekäntlich seye / und darüber ver-
hört werden. Sehe es also zum Rechten / ob
es nicht billich seye?

21.

Der Obr. R. fragt einen / der ur-
theilet also :

Herz Ob. R. und 2c. 2c. Mich duncket recht
und billich / daß nun der arme Mensch gefragt
werde / ob er der verlesenen Verzicht bekäntlich
seye / und Antwort darüber verhöret werde
wie solches der Hr. Großweibel durch seinen
Fürsprech begehret hat.

22.

Der Ob. R. fragt den andern / drit-
ten / oder vierten / die folgen alle.

Darauff der Ob. R. wem wohl ge-
fällt / wie N. geurtheilet hat / der hebe
die Hand auff / ein jeder bey seinem End.

Dann / so auch diß mehr geschehen /
spricht des armen Menschen Fürsprech:

Herz Ob. R. und 2c. 2c. Dieweil ich verstan-
den / daß die Sach groß und schwär ist / und
dem armen Menschen Leib und Leben / Ehr /
Gut und Blut berühren und antreffen wil /
und ich der Sachen nicht genug berichtet bin /

so

so bitte ich dann den Herrn Obrist Richter/
und euch großgünstige meine Herren/ Richter
und Rechtsprecher samit und sonders/ dem ar-
men Menschen auß dem Gericht=Raht zu
vergönnen/ und begehrt die auß des Großweib-
bels Raht erkohren worden sind.

23.

Der O. R. spricht zu einem Recht-
sprecher :

Herz N. urtheilet auff euern End/ 2c.

Der urtheilet also :

Herz Obr. R. und 2c. 2c. Mich dunckt recht
und billich/ weil die Sach hochwichtig ist/ daß
dem armen Menschen wohl mögen Raht ver-
ordnet werden/ wie er durch seinen Fürsprech
begehrt hat.

24.

Der Ob. R. fragt noch zween oder
drey/ die folgen alle dem Angefragten ;
hernach in gemein/ die machen mit dem
Händ aufheben das Mehr. Alßdann
gehen sie mit des armen Menschen
Fürsprech zu raht ; Wann sie dan wie-
der in den Ring treten / so höret der
Ob. R. die Raht des armen Sünder.

E 2

Dessen

Dessen Fürsprech redt also :

Hr. Obrist Richter und 2c. 2c. Der arme Mensch hat angehört und verstanden/ daß er solle wissen lassen / ob er der verlesenen Verzicht anredt und bekanntlich seye/ welches/ lässder! Gott erbarme es/ er bekennen muß/ und solches nicht verneinen kan (und erzehlet hie mit seinen unglückseligen Zufall/ wordurch er seye verführet worden / mit solchem und dergleichen Fürbringen/ v. g. Er hab sich mit der Trunckenheit und anderen dergleichen Sachen/ übersehen/ und bitte derhalben ganz demüthiglich umb Gnad / und verspricht hienwiederumb sich hinfüro solcher und andern Lastern zu hüten / wendet seine Jugend und Unwissenheit ein/ und was er vermeint zu seinem Behuff dienlich zu seyn/) bittet also umb Gottes und des Jüngsten Gerichts willen/ Euch / meine Großg. Herren / daß ihr ihme Gnad und Barmherzigkeit erzeigen und mittheilen wollet.

Darauff spricht des Großweibels Fürsprech weiter :

Herz Obr. Richt. und 2c. 2c. Ihr habt nun angehört und verstanden / von dem armen
Men-

Menschen und seinem Fürsprechen / daß er der vergangenen Verzicht und Ubelthat bekanntlich ist / und dieselbige nicht verläugnen kan / und sich auch mit keinem Schein zu verantworten / welches ihm auch zu verantworten schwärlich genug seyn wird ; daß was er durch seinen Fürsprechen hat eingeführt / ist eine schlechte Entschuldigung / also / wann ihn solches solte oder möchte beschützen / so wurde die Ungerechtigkeit überhand nehmen / daß die Frommen vor den Bösen nicht bleiben möchten / und wurde sich ein jeder mit solchen schlechten Gründen entschuldigen / dardurch wurde die Gerechtigkeit undergedruckt / und die Ungerechtigkeit gepflanket werden.

Er hat das Hochgericht täglich vor Augen gesehen / und genugsam sein Exempel gehabt sich vor solchen bösen Lastern zu hüten : Weilen er nun der verlesenen Verzicht und Ubelthat bekanntlich ist / so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestrengen Herrn Obristen und der Herzen Hauptleuten eines Lobl. Regiments an Euch / Herz Obr. Richter und Rechtsprecher / zu erfahren / Ob nicht sein Verzicht und That ein Ding seye / und euch / meinen Großg. Herzen setzet ers zum Rechten.

25.

Der Obr. R. fragt den einen 2c. 2c.
der urtheilet also :

Herz Obr. R. und 2c. 2c. Dieweil der arme Mensch seiner verlesenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist / daß nun sein Verjicht und That ein Ding seye / als lasse auch ichs hieben ein Ding seyn.

Der Obr. Rich. fragt andere mehr / und hernach wie bräuchlich / ins gemein / das wird dann auch mit Hand aufheben gemehrt.

26.

Dann spricht des Großweibels Fürsprech weiter :

Herz Obr. R. und ... Weil nun Urthel und Recht geben hat / daß billich des armen Menschen Verjicht und That ein Ding sey / so begehrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestr. Hr. Obristen / und der Herren Hauptleuten eines Lobl. Regiments / daß nun der arme Mensch nach seiner Verjicht / Ubelthat und Bekannnuß solle gestrafft werden / damit durch diese Straff und Exempel Jung und Alt ein abscheuen nemen / und sich hiemit wissen

wissen für dem Bösen zu hüten. Setze solches auch meinen Großg. Herzen zu recht / ob es nicht billich seye?

27.

Der Obr. Richter fragt einen / der urtheilet also :

Hr. Obr. R. und 2c. 2c. Mich dunckt recht und billich / daß der arme Mensch nach vermög der Rechten solle gestraffet werden / und Ihr Herzen / die Richter / ein Urthel lasset ergehen / was Straff er leiden solle.

28.

Der Ob. R. fragt umb / more solito, und nach dem es gemehret worden; Spricht des armen Menschen Fürsprech :

Hr. Ob. R. und 2c. 2c. Der arme Mensch bittet umb Gottes und des Jüngsten Gerichts willen umb Gnad / und bittet / daß man nicht wolle ansehen seine Missethat / sondern seine langwierige Gefangenschafft (hier melde per parenthesin, von einem Fürnehmen General / so auch ein Studium hatte / persönlich gehört zu haben / daß eine halbjährige Gefangenschafft in Eisen und Banden / mit purem

E 4

Wasser.

Wasser und Brot/vom Tod befreyen möge/
ob es aber durchgehends practicabel, mag ich
nicht wissen / weil ich auch kein dergleichen
Exempel gesehen noch erfahren) schwäre Ei-
sen und Banden/die er außgestanden/ und in
denen er lange Zeit gelegen.

Man solle verschonen; Ist er jung:
Seiner blühenden Jugend.

Ist er alt:

Seines hohen Alters.

Seines Unverstands.

Seiner ehrlichen Vatter und Mutter.

Seinen Schwestern und Brüdern.

Seiner ehrlichen Freundschaft.

Ist er verheurathet:

Seiner armen Weib und Kindern.

Welche hierdurch zum höchsten entunehret/
und / daß man auch wolle gedencken / daß er
sich die Zeit seines Lebens gedencke zu bessern;
Bittet und begehret auch an Euch/Hr. Oberst
Richter und Großgünstige Herzen eines Lobl.
Gerichts/daß man auch wolle Alter und Jun-
ger/ Reicher und Armer / Geist- und Weltli-
cher/ wie auch aller anderer frommer Leuten/
so etwan vorhanden seyn möchten / ihre Für-
bitt verhören / wordurch das Gericht möchte
zu Gnaden bewegt werden.

29. Der

29.

Der Obr. Richter fragt einen; Der urtheilet also:

Hr. Ob. R. und 2c. 2c. Dieweil nun der arme Mensch seiner Ubelthat bekant/ und nicht läugnen kan; So dunckt mich recht/ daß Ihr Herren/ die Richter/ mit dem Rechten fortfahret/ und keine Fürbitt anhören wollet/ damit dem Rechten genug geschehe/ und ihre Fürbitt gänzlich abgeschlagen seyn solle.

30.

Dann fragt der Obr. R. drey oder vier Rechtsprecher / die schlagen dem armen Menschen die Fürbitt ab.

Darnach spricht der Obrist Richter:

Wem wohl gefällt 2c. in communi, &c. und wird durch die Hand aufheben abermahl das Mehr.

31.

Darauff spricht des Großweibels Fürsprech:

Herz Obr. R. Dieweil Urthel und Recht geben hat/ daß der arme Mensch / wie billich/ solle gestrafft werden/ So erkenne ich ihm ab sein Leben / nach vermög des Rechtens / daß

E 5

er

er von dem Leben zu dem Tod solle gestraffet werden.

32.

Der O. R. fragt einen Rechtsprecher:
Herz N. urtheilet auff eueren End / was
auch recht dunckt.

Der Angefragte urtheilet also:
Herz Ob. R. und 2c. 2c. Mich dunckt recht/
daß der arme Mensch das Leben verschuldet
hat / und Ihr Herzen / die Richter / ein Urthel
darüber lasset ergehen / ob es nicht billich seye?

33.

Der Obr. R. fragt hier auch des ar-
men Menschen Fürsprech / der urtheilt:

Herz Obr. Richt. und 2c. 2c. Mich duncket
recht und billich / daß Ihr Herzen / die Richter /
dem armen Menschen wollet Gnad mitthei-
len / und ihn mit einer Belt-straff / nach euerem
belieben / ansehen / oder mit Gefangenschafft
straffen / damit ihm sein Leben möchte gefristet
werden / dann er erbietet sich in das künfftig
die Tag seines Lebens nimmermehr arges noch
böses zu thun / und wolle auch insonderheit
nicht underlassen / mit seinem täglichen Gebätt
Gott den Allmächtigen für der Herzen Ges-
fundheit

fundheit und glückliche Regierung anzuruffen und zu bitten / wie auch für alle / so ihm in seiner langwierigen Gefangenschafft behülfflich gewesen sind. Und setze es hiemit zu Recht / ob es nicht billich seye?

34.

Darauff spricht der Obrist Richter :

Wem wohl gefallt / wie 2c. 2c.

Dann so stehet der Großweibel auff / und schauet wer das Mehr habe.

Wann er / Großweibel / das Mehr hat / so spricht sein Fürsprech weiters :

Hr. Obr. R. und 2c. 2c. Dieweil Urthel und Recht geben hat / daß der arme Mensch den Tod verschuldet habe / so beghrt der Hr. Großweibel im Namen unsers Gestr. Herrn Obristen und der Herzen Hauptleuten eines Lobl. Regiments an einer Urthel zu erfahren / Was Tods er sterben solle / und setzet das zum Rechten.

35.

Der O. R. heißt alsdann des Großweibels Fürsprech ein Urthel fällen / der redt also :

Hr. Ob. R. und 2c. 2c. Mich dunckt recht /

E 6

daß

daß nach Gestalt der Sachen/ Ihr Herren
 Richter/ den armen Menschen dem Scharff-
 richter befehlen / und übergeben / daß er ihm
 die Hand auff den Rücken binde / als einen
 schandlichen Ubelthäter außführe/ auff die ge-
 wöhnliche Wahl- und Richt-statt/ jedoch daß
 er ihn wohl versorge / daß er wisse antwort
 umb ihne zu geben/ ihme aldorten seine Augen
 verbinde/ und vom Leben zum Tod hinrichte.
 Also daß (wann es zum Schwert) er ihme
 solle abhauen sein Haupt / und auß ihm mit
 einem Schlag zwey Stuck machen / daß zwis-
 schen dem Todten Körper und Haupt ein Wa-
 gen-Rad durchgehen möge / damit durch sol-
 che abscheuliche Straff und Exempel Jung
 und Alt ein abscheu und ebenbild fasse / für
 dem Bösen sich zu hüten / und des Guten zu
 bestreiffen.

Ist die Urthel zum Strang. Und ihme
 aldorten einen neuen Strick als einem Dies-
 ben umb den Hals lege / und an den hellen
 liechten Galgen hencke / so hoch / daß er mit
 dem Kopff den Galgen berühre/ auch Laub
 und Graß under ihme durchwachsen möge/
 und daß der Luft ob und under ihm durch-
 schwebe/daß er daran sterbe als ein leichtfertiger/
 ger/

ger / meinendiger Dieb / der Treu und Glau-
ben vergessen ; Ihme zur wohl-verdienten
Straff / andern aber zu einem abscheulichen
Exempel / 20. 20.

Wann ein oder anders nun auch end-
lich / wie alles oberzehlte / nach der Ord-
nung und Umbfrag / durch die Händ
ermehret / dann so formirt der Obrist
Richter die Urthel schriftlich / die wird /
als obgemeldt / dem obristen Befelchs-
haber übertragen / zurück gebracht / und
dem Obrist Richter eingehändiget / der
stehet nun auff / selbige zu promulgi-
ren / spricht : Armer Mensch / höre dein
Urthel an / und lisset sie ihm / seinen
entblößten Degen neben einem weissen
Stäblein in der Hand haltend / ver-
ständlich vor / die der arme Mensch auff
den Knien anhöret ; Wann dann der
Obrist Richter zu den Worten kömmt /
welches Todes er sterben solle / so bricht
er den Stab / und wirfft beyde Stück
vor dem Armen Sünder zu boden.

¶ 7

Wann

Wann nun die Urthel völlig verlesen/
nimt der Profoß den Armen Men-
schen / hebt ihn auff / und entschliesset
ihn seiner Banden ; der Scharffrichter
dann trittet herben / welchem der Obrist
Richter befehlen thut / ihn zu seinen
Handen zu neimen / und gehörter maf-
sen hinzurichten.

Das Gericht indessen bleibt / biß die
Execution / deren Sie zusehen / weil sie
unweit darvon geschicht / vorbey ist ;
Alßdann entbannet der Groß-weibel
das Gericht wiederumb / und gehen die
Herren Richter / ein jeder nach seiner
Gelegenheit / wieder darvon / zc.

Ihr Herren !

Es fällt endlich bey einem Blut-Gericht
noch dieses wichtige zu gedenccken / und reifflich
zu betrachten / daß vorderist der Auditeur
oder Obriste Richter ein Literatus seye / und
die Kriegs-Ordonanken wohl im Kopff habe /
vorderist mit der Verhör *caute* und fürsichtig
umbgehe / einen Verhasteten nicht mit allzu
vielen listigen / zwendeutigen / und schmeichle-
rischen

rischen Fragen / noch auch mit allzu scharffen
Bedrohungen erschrecke / und hiemit die Be-
kannntnussen extorquiren und herauß locken
wolle / Solle auch kein Respect der Personen
haben / Ob einer auß dem Stall oder Saal /
von Adel oder von der Nadel / Herz oder
Knecht zc. seye / dann / wie das Axioma sagt :
Omnes pari sorte nascimur ; Mors deinde
æquo pede pulsat tam Divitum Turres quàm
Pauperum Tabernas ; Er soll den Proceß
nach Innhalt der Kriegs-Ordonantz / auff
des Delinquenten Außsag / verständlich for-
miren / solche Ordonantz allzeit pro Funda-
mento haben / und denen beruffenen Richtes-
ren / welche offt auch ungestudirte Leut under
ihnen haben / solche Sachen vor dem Gericht
wohl zu verstehen geben.

Und eben darumb nimt es viel Leut wun-
der / warumb man doch in dem Kriegs-Recht
(ich sage nicht nur von dem Schweizerischen /
sondern ins gemein) in so träser Sach / über
Leib und Leben / Gut / Ehr und Blut zu urthei-
len / so wenig Personen brauche / da doch bey
den Magistraten / Klein und Grosse Råht hier-
über versamlet werden / weilen grosse Auff-
sicht / und hoher Verstand vonnöhten / über
eines

eines Menschen Leib und Leben zu erkennen? Allein ist hier zu wissen/ daß ein Kriegs-Recht quasi nur eine Formalität seye/ dann/ sothane Richter haben nichts anders zu bedencken/ als/ der Artickels-Brieff seye Ihnen von Ihrer Hohen Obrigkeit mit schon vorgegangener reiffen Berathschlagung vorgeschrieben und befohlen worden / daß Sie denselben von Punct zu Puncten fleissig beobachten / und nicht darinnen zu ändern haben sollen; Also zwar/ wann mit außdrucklichen Worten geschrieben stehet: Man solle diese oder jene Missethat mit diesem oder jenem Tod straffen/ da sollen und können sie die außgedruckte Straff nicht ändern: Es sey dann/ daß in der That einige Umstände fürfallen / die eine Milderung mit sich bringen; Bildeten sie sich aber ein / es wären etliche Straffen in dem Artickel-Brieff allzu scharff/ und schwärer/ als die Missethat erfordert/ so haben sie zu bedencken/ daß sie von der Lands-Hohen Obrigkeit auß wichtigen Ursachen und mit reiffem Raht also gesetzet worden; dann es stehet einem Underthanen nicht zu/ die Obrigkeit zu syndiciren/ und sagen / die Verfasser der Rechten einer Unbillichkeit zu beschuldigen; und wolte

Kaiser

Kaiser Justinianus, der fürnehmste Gesetzgeber/
daß ein Richter sich nicht grösserer Barmher-
zigkeit annehmen solle/ dann das Gesetz/ so die-
ses oder jenes ordnet.

Wie gehts dan aber/ wo der Obrist Rich-
ter zwar die Feder hinder dem Ohr/ aber we-
nig Wis darhinder stecken hat? die Richter
aber lauter Folger sind.

Ich habe einmahl an gewissem Ort ein
Hoch-Teutsches Kriegs-Gericht versamlen se-
hen/fragte dem Facto nach/ das ware dieses:

Es manglete bey einer Compagnie der Sold-
und daher hatten die Soldaten ihr Tracta-
ment nicht/ einige von ihnen hätten den Hrn.
Hauptmann umb Erlaubnuß gebätten/ auff
die nächsten Bauren-Höff zu gehen/ umb ein
Stuck Brot zu erfechten/ das ward ihnen be-
williget; Sie giengen des ersten Tages eine
Stund weit / und stelleten sich zu Abend or-
dentlich wiederumb in ihren Quartieren ein;
des andern Tages giengen sie umb etwas
weilers hinauß; das dritte mahl noch weilers/
biß sie umb so weit freyen Lufft schmeckten/und
deren etliche desertirten / wie man sagte/ wohl
in die achtzehen Mann.

Bier

Vier von ihnen wurden attrapirt, und eben über diese das gemeldte Gericht gehalten.

Ich fragte den Auditeur, wie doch die Urtheil über die arme Leut ausfallen möchte? Nichts anders / sagte er / als die Schelmen müssen gehenckt seyn.

Ich erwiderte / So müssen sie gehenckt seyn / da sie doch ihr Tractament nicht gehabt / und / ihr Leben zu erretten / ein Stück Brot bätteln müssen / ob er mit gutem Gewissen hierzu zu helfen und rahen könne? Der sagte / man müsse einmahl ein Exempel statuiren! Endlich / mußte ein armer Tropff Hircus pro peccato seyn. Diß allegire pro materia discurrendi, und füge noch bey / daß sich ein Obrister Richter behutsam / und ein solches gerechtfertigtes Protocoll halten solle / daß er seinen Gnädig. Herzen und Oberen (und wo es der Gebrauch / dem General Auditeur, so gemeinlich Rechts-Hochgelehrte Männer sind) auff erfordern gebührende Red und Antwort seiner Beamtung geben könne.

J U D E X,

Sagt ein alter *Causidicus*,

*Personam non respiciat, sive ea è stabulo,
sive è throno prodeat.*

Non

Non dissimulet crimen timore, nec furore
augeat.

Judicet amore Justitiæ conservandæ.

Errant, sagt er ferners/ saepe JUDICES

Vel ignoratione.

Vel affectu præcipitant Sententiam.

Vel dubia pro certis arripiunt.

Vel probabilem contrarii metum dissi-
mulant. *Hoc verò est,*

·Alios contra ordinem crudeliter punire,
quod est valde iniquum.

Deumque habens Ultorem.

Darumb/wann du das Handwerck nicht vers-
tehest/ so gehe dessen müßig.

Cammer-Gericht.

Es ist im Krieg noch ein Gericht üblich/ so
sie ein Cammer-Gericht heissen/ da urtheilet
man umb Sachen/ die so gar den Hals nicht/
sondern etwas mindere Sachen / Ehr und
guten Namen/ 2c. antreffen / und können eini-
ge Richter von dem Commandirenden Offi-
cier der Nation / hierzu erkiesen werden/ das
wird nun in einem Zimmer/ und nicht öffent-
lich gehalten.

Hey etwelchen Nationen kömt das Kriegs-
Gericht auch zu zeiten also Cammergerichtli-
cher

cher weiß zusammen/ umb Leib und Leben zu
sentenziren / und unterscheiden es mit dem
Stand-Recht / so öffentlich geschieht also:
Daß bey diesem der Malefican in continent
hingerichtet wird: Das Camergericht aber/
ob es ihm gleichwohl das Leben bereits abge-
sprochen/ danneroch lasse es ihm einige Zeit zu-
sich desto besser zum Tod bereiten zu können.

Viel Nationen/ viel Gebräuch; Dann ich
auch an gewissem Ort gesehen habe/ daß die
Richter nach publicirter Urthel / Stül und
Bänck/ worauff sie im Gericht gesessen/ samt
dem Fisch / under obsich geworffen und dara-
von gangen.

Was JUS ANGARIARUM.

Ein Persianisches Wort / Teutsch/ Vor-
span / meinet mancher es seye eine schlechte
Sach/ und könne es ein jeder begehren/ seinen
Kanken/ Bagage/ 2c. einem armen Bauern
auffladen und fortführen zu lassen; Nein/ es
ist ein hohes Kriegs-Regale, und extendirt
sich dahin / daß der Baur / Landmann/ und
Burger/ die in der Underthänigkeit sind/ kön-
nen angehalten werden / auff nohtwendigen
Marschen dergleichen Frondienst / und zwar
in

in eigenen Kösten zu thun/ und zu Fortbrin-
gung der Munition, Artiglerie, auch wohl
der Soldaten selbst/ den Vorspaß mit ihrer
Haab herzugeben/ nicht aber einem jeden Exa-
ctoren alwegem in bereitschafft zu stehen.

Nun folget

Ein CONSILIUM JURIDICUM,
Über
Die Beschaffenheit eines in die Kirche
geflohenen Delinquenten.

FACTUM.

Es ist N.N. von N. in Oesterreich gebür-
tig / und Gefrenter under N. Compagnie zu
N. in der Guarnison gelegen/ also er außge-
rissen / und zu den Frankosen naher Hünnin-
gen geloffen/ alda sich bey ihnen underhalten
lassen / gleichwohl hernacher wieder erdappt/
naher N. gefänglich gebracht / und gehenckt
werden sollen / wann er sich nicht auß dem
Stoekhauß in die Kirchen salvirt hätte; Auff
welches von dem Hrn. Commendanten die
Kirch mit Wachten bestellt/denen Geistlichen
dem gewöhnlichen Gottesdienst abzuwarten/
der Eintritt durch die Wacht verwehrt / und
der Geistlichkeit zugemuytet worden / ihn zu

extra.

extradiren / oder dahin zu persuadiren ; Allß
 aber solches nicht abgangen / ist der Befehl er-
 gangen / den dahin Salvirten mit Gewalt
 herauß zu nemmen / als welcher weder ex Jure
 noch ex Ratione Statûs der Geistlichen Frey-
 heit fähig / massen dann zu ihme in die Kirchen
 ein armata Commissio gegangen / so ihme an-
 gesagt / daß wann er mit ihme gern gehen / er
 auff eine Gnad vertröstet worden / er aber es
 nicht thue / sich keiner Gnad zu getrösten / und
 mit Gewalt herauß genommen werden solle /
 dahin sie befehlet.

Dessentwegen der Delinquent mit ihnen
 herauß gangen / in das Stockhaus geführt /
 auch über etliche Tag hernacher befragt wor-
 den / ob er der Geistlichen Immunität sich frey-
 willig begeben ? so er bejahet. Über welches zwis-
 schen dem Hr. Probst zu N. eines / und dem
 Hr. N. als Auditoren / verschiedenliche Diffe-
 rentiæ sich ergeben / in welchen Hr. Auditor
 dafür halten wollen / als hätte dem N. die
 Immunitas Ecclesie nicht gebührt / weilen er
 perjurus, rebellis, hostis, proditor Patriæ,
 und Auffwickler des Volcks ad rebellionem,
 gewesen ; Item Salus publica, Kaiserlich In-
 teresse, requirire / daß unverzogenlich die
 Execu-

Execution an diesem N. vorgenommen / und nach des Hrn. Commandanten Ordre suspendirt, der Kirchen aber nicht wieder restituiert werde.

Auß welchem Facto entstehen zwo Fragen:

1. Ob mehrgedachter N. der Immunität fähig gewesen?

2. Ob Casu quo, er dieser fähig / derselben sich freywillig begeben / und also der Kirchen nicht zu restituiren seye?

Über diese zwo Fragen haben wir zu Beförderung der lieben Justitiæ, ohne habenden Respect, unsere unvorgreiffliche Meinung auff das kürzeste entdecken sollen.

Questio Prima.

Ob N. der Geistlichen Immunität fähig gewesen?

Es gewinnet ersten Anblicks diese fürgesetzte Frag das Rechtliche Ansehen / Als müsse wider N. gesprochen werden / auß folgenden Ursachen / deren

Die Erste / daß er wider sein Eyd und Pflichten außgerissen / also ein meinentdiger Mann.

Perjurus autem delinquit in ipsum DEUM
immediatè, adeoque non videatur me-
reri

teri ut à DEO defendatur, qui in DEUM
ita delinquit, utpote cùm in Ecclesiam,
quæ DEUM repræsentat, qui peccat, ab
ea spem sperare non possit. *Capl. fin.
extr. de Immunit. Eccl.*

Die Andere ist / Daß dieser N. Crimen
læse Majestatis begangen / weilen er / und zwar
ein geborner Wiener / wider seinen Lands-
Fürsten / den Röm. Kaiser / und das H. Röm.
Reich / die Französische Arma ergriffen.

*Ex primo capite rei crimine læse Majesta-
tis sunt non tantùm qui transfugæ ad
hostes, l. 2. ff. ad L. Juliam Majest. sed
etiam illi qui hostili animo adversus
Imperatorem vel S. Rom. Imperium
arma portant, l. fin. ff. ad L. Jul. Majest.*

Durch welche dem Brenßgau und anderen
Oesterreichischen Landen mit sengen und bren-
nen überauß ein grosser Schaden / läider ! bes-
schehen / auch ohne das Rechtens

*Quod nocturni depopulatores agrorum,
ac publici Latrones Immunitate Eccle-
siasticâ non gaudeant. Linter alia. C. ex-
tra. de Immunit. Eccles.*

Darunder zweiffels ohne die Mordbrenner
begriffen / so ganze Städt und Flecken ein-
äscheren.

Drit-

Drittens; Wird N. beschuldiget / Als hätte er die ganze Guarnison in N. auff sein Seiten zu bringen/ also consequenter die Festung dem Feind einzuraumen/ sich bemühet.

Proditor autem Patriæ indignus censetur esse immunitatis Ecclesiasticæ, cum sit reus criminis læsæ Majestatis, L. fin. Cod. ad L. Jul.

Zu dem kommen/

Viertens / daß der Röm. Kaiser alle die bey dem Feind Dienende per avocatoria revocirt/ sub pœna Banni Imperialis, wo sie sich in einer gewissen Zeit von den Feinden nicht separiren.

Bannitus autem & proscrip̄tus in Imperio Rom. à quocunque impunè als vogelfrey occidi, consequenter deprehensus etiam per Justitiam suspendi poterit, cum pro hoste Imperii transfuga habeatur, L. 19. §. transfuga. 4. ff. de cap. & postlim. revers.

Bevorab/ Fünffstens; Weilen / wie Herz Auditor argumentirt / daß Salus publica Patriæ ein Exempel requirire / so kein Gesatz leidet.

Pro suprema lege salus publica habetur.

§

Leh

Lehren auch/ Sechstens/ etwelche/ daß der auß der Gefängnuß in die Kirchen fliehe/ sich der Geistlichen Freyheit nicht zu getröste habe.

D E C I S I O.

Diesen und andern dergleichen Objectio- nen ungehindert / seyn wir der unmaßgebli- chen Meinung / daß dem in die Kirchen Flie- henden die Geistliche Immunität nicht habe können abgesprochen werden.

R A T I O N E S D E C I D E N D I.

Erstlich/ ist undisputirlichen Rechts/ daß alle Delinquenten / wie groß auch die Ubel- that ist/ die Geistliche Immunität haben/ Es sey dann Sach/ daß die Geistlichen Nechten ein anders disponiren/ und das nicht zu Be- huff der in die Kirchen Fliehenden/ sondern zu der Ehr/ Erhöhung der Kirchen- Reputation, Existimation und des Gottesdiensts Beför- derung/ daß dem kein Hindernuß eingewor- fen werde / wann die dahin Fliehende mit großem Geschrey und Tumult heraußer ge- nommen könnten werden.

Textus expressus in Cap. inter alia extra de Immunit. Eccl. ibi, Si liber quantum- cunque gravia maleficia perpetraverit, non est violenter ab Ecclesia extrahen- dus.

Nun

Nun wissen wir keines auß den Geistlichen Rechten.

Welche in diesem Fall den weltlichen vorz gezogen werden / *Laym. Theol. Mor. lib. 4. tract. 9. c. 3. n. 9. Sylvest. V. immunitas. 3. §. quartum. Wagn. in tract. Juris Can. ad cap. 6. de Immunit. Eccles. Tuschus pp. conclus. L. p. conclus. 59. n. 11. & seq.*

Nirgends zu berichten / daß diejenige / so tempore belli transfugæ werden / wann sie wieder erdappt / darüber in die Kirchen fliehen / der Geistlichen Freyheit nicht fähig seyen / wie wohl sie zweiffels ohn eine grosse Missethat verüben; Als müssen wir es bey der immunität bey solchem Zweifel bleiben lassen.

Quia pro fugiente ad Ecclesiam stat Juris præsumptio, donec exceptio probetur.

Welche Exception bezubringen / dem Hrn. Auditor umb so viel schwärer fallen dörfste / weilen /

Zu dem Andern / so wohl SS. Patres ihme sich opponiren / under welchen sich befindet S. Augustinus L. 1. de Civit. Dei c. 7. Quod immanitas Barbata tam mitis apparuerit, ut Amplissimæ Basilicæ implendæ populo, cui parceretur, eligerentur &

decernerentur, ubi nemo feriretur, unde nemo reperetur, quo liberandi multi à miserantibus hostibus ducerentur, unde captivi nulli, nec ab hostibus crudelibus abducerentur, hoc Christi nomini, hoc Christiano tempore tribuendum, quisquis non videt, quisquis videt, nec laudat, ingratus; quisquis laudanti reluctatur, insanus est; Absit ut prudens quispiam hoc feritati imputet, Barbarorum, truculentissimas & sævissimas mentes ille terruit, ille frænavit, ille mirabiliter superavit.

Als auch die Canonisten/ inter quos in genere docuit ohne Unterscheid sylvest. in sua *Summa Juris Can. Ver. Immunitas. vers. 4.* *ibi* fugientes ad Ecclesiam tempore belli gaudent hâc immunitate, si eam non incancellârunt, aut inde non impugnârunt, *per c. sicut 6. C. 17. q. 4.*

Wie nicht minder so gar die Pagani & infidels ihme sich opponiren.

Rittershus. in tr. de Jure Asyl. c. 10. n. 3. & 11. refert ex *Thucydide & Plut.* quòd Atheniensium Rex eos cives condemnârit ultimo supplicio, qui Lythonis Socios & Mi-

& Ministros, qui per tyrannidem occupare arcem tentassent, ad aram Minervæ supplices factos occidissent.

Wie viel mehr sollen die Christen gleichen Respekt gegen den Consecrirten Kirchen tragen/ und darinnen zu haltenden Gottesdienst zu halten/ wie dann in specie die Kâis. und des H. Rôm. Reichs militares ordinationes vermögen/ daß die Kirchen nicht violirt noch spoliert werden sollen.

Ne pax Ecclesiæ turbetur, c. 1. cum 9. c. 17, quast. 4.

Zum Dritten/ sind in Constitutione Gregorii XIV. alle die jenige/ so ab immunitate Ecclesiæ excludirt werden/ specificirt/ die andere aber/ welche nicht darinnen specificirt/ sind der Geistlichen Immunität fähig. Bulla sic se habet: ut Laicis ad Ecclesias & loca sacra & religiosa prædicta Confugientibus, si fuerint publici Latrones, viarumque grassatores, quas itinere frequentant, vel publicas stratas obsident, ac viatores ex insidiis aggrediuntur, ac depopulatores agrorum, quive homicidia & mutilationes membrorum in ipsis Ecclesiis, earumque cæmeteriis committere non verentur, aut qui proditoriè proximum occide-

§ 3

runt,

runt, aut Assassini, vel hæresis, aut læsæ Majestatis in ipsius Principis personam, rei, immunitas Ecclesiastica non suffragatur.

Folgendes ist à contrario sensu klar zu verstehen/das die rei læsæ Majestatis sich der Geistlichen Freyheit ins künfftige nicht zu genießsen haben sollen; Es werden aber darunder diejenige allein verstanden/welche auff die Person Ihro Kais. Mayest. selbst die Feindschafft gerichtet haben.

Die Verba Bullæ werden von den gewaltigen neuen Römischen Canonisten in *cap. inter alia. 6. extra de Immun. Eccl.* mit folgendem hervor geben/ aut læsæ Majestatis in Personam ipsius Principis rei; consequenter bleibt der reus der Geistlichen Immunität/ *cùm ab ea nullibi exclusus reperitur.*

Viertens; Wann alle diejenige/ so der Kron Frankreich / oder Schweden von des H. R. Reichs Underthanen dieneten/ in das Crimen læsæ Majestatis primi generis falleten/ wurden ihre Güter confiscirt / sie decapitirt/ und ihr Gedächtnuß auch nach ihrem Ableiben außgelöscht / die Söhn wurden für infames personæ gehalten/ möchten zu keinen Ehren

renz

ren-Aemtern kommen/könnten zu Erben nicht
eingesetzt/nach von ihnen ein Letster Willen
auffgerichtet werden.

Textus Cap. in A. B. Caroli 4. tit. 24. L. quis-
quis. cod. ad Leg. Jul. Maj.

Dergleichen wird nicht allein im ganken Rö-
mischen Reich nirgends practicirt / sondern
was noch mehrer ist/ wann sie herüber gehen/
oder mit Accord die Feinds Ort eingenomen
werden/frey passirt; und was mehrers/ geben
die Kais. Avocatoria dergleichen nicht mit sich/
Aber wohl/ so viel uns wissend / daß die jeni-
ge/ welche sich intra certum terminum praefi-
xum nicht stellen/vogelfrey/ und pro Bannitis
ab Imperio sollen gehalten werden.

Banniti autem & proscripti quod gau-
deant Immunitate Ecclesiastica, tradit
Fagnano d. l. n. 43. Barb. detur. Eccl. un.
l. 2. c. 3. n. 130. prout idem concludit &
Excommunicatis, n. 131. ex Bucero Ju-
selo & Azorio.

Endlichen und Fünffstens / hat der Herz
Auditor ja dem Constituto den im Stock-
haus hernacher Besizenden befragt / Ob er
sich der Geistlichen Freyheit begeben / darauff
er / Reus, gesagt ja / auß welchem dann der

Herz Auditor selbstem bekennet/ daß er/ Reus,
der immunität fähig.

Cum privatio præsupponat habitum, &
non entis non possint esse qualitates.

RESOLUTIONES DUBIORUM.

Dieser Opinion stehet nicht entgegen der
erste Einwurff des begangenen Perjurii;

Quia perjuri nullibi ab immunitate ex-
cluduntur, prout secundum commu-
nem DD. opinionem docetur, quod si
quis sub juramento promisit, quod ad
carceres redire velit, si ad Ecclesiam
confugerit, eâ fruuntur, *Laym. Theol.*
Mor. cum Cova. & Suarez. in sua Theol. mor.
tr. 9. c. 3. n. 10. v. 6. quia Immunitas in
Ecclesiarum favorem est introducta,
unde delictum rei non debet præjudi-
care Ecclesiæ, in quam ipse non deli-
quit, inde hujus immunitate fruitur,
cap. f. de immunit. Eccl. ubi duo requi-
runtur, nempe grave delictum, & insu-
per ut hoc delictum in ipsa Ecclesia
materiali committatur.

So weit/ daß weilen etwelche allein in Jure
Canonico specificirt/ so von dieser Geistlichen
Immu.

Immunität excludirt sind / sich nicht lassen
auff höhere Fehler inferiren.

Quia à minori ad majus in pœnalibus &
odiosis non licet argumentari, cùm fa-
vores Ecclesiæ sint ampliandi, omnia
verò restringenda, *Cap. Odi. de R. d.*
in 6. Hinc excommunicati, Sacrilegi,
blasphemi, privilegio imunitatis Eccles.
fruuntur, *Fagnano in d. c. inter alia. n. 39.*
& trib. seq. cum n. 55. ubi præclarè docet,
quòd Bulla Gregorii certos casus ex-
presserit & interdixerit, extensionem
ad casus similes, etiam ex paritate aut
majoritate rationis, quod idem habet
Barbos. d. c. 3. n. 105. cum n. 120.

Der ander Einwurff stehet / daß er N.
transfuga sich zu des Kaisers Feind begeben/
welche das Land verbrennen/ so aber ihme N.
Die Immunität nicht nimt.

Cùm quod transfugæ ad hostes immuni-
tate Eccles. non priventur, quantum-
vis gravissimum crimen sit, tamen non
reperitur inter exceptos casus, *in cap. 6.*
& f. de Immunit. Eccles. & Gregorii XIV.
Constitutione.

Derhalben bleibt es bey der gemeinen Exem-
ption

ption umb so viel mehr / weilen er N. weder das Land verbrennt / weder publicum latro- nem vertretten / dessen nirgends in Actis angezogen / weniger überwiesen / consequenter zu observiren.

Quia actore non probante absolvitur reus , maximè in Criminalibus ubi in dubio semper in mitiorem partem est inclinandum, cùm meliùs sit de misericordia , quàm de crudelitate & severitate rationem coram Deo reddere, secundùm illud: Misericordes misericordiam consequentur.

Dadurch fällt auch die dritte Injection, weilen de prodicione & excitatione ad rebellionem bey der Guarnison zu introduciren in Actis specificè nichts vorkommen / minder demonstrirt.

Et sic quod Acta non dicunt, nec nos dicere possimus obligati cum iudice , ut secundùm acta & probata sententiam feramus.

Der Vierte Einwurff ist bereits in ratione decidendi resolvirt / dabey es desto eh verbleibet / weilen dem Röm. Kaiser obligt / die Privilegia Ecclesiarum, harumque immunitatem

tatem zu defendiren / und nicht zu impug-
niren.

Ne in pœnas incidat, quas tam divina Ma-
jestas, quàm Pontificia authoritas infert
iis, qui loca sacra violant, & divina tur-
bant, de quibus videantur C. cap. 17. q. 4.

Inmassen dann so gar die Infideles ihnen per-
suadirt / daß die Straffen so über sie ergangen
seyen / à violatione Delubrorum divinitus
hergeflossen / ut refert plures casus Rittersh. de
Jure asylo.

Die Fünffte Opinion ist in keinem Geistli-
chen Gesatz fundirt / sondern ist nur ein purer
à remotis genommener Discurs / welchen die
SS. Canones *in d. c. inter alia*, verworffen / dar-
nach so gar die seculares Principes sich richten
müssen / und wie die tempora geben / die Fe-
stung N. mit der Guarnison noch in Kaiser-
licher devotion.

Der Sechsten Objection stehet die gemei-
ne Lehr der Canonisten entgegen / *Laym. d. c. 3.*
n. 9. cum sylv. d. 9. 3. §. quintum. Also daß ei-
nes oder andern Meinung nicht kan von dem
Richter attendirt werden.

Cùm sit obligatus ut secundùm Doctorum
opinionem judicet, nisi litem suam fa-
cere velit.

§ 6

Qua-

Quaestio Secunda.

Ob N. Casu quo er der Geistlichen Freyheit fähig/ sich derselben freywillig zu begeben/ und also der Kirchen nicht zu restituiren sene?

Thut Herz Auditor argumentiren quod sic sonderlich wegen der vorgebenen freywilligen Außgebung und dann in constituto beschehener renunciation --- adeoque volenti non fit injuria.

Wie übel aber derselbe in Jure fundirt/ ist ex Protocollo zu lesen/ daß Herz Commendant in N. dem N. keine Gnad auff Intercession ertheilen/ sondern dem Herrn Commendanten in N. auff befragen/wessen er sich in der Straff gegen ihme zu verhalten / die Execution anbefohlen/ und dahero beschehen/ daß Herz Auditor in etlichen Orten ihne Hencker- und Galgen-mässig (eh er/ reus, examinirt und gehört) in Protocollo nennet/ welches daß ohn allen Zweifel dem übel-verwachten N. zu Ohren kommen / und dahero mehrere Ursach genommen / sich in die nächstgelegene Kirchen zu salviren / auß welcher der Herz Commendant ihn mit guten Worten zu bereden vermeinet/ in dem aber er N. vierzehnen Tag Termin sich darüber zu deliberiren

den

den 23. Jan. begehrt / sondern den Tag hernach / also den 24. Jenner eine Commission von Herrn Commendanten erkannt / und solche laut Protocolls dem Hr. Leutenant / Hr. Wachtmeister Leuten. Hr. Graffen von N. und andern / auffgetragen worden / in die Kirchen zu gehen / mit aller Reuerenz der Vesper bezuwohnen / und so lang verbleiben / biß niemand mehr vorhanden / alsdann dem Delinquenten anzukünden / daß er sich mit freyem Willen der Militarischen Justiz unterwerffen / der verlangenden Gnad / daß ihme mit dem Hencker verschonet werde / zu getrösten.

Sunt verba Protocollis & quae sequuntur.

Wann man aber Gewalt an ihme anlegen müsse / dessen sie befiehlt / er kein Gnad mehr zu hoffen hätte / solte also das bessere erwählen ; Referiren hierüber die Herzen Abgeordnete / daß sie den Befehl beobachtet / und vollzogen / der Delinquent sich ergeben / sie an ihme kein Hand angelegt / ausser daß ein Foursierschütz ihme die Hand / als er sich an dem Stul gehalten / berührt.

Der Delinquent in dem Constituto und Frag / Wie er auß der Kirchen kommen ? sagt auß :

§ 7

Die

Die Herren Officier/ die zu ihm kommen/
hätten ihme mit allem Ernst vorgehal-
ten/ er solle sich guten Willens auß der
Kirchen begeben/ oder sie werden ihne
alßbald mit Gewalt heraus nehmen.

NB. Item/man habe anderst an ihm kein Ge-
walt angelegt/als da die Herren Officier ihme
obiges vorgehalten/ ihne ein Jourierschütz bey
dem Rüttel angegriffen/ Also wohl gesehen/
wann er sich nicht gutwillig ergeben/ man mit
Gewalt wider ihn verfahren werde. Item/alß
er den Ernst gesehen / und betrachtet / daß er
das Leben verwürckt / und allzeit bedacht ge-
west / sein Straff außzustehen / hätte er zum
Tod sich freyen Willens erbotten / wann
man ihm nur mit dem Hencker verschone/ hät-
te ers für ein Gnad geachtet.

Auch habe er dieses nicht umbsonsten ge-
muhtmasset/ weilien die Herren Officier es ih-
me under die Augen gesagt/ auch dessen von
dem Hr. Commendanten in N. befehlt ge-
wesen / nämlich ihne mit Gewalt heraus zu
nehmen.

Auß welcher Armatur, und zwar in der Kir-
chen den 24. Jan. den Rechten ganz nicht ge-
mäßten Communirenden procediren nicht al-
lein

lein die Unbildt im Anfang des Actus, nach
deme die nachfolgende ihre mensuram nehmen/
Quia qui contra jura mercatur, in bona
fide non creditur, & connexorum idem
est judicium, cum à primordio tituli
posterior formetur eventus.

Umb so viel mehr abzunehmen / in dem sie ihn
Delinquenten auff die Gnad / von dem Hen-
cker befreyt zu seyn / getröstet / da doch der Herz
General und Commendant zu N. dergleichen
Gnad ihme Delinquenten auff Intercession
versagt.

Wie ex Protocollo den 18. und 23. Jenner
zu sehen. Paria autem sunt, aliquem in-
vitum & tempus deliberandi die præce-
dente in bannum petentem, sequenti
die ex immunitate Ecclesiæ dolo vel vi
extrahere.

Sondern auch ex eodem Protocollo zu se-
hen / daß Herz Obrist selbst den Reum auß
der Kirchen den 23. Jan. mit guten Worten
zu bringen vermeint / so aber sich darzu nicht
verstehen wollen / in dem er vierzehnen Tag Ter-
min ad deliberandum begehrt / welche aber ih-
me nicht verwilliget / sondern gleich den ande-
ren Tag darauff nach Befehl des Herrn Ge-
neral

neral Wachtmeisters die Commission beschehen/ daß/ wann er nicht gern heraussert gehen wolle / so seyen die Herren Officier befehlet/ ihne mit Gewalt herauß zu nemmen/ hat also Reus invitus auff solche vorhabende würckliche anbefohlene Exécution contra artic. 7. der Fußknecht Bestallung de An. 1570. ibi. Item/ Sie sollen auch der Kirchen verschonen/ dieselbe nicht beschädigen noch beläidigen / in keinen Weg/ bey Leib-straff/ sich wohl accommodiren müssen.

Ex quibus sine dubio spontaneus & voluntarius egressus non, sed coactus ob arma præsentia & comminatione præsentis executionis clarè apparet illeque non egressurus nisi istæ comminationes intercessissent.

Zu dem auch in modo extrahendi, wann schon der Delinquent der Geistlichen Freyheit nicht fähig gewesen wäre/ der Hr. Auditor sich mercklich gestossen/ dann die Bulla Greg. XIV. den modum also vorschreibet:

Quod in Criminibus exceptis fugientes ad Ecclesiam extrahi possint, dummodo in his casibus interveniat expressa licentia Episcopi, & extractio fiat cum
inter-

interventu personæ Ecclesiæ ab eo auctoritatem habentis, & extracti mancipentur carceri Ecclesiastico, donec cognoscatur per Episcopum, an talia delicta commiserint, & tunc appellatione postposita & absque irregularitatis nota Curia seculari consignentur. *Vi. in Ras. Jur. Can. ad c. 6. de Immun.*

So aber alles von dem Herrn Auditor übergangen/ also grosse Errores in der Extraction verübet worden/ daß kein Wunder gewesen/ daß die Geistl. Bischoffl. Obrigkeit sich dieser Procedur per contraria mandata opponirt.

Jure suo qui utitur nemini planè facit injuriam.

Wird auch dem Hr. Auditori nicht vorständig seyn/ daß nach diesem unformlichen procediren/ der in dem Stockhaus in vinculis extra libertatem Ecclesiæ constitutus Delinquent den 27. Jenner von dem Hr. Auditor das erste mahl constituirte/ sich begeben/ nicht mehr in die Kirchen zu salviren/ Man solle ihn aber auch zuvor nach genügen anhören.

Quia Reus in Protocollo sich darüber beflagt / quia defensiones non possunt negari quæ sunt Juris naturalis, cum Juxta

dex

dex desiderare debeat, *L. famosi. ff. ad L. Jul. Majest.* Qui fortè allegavisset id quod *Farin. in tr. de Crim. L. M. q. III. S. 4. n. 33.* refert, & concludit, quod oppugnans suam Patriam non odio Principis, vel ut Illi illa Patria auferatur, sed odio privato erga suum Officialem, non incurrat crimen Læsæ Majestatis.

Welche genugsame Verhörung umb so viel minder in re tam gravi zu difficultiren/in Consideration nicht allein causæ mitigationis pœnæ sich hätten ergeben können / sondern auch in Betrachtung er / Reus, noch wohl eingedenck / was für Vertröstung und darbey Comminationes in der Kirchen gegen ihn vorgenommen / er sich keines bessern (da er des widrigen sich vernehmen lassen) aber wohl ärger / und schärfferer Gefängnuß zu erwarten wurde gehabt haben / also vernünfftig dem Erzörnten Hrn. Auditorn geantwortet / was er gern gehört / So aber gedencen sollen / daß diese extorquirte Renunciation & quidem in loco captivitatis.

Ubi nulla fuit libertas rei, vinculis constricti, & comminationibus perterriti.
Die vorig gewaltthätige Procedur nicht purgiren /

giren / noch die der Kirchen Gerechtsame in
integrum restitutionis

Cum res inter alios acta tertio non præ-
judicet.

benennen könnten / Ob schon der Herz Judex
dem Delinquenti die Immunität versprochen
hätte.

Quia spoliata ante omnia est restituenda,
*Sylvest. in sua summa Jur. C. vers. Im-
mun. §. 7.*

Gestalten der post violentam extractionem
formirte Proceß ipso Jure für null und nicht
die Herren Canonisten halten.

Quia deest fundamentum Judicii crimi-
nalis, scil. legitima delinquentis captu-
ra, donec Immunitati Ecclesiæ reus re-
stituatur, *Laym. d. L. n. fin.*

Welche Rechts-Gründ den Hochg. Herren
Kriegs-Officiern nicht bekandt.

Cum milites magis arma quàm Jura scire
debeant.

Der Herz Auditor als ein Doctorandus
Rechtsgelehrter secundum Carolinas crim.
in dubio hätte sollen der Sachen nachfrag
halten / bey dem *Farinac. in tract. de Crim. Lese
Maj. q. 113. in spe. 2. n. 87. & q. 116. n. 70. ubi
repe-*

reperisset, quòd rebelles & rei Læs. Majest. perdant ea quæ sunt Juris Civilis, non perdant ea quæ sunt Juris Canonici.

Ubi ulterius in specie habet, quòd condemnatus ab Imperatore pro reo L. Majest. non privetur iis quæ ab Ecclesia tenet, cum *Vital. ad clem. Pastoralis de sent. & re jud.* Ac foret condemnatus ob Crimen L. M. in personam ipsius Principis, juxta Bullam Gregor. XIV. quia in Rempub. Crimen commissum improprie crimen L. Majest. appellatur, *Fav. in tr. de Crim. L. Majest. q. 112. num. 112.* Eh man zu solcher Weitläuffigkeit wegen eines Überläuffers / und bey so grosser Consequenz / wie man anziehet / so übel verwachten Rei (unus homo nullus homo) ansam geben sollen. So zu der lieben Justitiæ Declaration wir nicht verhalten / und salvo melius sentientis, mit unserer Facultät kleinern Insiegel und unserer Subscription bekräftigen wollen.

L. S.

DECANUS & PROFESSORES
Jurid. Facultatis N. N.

Merdt/

Merckt/ ihr Herren Auditeurs und Obriste Richter / was ich oben nach dem Schweitzers Kriegs-Recht inferirt / schauet selbstn wohl in den Spiegel der Rechten / und seyet nicht Verführer euerer Herren Officierern.

Kriegs-Gefangene.

Es gibt in denen Kriegen noch ein andere Art von Gefangenen / welche wiederumb können aufgelöset / oder / wie man heut zu Tag redet / ransonirt (auch außgetauscht) werden / das sind die von dem Feind in Occasionen Gefangene / Hohe und Niedere / da kommen gemeiniglich Hohe / von beyden kriegenden Partheyen subdelegirte Befelchshabere / zusammen / underreden sich / wie es under ihnen dißfalls solle gehalten werden / das bringen sie zu öffentlicher Publication zu Papeir / und heissen es ein Cartel.

Dergleichen hatten wir in dem lest-verwichenen Krieg / zwischen der Röm. Kais. May. Leopold. I. und Zh. Aller Christlichen Mayest. in Franchreich Ludov. XIV. Armeen.

Tit. Herrn Grafen von Gronßfeld und Herrn Licentiat Selzer / eines / und Herrn des Alleurs, und Herrn Bandonin / andern theils /

theils/ ein auffgerichtetes Cartel, daß bey denen
Herzen Teutschen für seine Rankion bezah-
len soll/ Florin à 60. Kreuzer.

Ein Hr. General Lieutenant	fl. 25 000.
Ein Hr. Gener. Feld Marschall	15 000.
. . Von der Cavallerie	10 000.
. Feld=Zeugmeister	6 000.
. Commissarius	3 000.
General Feld=Marschall Lieuten.	5 000.
General Wachtmeister	1 500.
General Quartiermeister	500.
General Proviantmeister	300.
Obrist Kriegs Commissarius	150.
Hoff=Zahlmeister	250.
General Kriegs=Zahlmeister	150.
Ober Quartiermeister	150.
General Adjutant	150.
Proviant Obrist Lieutenant	150.
Proviant Director	150.
General Quartiermeister Lieuten.	70.
Anderer Proviant Commissarii	50.
General Wagenmeister	50.
. Sein Lieutenant	30.
Stabs Quartiermeister	50.
. Lieutenant	25.
Capitain des Guides	50.
	Jhr

Ihr Röm. Käis. May. LeibGarde zu
Pferd oder Hattschier Compagnie.

Der Capitain	fl. 1000.
Lieutenant	1000.
Cornet	500.

Trabanten.

Der Capitain	fl. 150.
Der Lieutenant/ und andere / so wohl Of- ficier als Hattschier und Trabanten zah- len einen Monat-Gold.	

Cavallerie.

Obrister zu Pferd	fl. 700.
Obrist Lieutenant	300.
Obrist Wachtmeister	150.
Regiments Quartiermeister	40.
Auditeur	40.
Proviandmeister	15.
Wagenmeister	15.
Profosß	15.
Lieutenant	40.
Cornet	30.
Wachtmeister Corporal	14.
Gourier	14.
Musterschreiber	14.
Trompeter und Paucker	10.
Sattler/Platner und gemeine Reuter	7.
	Infan.

Infanterie.

Ein Obrister	fl. 600.
Obrist Lieutenant	300.
Obrist Wachtmeister	120.
Regiments Quartiermeister	30.
Regiments Auditeur	30.
Regiments Proviandmeister	15.
Regiments Wagenmeister	15.
Regiments Profosß	15.
Capitain	70.
Lieutenant	24
Sändrich	20.
Feldweibel	10.
Corporal/ Fourrier/ Musterschreiber/ Trommenschlager/ Fourrierschützen/ Pfeiffer/ und Gemeine	4.

Artiglerie.

Obrist darvon	fl. 700.
Obrist Lieutenant	300.
Zeug-Lieutenant	100.
Ober-Hauptmann	80.
Hauptmann	70.
Die Commissarii, und andere von der Ar- tiglerie Officiers/ Stuck-Juncker/ Feur- wercker / Constabler/ Fuhrknecht / Arbei- ter / Schmied / und andere Handlanger/ sollen	

sollen einen Monat-Gold für ihre Rankion geben.

Ingenieurs.

Alle die/ so in Haupt bey einer Armee/ Festung/ oder Platz/ Bedienung thun/ sollen für ihre Rankion

fl. 75.

Die andere Ingenieurs

50.

Die Entreprenneurs

25.

Minirer.

Insgemein zahlen für ihre Rankion jeder einen Monat-Gold.

Chargen und Officiers/ so sich bey der Kön. Französ. Armee und Guarnisonen befunden/und deren Rankion.

General d' Armée oder Marechaux de France

fl. 25000.

Capitain General

20000.

Lieutenents Generaux

5000.

Grand Maistre d' Artiglerie

6000.

Marechaux de Camp,

1500.

Col. General de la Cavallerie

2000.

• • • • • des Dragons

1500.

Maistre du Camp General de la Cavall.

1500.

• • • • • des Dragons

1000.

G

Com.

Commendant de la Cavallerie	fl. 1500.
Commissaire Gener. de la Cavallerie	1000.
Intendant des Armees aux Provinces	3000.
Leurs Subdelegués	250.
General des Provinces	300.
Major General d'Infanterie	500.
Marchal General des Logis	500.
Marchal des Logis Gen. de Cavallerie	100.
Major de Brigade tant de Cavallerie Dra- gons qu'Infanterie	150.
Ayde de Camp	150.
Thresorier Gener. de l'extraord. des guerres	250.
Le principal Commiss. de l'Extord. des guer- res, dans chaque Armée	150.
Les autres Commiss. de l'extra ord. de guerre	50.
Brigadier de Cavaller. d'Dragons	900.
• • • d'Infanterie	700.
Commissaire de guerre	150.
Gens d'Armerie.	
Le Brigadier de la Gens d'Armerie	fl. 550.
Les Capit. de Garde du corps de S. M.	1000.
Le Capit. Lieut. des Gens d'Armes	1000.
• • • des Chevaux legeres	1000.
• • • de la Garde excossoise	1000.
• • • de deux Comp. des Musquet.	1000.
• • • des gens d'armes Anglois	1000.
	Le

Le Cap. Lieut. des gens d'arm. Flamman	fl. 1000.
Le Capit. Lieut. des Compagn. des Gens d'Armes de la Reyne, de Monsieur le Dauphin, & des Monseigneurs le Duc de Bourgogne, d'Anjou, & de Berry	fl. 1000.
Le Cap. des Gardes de Monseign. le Duc d'Orleans	1000.
Le Lieut. de la garde du Corp de S. Majest.	1000.
Le sous Lieut. des Gens d'armes	1000.
• • • • des Chevaux legers	1000.
• • • • des deux Comp. des Musquet. du Roy	1000.
• • • • de la Garde Escossoise	500.
• • • • des Gen. d'armes Anglois	500.
• • • • • • • • Flamman	500.
Le sous Lieuten. des Gens d'armes de la Reyne, de Monseigneur le Dauphin, & de Monseigneurs le Duc de Bourgogne, Anjou, & Berry,	500.
Inspecteur de l'Infanter. Cavall. & Dragons	150.
Principal Commissaire des Vivres	150.
Les autres moindres Commiss. & Controlleurs des Vivres des Armées & Places	50.
Le Capitain Wagen-Maistre	50.
• • • • des Guides	50.
Les Guides à cheval de leurs Compagnies seront traite comme la Cavallerie.	

Gardes Françoises & Suisses.

Le Colonell des Gardes Françoises	fl. 1500.
Le Lieuten. Colonell	750.
Le Major	300.
Les Capitains	150.

Die Lieutenanten/ Aydes Major, Sous- oder Unter-Lieutenants/ Enseignes oder Fändrich/ und andere bis den Soldaten *inclusive*, sollen einen Monat-Gold zahlen.

Die Prevost, Lieut. des Prevost, Marechaux de logis, Archers, und andere von der Prevosté des Gardes ingleichem zahlen einen Monats-Gold.

Le Colonell General des Suisses	2000.
Le Colonell des Gardes Suisses	1500.

Anderer Officiers und Gemeine zahlen wie die Französische Gardes.

Infanterie.

Colonell d'Infanterie	fl. 600.
Lieutenant Colonell	300.
Major	120.
Capitain	70.
Aide Major, ou Adjutant	30
Lieutenant	24
Enseigne ou Sous Lieutenant	20.
Sergens	10.
	Corpo-

Corporaux, Ansperrades, Tambours, Fiffres, Hautbois, & Soldats fl. 4.

Die Prevoßt des Regiments Suisse d'Infanterie, und die Marechaux des logis, zahlen jeder 15.

Die Lieutenant des Prevoßt zahlen 5.

Deren Archers und Greffiers jeder $2\frac{1}{2}$.

Die Außländische Troupen/ so bey Franckreichs Infanterie Estranges genennet werden/ und die Regimentter des Provinces ou Milice sollen so wohl Officier als Gemeine/wie die Infanterie tractirt werden.

Cavallerie.

Maistre du Camp, ou Colonel de Cavall. fl. 700.

Le Lieutenant Colonel 300.

Le Major 150.

Capitains 100.

Lieutenents 40.

Cornet 30.

Ayde Major 40.

Marchal de Logis 14.

Trompette & Tymbalier 10.

Brigadiers, Gavalliers, Selliers, & Marechaux 7.

Cadets Gentilhommes.

Les Capitains des Compagnies des Cadets, sollen zahlen fl. 75.

§ 3

Lieu =

Les Lieutenents	fl. 40.
Sous Lieutenents, ou Enseignes	30.
Les Sergeans	10.
Les Corporaux & Anspèrades	6.
Les Cadets Gentilhommes	5.
Les Tambours	4.

Le Regiment des Granates, le Regiment Royal, Anglois, le Regiment Royal Piedmont, Royal Rossilon, Royal Estranger, le Regiment du Comte de Nassau, Allemonde, Quatt, Kottembourg, & autres Regim. sur le pied Estranger, sollen auff obigen Fuß/ als die Frankösische Cavallerie, so wohl Officiers als Gemeine tractirt werden / in gleichem die Compagnie des Carabiners.

Die Gouverneurs, Commendants, Lieutenants au Roy, Major, Aide Major, Capitains des Portes, des Places, ein und anderer zahlen einen Monat ihrer Besoldung.

Die so verschiedene Sachen oder Chargen exerciren / zahlen die Rankion nach der höhern Charge.

Reformirte Officier sollen nicht mehr als den vierten Theil ihrer Rankion der Chargen so sie zuvor gehabt/bezahlen.

Volontairs, so die Person Ihre Mayestät in dem

dem Feld und der Armee nachfolgen / die
bezahlen fl. 5500.

Volontairs in Abwesenheit Ihro Mayest. als
General Adjutanten fl. 150.

Es ist verboten die Gefangene durchgehens
außzuziehen.

Ein jeder kan sich in der Gefangenschafft tra-
ctiren lassen nach Gutbeduncken.

Die *Directores* und *Secretarii* der Kais. Feld-
KriegsCankley/ uñ *Commissariats* der Gene-
ralen und Intendanten-*Secretarii* der Zahl-
meistern/ Regimenten und Commissarien/
und andere Schreiber / Geistliche Seelsor-
ger/ Capellanen/ Postmeister/ Curzier/ Pos-
tillon/ *Medici*, Apotheker/ Barbierer / *Di-
rectores*, Krancken-Barter / Kinder von
zwölff Jahren/ *Damen*, *Damoiselles*, Weis-
ber / Jungfrauen / sollen beyderseits ohne
Kankion wieder zuruck geschickt werden/
ohne daß erlaubt seyn solte sie außzuplün-
dern / weniger soll ihnen eine resulte ges-
chehen.

Diener/ so *Livrée* tragen / sind der Kankion
befreyt ; die ohne *Livrée* nicht/ zahlen fl. 4.

Die mit gestohlenen Sachen zum Feind retis-
virte sollen mit den Effecten restituirt wer-
den.

Die auff parole zuruck gelassene / sollen sich wieder einstellen / oder Infames gehalten werden; Auch der so quartier geben/ und es nicht haltete.

Keine Parthey solle under neunzehen zu Fuß/ oder fünffzehen zu Pferd / ohne deren Officier/ außgehen/ und dessen sollen sie von ihren Commendanten Paß haben.

Kugeln von Zinn und Metall/ oder figurirt/ auch Frat-Kugeln / sind bey Leib und Lebens-Straff verboten.

Und diß ist/ was per Extractum Cartels ins gemein dem Kriegsmann meist vorfällig zu wissen dienlich.

Wer lernet nicht beyläuffig auß diesem Cartel, und der Liste der so vielen Officiers in der Frankösischen Milice; daß es ja ohnmöglich/ daß nicht bey Ihro Mayest. Armeen eine gute und *exacte* Ordre gehalten werden müßte / da ein jeder Officier für die Gloire seines Königs sein Leben auffzuopffern sich so wenig scheuet/ als der Edle Römer M. Curtius für des Vatterlands Heyl / sich Sporenstreichs in den Abgrund der Erden zu stürzen/ ein bedencken getragen hat; Oder auch mit dem Decio, lieber mit feindlichem Geschos durchlöchert/

löchert / als eine Ursach verlierender Victorie
seyn wollen. *Val. Max. lib. 5. c. 6.*

Die Ordres an ihnen selbst können ja nicht
anders als im höchsten Grad penetrant und
durchdringend seyn / weilen selbige den jenigen
Erfinder haben / welcher alle Könige der vor-
gen *Seculorum* an Hochheit und grossen
Muth übertrifft / und / wessen unerhörte/
wunderwürdige Helden-Verrichtungen Ihn
zu einem so hohen Grad der Macht und Glo-
ry erhöht hat. So perorirte der Doge di
Genoua zu Verfailles den 15. May 1685.

In dem nun solches angezogen wird / wolle
der Leser nicht ohnzeitig syndiciren: Du bist
kein Freund des Kaisers; Ein anders ist / eine
gute Ordnung schlechter Dingen erzehlen / ein
andere / eine Faction hegen wollen.

Gleich wie auch kein Person sich daran zu
ärgern hat / wann ich das Allerglorwürdigste/
dem H. Röm. Reich von dem Hohen Gott
gegebene / und Sacrite Oberhaupt Ihero Rös-
misch. Kais. Mayest. desgleichen kein Secu-
lum jemahlen gesehen / in dessen Allerdurch-
leuchtigste Person aller Dero Höchst-ruhm-
lichsten Vorfahren Gerecht- und Gottselig-
keiten ihren Sitz gewidmet / samt Deren Ge-

treuen Kriegs-Hohen Befehlhabern / welche auff der Fortun Erheischung / mit dem Athensnischen Codro (*Val. loco citato,*) für des Vatterlands Wohlfahrt/ihr Fürstliches und Edelstes Blut darzugeben/ eine Gloire achten/ dahin erhebe/ alwohin der Adler seinen natürlichen Schwung hat.

Was könnte man dann nun auch von denen Schweizer-Ordres mit beyfügen / als welche beyden höchst-ernennnten Potentaten je zu Zeiten mit ihrer Milice zu Diensten stehen?

Hier seye mir erlaubt ein Suppositum zu machen; Wann die Schweizer / wie der Kaiserl. Envoye Anno 1692. den 4. Dec. zu Baden öffentlich perorirte/ eine Mannhafte und Bellicole Nation sind/ wie dann auch eine solche von je Welten her sind / dann also schreibet schon vor längst Barezus, ein unverwerfflicher Scribent *lib. 3. epist. 6.* von ihnen: *Cœli sidera testor, Quæcunque hæc Gens est, Heroùm sanguine est creta, tota est Heroica Virtus, totus Heroùm Animus, &c.* Der Himmel sey mein Zeug/die Schweitzer Nation ist von lauter Helden-Geblüt erwachsen.

Der

Der Mäyländische Trivultius sagte Anno 1515. nach selbiger Schlacht: Nun so hab ich gleichwohlen achtzehen Haupt-Treffen beygewohnet / aber deßgleichen Leut niemahl erfahren.

Ein alter Spanischer Statist / Didacus Savaedra pag. mihi 72. sagt: Quod Helvetiis Natura virtutem & animi robur, militesque virtutes minimè denegarit; Die Natur hat die Schweizer mit Tugend und Gemühts Stärke / auch was zur Kriegerischen Tapfserkeit gehört trefflich außgestaffirt.

Seind die Schweizer / wie Ihr Königl. Mayestät auß Frankreich Ambassadeur Anno 1690. den 3. Dec. in öffentlicher Session eben auch zu Baden proponirte / Eine tapfserere Nation / welche mit Darstellung Leib und Blut / durch tausendfältige gloriwürdige Thaten die Freyheit erhalten; Sind sie auch allzuflug / und der Reglen einer guten Politique allzu wohl erfahren.

Haben / nach Zeugnuß eines Spanischen Ministri, laut Missiv an Sie Herren Enghosen / vom 5. Nov. 1692. Ihre Kais. und Kön. Mayest. in Hispanien von dero Herzligkeit eine absonderliche Achtbarkeit und Scima. Sie

aber/die Herzen Eygnossen/den alten Namen
der Redlichkeit.

Heißt sie Ludovicus XI. schon An. 1444.
GENTEM HEROEM, ein Helden-Nation.

Der Päpstliche Stul selbst/en eine unüber-
windliche Nation/R. Caspar Langen Grund-
Riß part. 1. fol. 577.

Dieses vermesse ich mir nicht/ ohne erwar-
tenden Widerspruch der Nation-Hässigen
zu sagen / wann ich nicht die Auctorität so
Fürtrefflichen Männern / und deren ohnver-
werfflichen Zeugnissen bey handen hätte.

Seind dann nun meine Gnädige Herzen
Schweizer/ die jetzt-lebende Patres Patriæ, sol-
che Mannhafte / Bellicose, Tapffere / allzu
Kluge/ der Regeln einer guten Politique allzu
Wohlerfahrene/des alten guten Namens der
Redlichkeit noch Zugethane / Heroische / Un-
überwindliche Leute / Ey / so sind gewiß ihre
Ordres auch gut.

Dieses könnte zwenydeutig genommen wer-
den/ so wohl auff die Ordres, die Sie/ Herzen
Eygnossen / zur Defension, Schutz und
Schirm des lieb-währtesten Vatterlands
under sich selbst / wider alle Aggressores, von
Zeit zu Zeit beliebt haben / so sie ins gemein
Defen-

Defensional heißen; als auch auff die Ordres, die Sie in außwärtigen Fürsten-Kriegen under ihrer Milice halten: Von welcher ersten Art zu raisoniren ich ein unbestrafftes *Silencium* halte/ weilen es eben nicht nöthig/ daß es die außere Lands-knecht wissen; Andern theils aber seye eine und andere Ordre an statt aller.

Wan eine *Levée*, Aufbruch / oder Aufzug in eines Fürsten Dienst sich ereignet / so nemmen Sie solchen/ mit Hülff Göttlichen Beystands/ zu handlen/ Also daß wann eine *Compagnie* in *completem* Stand den Marsch antrittet/ so führet der Hauptman das ganze Fähnlein seines angedingten Volcks in die Kirche/nimt mit ihnen die heilige *Benediction* von dem Priester/ mit Anhörung eines nach der Zeit und Ort pflegenden Gottesdiensts.

Und werde nicht weit irren / wann ich behaupte/ daß Ihre uhr-alte vorfahrende *Helvetier*/ im *Heydenthum* / da solche mit den Römern Anno Christi 72. *Tito Vespasiano* in die Belägerung *Jerusalem* gezogen / den Gebrauch gesehen/ daß die *Milice* nicht auß der Stadt ziehen dörrffen/ eh und bevor sie ihren/ wiewohl damahls nur vermeinten Göttern/ die Andachten abgelegt.

Ists nicht wahr / alsß der Römische Bürgermeister Posturnius sein Kriegsheer in Africam führen / und selbiges Land bekriegen wolte / ließ ihme der damahlige Pontifex Maximus Metellus bedeuten / und diß bey Straff und Ungnad / daß er nicht auß der Stadt weiche / biß er sich in Tempel dem Mars, umb Glück zu erbitten / gestellet habe. Leset hiervon den *Livium* in seinen Römischen Geschichten.

Ja nicht allein vor der Victorie und Sieg rufften die Römer ihre Götter umb Hülff an / sondern auch nach dem Sieg / da sie die Præmia außtheilten / mußte der Überwinder den Göttern räucherer / angethan mit allerhand Farben gezierten Kleidern / wie solches sehr schön der Poet Ovidius *Epist. ex Ponto lib. 2. Epist. p. m. 300.* meldet :

*Victorem cum magno vocis honore
Bellica laudatis dona dedisse Viris,
Claraq; sumpturum pictas insignia vestes
Thura prius sanctis imposuisse focus.*

Weiters von dergleichen Ceremonien kan gelesen werden *Rosinus de Antiquit. Roman.* Von den Siegen aber der Schweizeren sind zu lesen Stumpff in der *Ch. onick* / Urstisen in der *Basler Chronick* / das Schweizerisch Heldens Buch /

Buch / Khan / Cysar / Stettler / Steiner / 2c.
auch andere Teutsche und Franköfische Scri-
benten / welche die Schweizer wegen ihrer
Standhaftigkeit *Murailles de Chair* zu nens-
nen pflegen.

Stehet dann nun meine *bellicosa Natio*
im Feld / und solle der Scharmuck angehen/
so haben sie eine nicht minder preiß-würdige
Observanz vor dem Angriff (Es mag nun
der Feind mit seinem Hagel-Geschütz under
sie donnern oder nicht) auff ihre Künne zu fals-
len/und mit außgespannten Armen den Him-
lischen Beystand von oben herab zu erbitten/
und alsdann die Ordres außzugeben/ daß/ als
wahren Brüdern gebühret / sie den Streit
und Sieg gemein haben/ und keiner von dem
andern weichen solle.

Man frage deswegen *Carolus Audacem*
Herzog CARLE von Burgund / was die
Schweizer so sieghafft in dreyen Schlachten
gegen Ihm gemacht/ Als ihre Andacht/ und
die Ordre/daß wann ein Kriegs-knecht von sei-
nem Cameraden mercke/ und sehe/daß er nicht
stand halten wolle/so soll er ihn an seiner Seite
niderstossen/und für denselben gebüßt und bez-
ahlt haben.

Was

Dieses Herzogs CAROLZ von Burgund
den die Schweizer so sieghafft überwun-
den/ ist diese Bildnuß.



Was referirt die Historia von dem Treffen zu St. Jacob bey Basel / mit dem Dauphin, hernach König Ludovico XI. in Frankreich / also meine gute Endgnossen zwar unglücklich gefochten / und nur acht von ihnen naher Hauß wieder kommen? Was thäten die Patrioten / und wie wurden sie daheim bewillkört? Sie mußten sich für Recht stellen / und erwarten / ob sie nicht Sententiam Capitis, oder Capital-Recht / außzustehen hätten / darumb daß sie sich mit ihren Brüdern auch zugleich nicht in den Tod ergeben hätten?

Hier möchte mir ein Criticus entgegen halten / und sagen / diß sene von den Alten Schweizern ab Annis 1444. und 1476. geredt / seithero aber sene es weit ein anders. Mein / mein Freund / die Andacht und Courage ist noch unveränderlich gleich; Er neme den renomirten Combatt bey Stenkirch / der noch nicht so alt / da man sagte: Man habe sich über die Schweizer verwundern müssen / Als welche in der Action gefochten / wie die Löwen / und in der Victorie gestanden wie die Mauren.

Höret / es sind kaum zwölff Jahr / da ein dem ganken Land wohlbekandter grosser Minister der ganken Welt bekandt machte / daß
der

der Schweizerischen Troupen (an gewissem Ort) bezeigte ungemeyne Eiffer thue die ganze Welt in Verwunderung setzen/ 2c.

Ein Anderer / auch nicht unbekandter / bekennete / daß Sie Schweizer / ihnen selbst allenthalben / mehr als andere / in denen Attaquen die Spizen des Degens abbeissen lassen. Beede an einem Tag 10. Jul. 1692. Hiemit genug von diesen der Zeit noch lebenden Endgnossen / biß mit Gelegenheit etwas mehrers von dergleichen Sachen / und deren Neutralität möchte an das Taglicht herauß gegeben werden.



Von Aufrüstung einer Compagnie.

Wie haltet es sich dann nun auch mit einer vortheilhaftigen Montur einer Compagnie? Hier bitte mir vorderist auß / zu glauben / daß ich keinem Herrn Hauptmann Maß und Ordnung fürs schreiben wolle / wie er seine neue Compagnie montiren solle / dann ein jeder seiner Menagerie Vorschläge ohne mein Zuthun schon zu concipiren wissen wird / ob er solche Monturen selbst herbey schaffen / oder

oder jemand andern admodiren/ oder factoriren lassen wolle: Sage nur/ wie es ein gewaltig=hoher Officier/ bey welchem ich in Diensten gestanden zu seyn annoch eine Ehrachte/ zu handen genommen habe / uad diß zwar in Kais. Mayest. Diensten.

Die Compagnie ware von 170. Köpffen/ wann dann nun ein Soldat allwegen grösser als der andere/ könnte man nicht eigentlich determiniren/ wie viel doch/ ohne gefahr 22. Stuck Tuch/ von nöhten ware.

Tuch.

Dergleichen Soldaten Tuch kan man von der ersten Hand auß Sachsen/von denen Reichenbach= oder grossen Hanischen Kauffherren/ so die Zurzacher Märckt Jährlich zweymahl besuchen/ und durchs Jahr ihre Niederlag und beständige Factoren in Schaffhausen haben/ allzeit bekommen.

Die Sorten von dergleichen Tüchern heissen ste/ Hanisch Groß=Siegel. Kern=Sechziger. Ortranter. Alle drey grau.

Ein solches Stuck haltet ins gemein 24. in 25. Ellen Zurzacher Maß.

Den Preiß belangend/ steigt und ringert er sich nach den Läuffen der Zeit. Wir hatten die

die

die zwo ersten Sorten à fl. 27. Rauhe Wäh-
rung; den Ortranter à fl. 24. fr. 30.

Livrée Tuch hatten wir absonderlicher Sor-
te/ Ein Stück hielte 34. Elen; Der Preiß ist
nach der Güte und des Herrn Willen.

Zu den Auffschlägen der Soldaten hatten
wir geringer Sorten roht Tuch 4. Stück,
Jeder hatte $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{8}$. Elen.

Futter.

Zu den Livreen Cadis.

Soldaten Futter Kohten Zwilch.

Hosen.

Zu einem Paar Hosen nohtwendig Zwoy
Kalb-Fell.

Zu Futter und Säcken roht Leinen Tuch
 $3\frac{1}{2}$. Elen.

Zu einem paar Strümpff $1\frac{3}{4}$. Elen.

Seiden zu Knopfflöchern / gemeine grobe
3. pfund.

Faden / Silberfarb und Gelb / liessen wir
färben 30. pfund.

Gelbe mössine Knöpff zu einem Rock sechs
Dohet.

Hembd.

Ein Hembd ware von 4. Elen / verstehet
sich alles $\frac{6}{4}$. breit.

Leinen

Leinen Tuch.

Die Provision von Leinen Tuch kan man im Schweizerland/in St. Gallen bekommen.

Auch in dem königlichsten in der Landschaft Bern/ zu Zoffingen/ Frau und Langenthal/ alle Wochen Märckt in der Menge.

Und in dem Lucerner-Gebiet umb Münster und Sursee bey den Fabricanten; Item in der Stadt Basel.

Den besten Zwilch im Schaffhauser Gebiet zu und umb Halau.

Strümpff.

Kocht wollene und sonst anderer Farben Strümpff sind sonderlich zu bekommen von Basel (alwo die Hrn. Joh. Heint. und Friederich Brennerischen sich sonderbar der Güte der Waar bestens befließen) item in Bern- und Solothurnischer Landschaft/alwo man auch eine grosse Menge fabricirt; daß diese Schweizer-Kauffleutourniren sehr viel andere damit in das Reich/und so gar biß Wien und Hungarn hinab.

Gewebr.

Als Fusils/ und Musqueten kommen auß Hessen und Thüringen / die läßt man durch einen bekandten Kauffherren factoriren / wie auch

auch die Seitengewehr und Bajonetten/ mit Accord und Vorbehalt aber daß sie die Prob lieffern / wo nicht / daß man sie zuruck geben könne. Geistliches Gewehr oder Armature Chrestienne, das ist/ Gebätt-bücher / so ein Soldat allzeit bey sich tragen solle/ findet man für allerley Religionen zu Basel in Hr. Emanuel Königs berühmten Buchladen.

Wehrbehend.

Als auch Kuppeln / Patron-taschen und Ranken / findet man in allen grossen Städten zu Kriegs-Zeiten zugerichtet ; besser ist/ man kauffe diese Waar an offenen Läden/ als daß sie à parte bestellet werden ; dann wann sie Doket-weiß über Land gefertigt sind/ und vorhin nicht alle Stück wohl besichtigt worden/ gibt es Ungelegenheit/ so wohl der Güte als Bezahlung halben under dem Verkäufer und Käufer.

Halstücher.

Grabaten oder Halstücher werden zu Zürich fabricirt/ wie auch die Flor.

Hüt.

Hüt werden die Kauffleut darthun/ ist aber besser/man mache mit einem Hutmacher einen Contract/ so hat er sie von der ersten Hand/
und

und zuvor eh der Kauffherz sein Agio darauff
schlagt.

Wie gedacht / daß der Preis einer Waar
steiget und fallet / so benenne doch das wir zu
unseren Zeiten hatten:

Leinen Tuch (davon ein sonderbar St. Galler
Leinwat-Büchlein zu Basel bey Emanuel
König gedruckt) die Ell 2

fr. 6. in 7.

Zwilch / weiß

fr. 8. in 9.

Cadis bey dem Stuck 2

fr. 10.

Ein Dohet mössine Massiv

Knöpff von den Nürenber-
gern beyh Gros

fr. 9. à 10.

Kohte / gute lange Strümpff
ein paar

fl. 1.

Hüt per banco mit der Schnur

fl. 1.

Glinten und Musqueten

fl. 3.

Bajonetten

fr. 36.

Seitenwehr / Degen oder Säbel

fl. 1. fr. 30.

Kuppeln

fl. 1.

Nanken

fr. 30.

Baden roh ein Pfund

fr. 27.

Hier ist die Frag : Ob ein Officier dem
Knecht auff die Montur einige Kösten schla-
gen / und die Sachen theurer / als er sie ein-
kaufft / ihm verrechnen könne ? Die Con-
sciencz

scieng-Nacht werden sagen/ auffer dem Brieff-
Porto/ Fuhrlohn/ Zehrungen/ und Macher-
Lohn/ Nichts.

Compagnie Schneider.

Die Kleider zu machen/ hielten wir einen
Compagnie-Schneider/ der vorhin ein Mei-
ster-Knecht gewesen war/ und die Sachen zu-
bereitete/ dem gaben wir vom Rock durch und
durch/ für die gemeine/ Fr. 30.

Von der Officiern der Prima pla-
na, und Corporalen/ fl. I.

Von grossen Livrée-Röcken mit
Passamenten übersezt fl. I. Fr. 48.

Von einem geringern für die
Spilleut Fr. 48.

Von ein paar Leder Hosen Fr. 15.

Leinen Strümpff ein paar Fr. 4.

Der Näherin von einem Hembd Fr. 8.

Compagnie Schuster.

So hatten wir auch einen wohlberichteten/
und vermöglichen Compagnie Schuster/ wels-
cher ganze Haut zu Ober- und Under-geschühe
einkauffen mußte/ auch sich mit Schuh-nä-
geln versehen / den liederlichen Gesellen die
Nägel selbst einzuschlagen / welche oft extra
Gelt zu Nägeln heischeten/ und aber das Gelt
versaufften. Com:

Commisß-Beck.

Deßgleichen hatten wir auch einen Commisß-Becken / welcher umb die Früchten zu schauen hatte; Man obligirte aber den Soldaten nicht / das Brot bey ihm zu nehmen / es wäre dann / daß er gut Brot / und diß bey ehrlichem Gewicht außbacken thäte / und hiemit von selbst die Kunden an sich zoge / sonderbar in den Guarnisonen / also Becken-meister genug / in Städten / und auff dem Land / vorhanden waren.

Commisß-Metzger.

Das Commisß-Metzgen / ware dem Marquetenter / gleich wie auch das Wein-auszapffen / anhängig / dieser hatte die Wein- und Fleisch-Schakungen von dem Lieutenant zu erwarten / er möchte alsdann sieden oder braten.

Doch hatten diese beyde / der Beck und Marquetenter keinen Gewalt / dem Soldaten mehr / als umb ein Wochen-Gelt auff borg zu geben / umb diß wurde ihm / dafern der Hauptmann nicht selbst an ihm zu forderen hatte / gut Recht gehalten / umb das übrige nicht; diß erhaltete uns haußliche und sparsame Leute.

S

Eine

Eine Frag ist auch : Wann ein Officier eine Honorance oder Ehrenfest thun wolle/ Ob der gemeine Knecht könne gehalten werden/ mit daran zu zahlen? Der Hauptmann möchte sagen / das seye schier zu weit gefragt. Da ist ein Unterscheid zu machen/ daß/wann es der Compagnie zum besten/ v. g. zu Erhaltung eines guten Quartiers / wegen guter und richtiger Bezahlung / einem Zahlmeister / und dergleichen/ geschehe/ so seye billich der gemeine Knecht auch beyzusteuern/ nach advenant, etwas schuldig; Geschehe es aber für des Herrn Hauptmanns uile allein/ da habe es einen Absatz. Sie setzen die Decision also: Der Soldat seye umb seinen Sold gedingt / seze auch umb solchen sein Leib und Leben auff / Also müsse er auch umb solchen ohne allen Abzug bezahlt werden.

Die Emolumenten vom Beck / Marquetenter/ und Schuster / als welche ihren Pfennig auch gewinnen/ wird der Officier/ so sie nimt / ohne mein Erinneren / nicht vergessen. Und dem Soldaten nicht zu viel über seinen Sold anhengen/ dann er sihet keinem in das Herz / wann einer oder anderer aufreißen möchte / und ihm nichts / als der Passiv-
Schul-

Schulden Resten in dem Compagnie-Rodel überbleibte/ nebest dem Schaden/ daß er auff seine Kosten (wie es bey den Schweizern der Gebrauch) einen neuen Kerl dingen/ und von Fuß auff neuer Dingen montiren müßte.

Die Marquetenter oder andere so Wein einkauffen/ oder verkauffen/ können sich dieser/ oder dergleichen geschwinden Aufrechnungen/ bedienen:

Vom Weinkauff auff Basler Tax.

Gilt die Maß

ß rap.	8	Korn der Saum				W	ß 8
	1		8
	2		16
	3	I	4
	4	I	12
	5	2	
	6	2	8
	7	2	16
	8	3	4
	9	3	12
	10	4	
	11	4	8
	12	4	16
	13	5	4

S 2

Gilt



Gilt die Maß

flrap. 8

Koimt der Saum

fl 8

flrap.	8					fl	8
	8					6	8
	9		.	.	.	7	4
	10		.	.	.	8	
	11		.	.	.	8	16
2			.	.	.	9	12
2	2		.	.	.	10	8
2	4		.	.	.	11	4
2	6		.	.	.	12	
2	8		.	.	.	12	16
2	10		.	.	.	13	12
3			.	.	.	14	8
3	2		.	.	.	15	4
3	4		.	.	.	16	
3	6		.	.	.	16	16
3	8		.	.	.	17	12
3	10		.	.	.	18	8
4			.	.	.	19	4
4	2		.	.	.	20	
4	4		.	.	.	20	16
4	6		.	.	.	21	12
4	8		.	.	.	22	8
4	10		.	.	.	23	4
5			.	.	.	24	

Nota.



Not. Dieses Vorgeschriebene wird von alten Massen verstanden. Der Saum à 96. Maß.

Item/ so manche Cronen à 24. Bazen der Saum/ als so manchen Kreuzer rechnet man die Maß. Als ein Saum Wein kostet 10. Th. thut 5. Cronen / thut die Maß 5. Kreuzer/ also auch der Saum pr. 6. Cronen oder 12. Th. thut die Maß 6. Kreuzer. Sechs Maß zeucht man für die Trusen ab von einem Saum.

Feld-Schärer.

Mit den Feld-Schärem (welche ihre compendiose Feld-Apothec mit grossen Profit und Nutzen auß dem jüngst zu Basel gedruckten Neuen Guldenen Arzney-Schatz/ in specie den Remediis Ludovicianis & Clauderianis, anstellen können; Item die Türkische Bund-Arzney ihnen lassen recommendirt seyn) hat es bey denen Herren Endgnossen auch eine andere Bewandnuß / als bey den Herren Hoch-Deutschen; Die Feldherren daselbsten halten auff gemeine Kosten einen Feld-Kasten/ mit allen zu den Blessuren und Kranckheiten dienlichen Remediis wohl versehen; Hier nicht also/ sondern es mag der Feld-Schärer herbey schaffen / applicirt er einem

H 3

oder

oder andern etwas/so gibt er sich bey dem Hr. Hauptmann an/ gemeinlich an einem Wochengelts- oder Zahl-Tag; es wird auch wohl der Patient selbst herzu geruffen / und wegen seines Accidents, und dann der angewendeten Mitteln/ befragt/ hat er sich dann nicht zu beschwären/ daß ihn der Feldschärer etwan übernommen/ so wird er bezahlt/ und die Außgab alßdañ in den Kodel zu des Patienten Extra gebracht.

Tod des Soldaten.

Wann ein Soldat abstirbt/so gehört dem Herrn Hauptmann das Ober-gewehr / Bajonet / und Patron-täsche mit der Munition; dem Capitain d'Armes, wann er ihm in der Kranckheit abgewartet / die Kleidung; denen Tambours, so ihm zu Grab geläutet / das Seiten-gewehr / so wurde es bey uns gehalten; der Vorstand seines Kestens / den Erben; Hingegen auch ligt ihnen ob/wann der Verstorbene in Kodel schuldig / dem Herrn Hauptmann solchen Kesten zu contentiren. Der Soldatesca-Medicus soll nicht weniger als der Feldschärer sein Solstrum beziehen/ und

und mit Danck für gegebene Arzneyen contentirt werden.

Die Auftheilung des Wochen-Gelts.

Mit Auftheilung der Wochen-Geltern/ haltet es eine Compagnie nicht wie die andere/ Einige machen auß dem Monat vier Termin/ diese haben dann durchs Jahr nur 48. Wochen-gelts-Täg. Andere geben es Wochentlich auß/ diese haben dann 52. Wochen-gelts-Täg. Wiederumb andere haben so genannte Spring-Täge/ was aber für Vortheil hiebey seyn möchten/ hab ich noch nicht außstudirt/ halte einfältig dafür/ es alles gut/ wann der Officier und Gemeine ohne Klag sind.

Compagnie Conto.

Wie wird dann nun ein guter Conto über die Compagnie gehalten? Wann der Compagnie-Rodel recht eingerichtet wird.

Ohnmaßgeblich auff solche nächst-folgende Weiß:

5 4

Haben

Haben Sold Hauptm. Haben Wochengelt.

fl. 40.	Lieut. Prima Plana	fl. 8.
25.	Fändrich	fl. 4.
• •	1. Wachtmeister	fl. 1. fr. 30.
• •	2. Wachtmeister	fl. 1. fr. 30.
• •	Vor-Fändrich. Führer	fl. 1. fr. 30.
• •	Fourier	fl. 1. fr. 30.
• •	Capitain d'Armes	fl. 1. fr. 30.
• •	Muster-schreiber	fl. 1. fr. 30.
• •	Feld-schärer	fl. 1.
• •	Profos	fl. 1. fr. 15.
• •	1. Fourier-schutz	fl. 1.
• •	2. detto	fl. 1.
• •	3. detto	fl. 1.
• •	4. detto	fl. 1.
• •	Pfeiffer	fl. 1.
• •	1. Tambour	fl. 1.
• •	2. detto	fl. 1.
• •	3. detto	fl. 1.
• •	4. detto	fl. 1.

Summa fl. 32. fr. 15.

NB. Jeder deren hat seine zwo Seiten/des Verdiensts und Empfangs im Kodel. Vorhin aber diese Tafel allein zu sehen/ wie viel er Wochen-Gelt pro prima plana haben müsse.
Nächst

Nächst diesen Personen in prima Plana hat er zu besolden Corporalen 6. jedessen Wochen-Gelt fl. 1. kr. 15. ist wochentlich fl. 7. kr. 30. Befreyten 6. jedem fl. 1. fl. 6.

Sind noch übrig gemeine Schil-der-knecht / für jeden fl. 1.

N. 138. auch so viel Gulden 138.

Also sihet der Officier/das zu einem Wochen-gelt erfordert werden fl. 183. kr. 45.

Die ganze Compagnie wird/ aussert der prima Plana, in 6. Rotten eingetheilt/und hat jede Rotte seinen Corporal und Befreyten/ Solchen Corporalen wird das Wochen-gelt/ jeden für seine Rotte sammenhafft/ außzutheilen gegeben.

Gleich wie der prima Plana ihres dem ersten Wachtmeister; Es wäre dann ein Officier selbst zugegen/wann die Aufgab geschihet/ so kan er sein Sach selbst beziehen.

Nun seze ein Exempel / wie einer Rott (also auch die übrigen) und dann eines jeden Soldaten à part, richtiger Conto könne gehalten werden.

h s

JA-

1703. JANUARIUS	1	8	15	22	29
Erste Rott.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Corporal Adam Almon	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Gefrenter Baschi Benz	1	1	1	1	1
Christen Claus	1	1	1	1	1
Daniel Doll	1	1	1	1	1
Elias Elb	1	1	1	1	1
Frank Frölich	1	1	1	1	1
Galli Gugg	1	1	1	—	—
Hans Herbst	1	1	1	1	1
Jost Judt	1	1	1	1	1
Kunz Kloz	1	—	—	—	—
Lux Lind	1	1	1	1	1
Marr Merck	1	1	1	1	1
Nero Narz	1	1	1	1	1
Opli Ochs	1	1	1	1	1
Paul Paur	1	1	1	1	1
Quirin Quacker	1	1	1	1	1
Konni Kaufft	1	1	1	1	1
Stoffel Schmeck	1	1	1	1	1
Thiebold Thaler	--	--	--	1	1
Zeit Vogel	--	--	--	1	1
Werni Wig	--	--	--	1	1
Zacharias Zankeisen	--	--	--	--	1
Und so fort mit den andern Rotten/und müß- tragen werden.					
22 Mann.					JA.

JANUARIUS haben Extra

- = 2. Ein neuen Rock fl. 12. kr. 30.
 - = 6. Belt kr. 15.
 - = 18. ist hier in N. gestorben.
 - = 3. ist er außgerissen.
 - = 7. Neue Schuh fl. 1. kr. 45.
 - = 22. Geldschärer in seiner Kranckheit fl. 1.
 - = 23. Ein Hembd fl. 1. kr. 6.
 - 20. zur Compagnie könen. 1. Rock fl. 10.
 - 22. ankönen. Degen und Kuppel fl. 2. kr. 15.
 - 22. mit dem Vogel kommen.
 - 28. ankönen/hat auf die hand 1 Rt. fl. 1. x. 48.
- sen die Extra in jedes particular Conto einge-

Eines Soldaten particular Conto.
 Sold fl. 6. Hansß Heß von Baden.

An. 1703. 1. Jenner gedinget. fl. fr.
 Hat Wochengelt empfangen

Januarius	1.	8.	15.	22.	29.	fl. 5 fr. -
Februarius	4.	11.	18.	25.		4 = -
Martius	4.	11.	18.	25.		4 = -
Aprilis	5.	12.	19.	26.		4 = -
Majus	6.	13.	20.	27.		4 = -
Junius	3.	10.	17.	24.		4 = -
Julius	1.	8.	15.	22.	29.	5 = -
Augustus	5.	12.	19.	26.		4 = -
September	2.	9.	16.	23.	30.	5 = -
October	7.	14.	21.	28.		4 = -
November	4.	11.	18.	25.		4 = -
December	2.	9.	16.	23.	30.	5 = -

Extra wie gegen über specificirt ist fl. 11 = 58

Den letzten diß mit ihm gerechnet/
 in beysein N. N. sein verdienster
 fl. 72. Gold ist wie zuruck stehet.

Der Empfang Ord. und Extra fl. 63 = 58
 Diesem nach hat er dißmal in
 Kesten fl. 8 = 2.

Extra,

EXTRA.

	fl.	kr.
Jan. 1. Auf die Hand Montur/ Gewehr hat er selbst.	1	= 30
Febr. 2. Ein neuen Hut Ein Halbtuch	1	= 30 25
Apr. 9. Neue Schuh	1	= 45
Jun. 10. Hosen	2	= 15
Jul. 12. Leinene Strümpff		20
Aug. 7. Ein Hembd	1	= 15
Oct. 2. Schuh lassen solen		30
Nov. 20. Umb Medicin in seiner Kranckheit	1	= 18
Dec. 25. Belt		34
30. Beckengelt dem Geldschä- rer durchs Jahr		36.
	Summa fl. II	= 58.

Und wird diß alles bey Rech-
nung dem Soldat specificè
vorgelesen/ und auff die Kreis-
de gebracht.

S 7

Monz

Montur Conto.

Erstlich macht er ein Inventarium also.

Einnahm Montur 1. Januarii 1704.

Elen	104.	Ordinari Montur= Tuch an	
		4. ganzen Stucken	•
• • •	26.	Livrée= Tuch an 1. St.	• •
• • •	15.	Tuch zu Aufschlägen	• •
• • •	90.	Futter=tuch Ban	• • •
• • •	40.	Leinen Tuch	• • •
Doket	72.	Knöpff	• • •
Paar	20.	Fell zu Hosen	• • •
• • •	25.	Stümpff wollene	• • •
• • •	10.	• • • Leinene	• • •
Stuck	30.	Hembder	• • •
• • •	48.	Halbtücher	• • •
• • •	12.	Sabel neue	• • •
• • •	4.	• • • alte	• • •
• • •	12.	Kuppeln neue	• • •
• • •	4.	• • • alte	• • •
• • •	10.	Glinten	• • •
• • •	5.	Musqueten	• • •
• • •	7.	Bajonetten	• • •
• • •	12.	Patron=täschchen.	• • •
• • •	12.	Hüt	• • •

Monz

Montur Conto.

Ausgab Montur
wie in der Monat-Liste
specificirt ist.

Bleiben vorhanden

20	.	.	.	84.
5	.	.	.	21.
2	.	.	.	13.
24	.	.	.	66.
4	.	.	.	36.
18	.	.	.	54.
4	.	.	.	16.
7	.	.	.	18.
----	.	.	.	10.
10	.	.	.	20.
15	.	.	.	33.
3	.	.	.	9.
----	.	.	.	4.
3	.	.	.	9.
----	.	.	.	4.
5	.	.	.	5.
2	.	.	.	3.
3	.	.	.	4.
4	.	.	.	8.
4	.	.	.	8.

Sahret

Fahret man dann mit solcher Montur-
Rechnung fort/ so ergibt sich von dem Rech-
nungs-*Stylo* selbst / daß er die Sachen / so
letstmahls vorhanden geblieben / *pro Inven-
tario* setzen / und was etwan under der Zeit
darzu kommen / oder erkaufft worden / in eine
Summ setzen muß / Zum Exempel /

Ben letzter Rech-
nung 1. Jan. waren Können darzu Summa
vorhanden

Elen	84. Ord. Montur-tuch	25	109
	21. <i>Livré</i> - Tuch		21
	13. Tuch zu Aufschlag.		13
	66. Futter-Tuch		66
	36. Leinen Tuch		36
Doket	4. Knöpf	10	64
Paar	16. Fell zu Hosen		16
	18. Strümpff wollene		18
	10. * * * Leinene		10
Stuck	20. Hembder	12	32

Und so fort; Auf diese Weiß fällt ihm all-
weg grad ins Gesicht / was er an Montur in
Vorzah habe. Wem aber sothane Rech-
nungs-*Formen* nicht gefallen / kan ihm selbst
andere fabriciren / hier hat er die *Elementa*
darzu 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0.

Dem

Dem Geehrten Leser gegenwärtigen mei-
nes zusammen getragenen Werckleins aber/
überlasse selbiges zu verbessern mit eben auch
gewissen Elementen/ als

A. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. v.
w. x. y. z.

Mit diesem letzteren Buchstaben mache ich
noch (mit Erlaubnuß meiner allzeit Höchste
Geehrtesten Oberen) eine quasi abgedrungene/
so genannte

Zugab.

Auß dem Anlaß/ da ich zu enden vermeinte/
stossete mir jemand auff/ vorhaltend/ Man
mache allwegen so grosse Notomondaden von
den Schweizern/ ihren Ordonanzen/ Kriegs-
und anderen Rechten; Wer dan endlich
diese Schweizer sehen? Dieses bedunckte
mich eine grosse Frag/ und sie vollständig und
gebührend zu beantworten für mein Inge-
nium zu schwach; Weilen ich aber in eben
dieser Frag eine Arroganz und Hochmuht
verborgen zu seyn dafür hielte/ und mir viel
Gedancken einfallen liesse/ Ob es mir nicht
etwan anständiger zu schweigen / als diesem
Hoch

Hochmuth zu entsprechen/ resolvierte ich mich doch endlich / Ihne auff diese Weise abzufertigen.

Mein Freund/ Wann er wissen wil/ wer dann die Schweizer seyen / so müssen wir die Sach von dem allerersten Ursprung herholen: Damit er aber nicht vermeine / ich applaudire meiner Nation/ als ein selbst Zugethaner/ So beliebe / wann ihm uhralte Kundschafft nicht entgegen/ auß des Julii Cæsaris uns hinterlassenen Schrifften / und anderstwo / zu vernemen/ daß die allererste / in diesen Gebürgen/ und recht zu sagen/ Hoch-Teutschen Geländ / sich auffgehaltene / von einem des Noe Söhnen / auch von des Attilæ hinterbliebenem Kriegs-Heer / und meist Adelichen Familien / herstammende Leute / Helvetier / und das Land/ wie noch heut zu Tag/ Helvetia geheissen/ Nachmahlen als es die Schweden/ an gewissem Ort mehrers bevölkert / haben die Einwohner von einem ihrer Heerführern / dessen Name Suit war / den Namen Suiter bekommen.

Jene alte Völkerschafft nun/ ware nichts anders/ als ein denen Kriegs-Waffen ergebener Hauffen / welchen das Raube / von damahls

mahls noch unfruchtbarem Gebürg / und unaußgestockten / finsternen Waldungen / noch angefüllte Territorium, die Nahrung herbey zu schaffen / nicht vermochte / derhalben sie solche mit der Faust anderwärts zu suchen / gemüßiget wurden.

Es ware auch damahl das Faust-Recht im Schwung / das ist / wo der stärckeste Meister / und die Herrschafften noch lang nicht / wie der Zeit / auß- und eingetheilet waren / ihnen also nur umb die Herbergen / und versicherte Sitz zu thun / worzu sie dieses Lands Situation ganz bequem zu seyn ihnen beduncken liessen.

Da nun andere Fürsten und Herzen einen Streit mit ihren Feinden außzutragen hatten / bewarben sie sich umb sothaner Helvetier Hülff / und / wie schon oben gedacht / Titus Vespasianus, mit ihme zu der Belägerung Jerusalem.

Die Allemannier mißgunneten ihnen solchen Sitz / und wolten ihnen ins Nest sitzen / mit Hülff Constantii aber / jagten sie alle diese Männer wieder zuruck.

Papst Syricio (das ist schon lang seither / dann er starb Anno Christi 398.) halffen diese
diese

Diese Helvetier bey der Engelburg zu Rom Radigiso dem Gothisch. König eine Schlacht gewinnen.

Carolo Martello die Saracener auff das Haupt schlagen.

Dessen Hohe Carolo Magno den Lamparter König Desiderium, und Italien under sich bringen.

Abermahl helffen sie Papst Gregorio die Saracener zweymahl in ihr Heymat machen streichen/ und ihr Geraubtes zuruck zu lassen.

Kaiser Heinrichen / **ecce**, sie haben Geist- und Weltlichen geholffen / die Sachsen und Wenden überwinden/ Anno 929.

Nicht lang hernach/ Anno 939. Ihme die Ungarn/ als Sie bey Seckingen auch über Rhein geschmeckt / verjagen und wieder hinz über schlagen.

Anno 1100. Under Herkog Godofredo. in Erinnerung der von ihren Vorfahren zu Jerusalem gemachten guten Beuten/ das Heilig Land abermahl bekriegen.

An. 1154. Friderico Barbarossæ halffen sie die Meyländer demühtigen / und den seiner Frauen Gemahlin angethanen Despect mit Fußfälliger Reverenß / und Empfang einer
zwar

zwar süßen Feige / aber auß unsauberem Geschirz / verwandeln.

Anno 1198. Kaiser Philippo wider Ottonem auß Sachsen viel Streit eroberren.

Biß hieher von den alten Helvetieren und Schweizern / eh Sie Endgnossen worden.

Nun hatten zwar diese guten Leute auch keinen Mangel an Aufssatz und leidenden Kriegen / auß Ursachen / weilien Sie ihr Land nach und nach auffthäten / die ungeheuren Wälder und Büsteneyen mit Hacken und Hauen säuberten und außstockten / dasselbe zu dem Ackerbau und Viehzucht zurüsteten / under andern / und einen für alle zu nemmen / warff obgedachter Julius der Erste Römische Kaiser (ist auch lang seither) ein Aug auff Sie / und hätte sie gern / nicht zu Helffern / sondern under das Joch gehabt ; Als sie nun hievon Lust bekamen / und sich von seinem mächtigen Kriegsheer umbgeben sahen / giengen sie wohl an keine Feld-Arbeit / ohne bey sich führende Gewehr und Waffen / wie sie dann (man redet *ex traditione*) wann Sie die Sichel und Sägis in den Händen führeten / allwegen ihre Spieß und Halbarden an die Fuß gebunden / mit sich nacher zogen / umb
auff

auff jeden Lermen gleich marschfertig zu seyn/
und warteten nicht auff die dritte Ordre.

Einen Vorthail hatten Sie auch / Mein
Herz / Sie müßten auff keine Artollerie/
Kraut und Loht warten / dann man kriegete
damahlen nur mit der Faust/ ein paar Pfeilen
und einem Spieß.

Da es nun einmahl seyn mußte/ mit ihrem
Feind dem Cæsare eines zu wagen (wiewohl
sie den kürzeren gezogen) zündeten sie gar
ihre Wohnungen an / theils dem Feind den
Appetit zu ihrem Heymat zu benemmen/
theils auch / daß sie desto frecher kämpffen
möchten/ wann sie daheim nichts zu verlieren/
und alles dem Hazard und der Fortun heim-
zustellen hätten / Sie erinnerten sich ihrer
damahls Religions-Genossen zu Sparta/
welche wegen ihres Lycurgi strengen Gesa-
zes/ das Land Alam, so sie etwan ehdesen
ingehabt/ und ihnen wohl darinnen gewesen/
mit keinem Aug mehr ansehen dörrften / da-
mit sie nicht in Betrachtung ihres alda ge-
habten Wohlwesens / wiederumb einen Lust
dar zu seyn/ bekommen möchten.

Dieser mit mir discurzierende Herz schmilz-
kelte ein wenig über dieses mein Fürbringen/
und

und sagte / Diß seyen wohl Alte Sachen/
Ich habe sie gewiß auß alten Chronicken ab-
geschrieben? Ich konnte es nicht läugnen/
und erwiederte ihm / Ich hätte es ja vorge-
sagt / Diese und dergleichen Handel müsse
man ab Origine, von dem ersten urhabli-
chen Grund hernehmen / wann es ihme er-
läidet seye fortzufahren / wolten wir unseren
Discurs enden.

Der ware aber noch ein wenig curios, und
warff eine andere Frag ein; Namlich / Er
habe gehört / es seye vor Zeiten ein grosser
Adel in dem Schweizerland geseßen? wie
dann die viele noch stehende/ und mehr deren
abgangene Burgen und zerstörete Schlöffer
dessen genugsame Zeugnussen geben / die
Schweizer aber hätten sie darauß ver-
trieben.

Herz/ sagte ich / Ein und anders ist wahr/
von dem letstern aber läßt es sich noch raiso-
niren.

Wahr ist / daß ein grosser Adel im Land
geseßen/ und wüßte ich dem Herrn zu remon-
striren / und eben auß Chronicken/ die bey der
ganken Welt glaubwürdig passiren/ zu be-
legen/ daß in einem einzigen Canton / deren
doch

doch Drenzehen sind / Hundert / Neunkig /
 Fünff / Graffen / Freyen / und Edle / in dem
 ganzen / wiewohl kleinen / Land aber Fünff-
 zig Graffen / Hundert und Sechzig Frey-
 herzen / und Zwölffhundert Ritter und Edle
 gefessen seyen.

Deren etwelche Familien / sagt die Histo-
 ria, nach des Kaisers Alberti gewalt-thätig-
 gen / oder vielmehr gewalt-leidenden Tod zu
 Königsfelden / welchen seine Frau Wittib
 mit ihrer Tochter bis in die vierte Generation
 der Hand-anlegenden / gerochen / sich selbst
 auß dem Land gemacht / welcher Todes-Fall
 sich in dem Jahr 1308. an dem May-Tag
 zugetragen ; Die ersten Dren Endgnossen
 aber nur ohngefähr ein halbes Jahr vor-
 hero / in dem Herbstmonat / An. 1307. einen
 Zehen-Jährigen Bund zusammen geschwo-
 ren / denselben auch ganz geheim / etliche
 Jahr bey Ehr und Enden verschwiegen ge-
 halten ; vergebe mir also der Herz / daß sol-
 che Dren Männer einen so grossen Adel sol-
 ten auß dem Land geschlagen und vertrieben
 haben.

Weilen dann nun ohnweit der Endgnos-
 schafft sich noch einige / deren Stamm- und
 Nam

Münster Anno 1648. geschlossenen General-Frieden/ declarirt worden; Es stehet aber in solcher Declaration dieses Annexum darbey/ Sie seyen/ in Possessione vel quasi, sothaner Freyheit?

Die Endgnossen/ erwiderte ich/ nehmen das vel quasi schon im rechten Verstand / und versehen sich zu keinem Potentaten etwas ungleiches.

Zu Ihro Kais. Mayest. zwar / Sie werden das Gute vernemen / so Sie von Dero Herzen Vorfahren/ gleich wie die Erb Vereim mit uns selbst/ anererbt / und den Frieden / so Kaiser **MAXIMILIAN** der Erste An. 1499. mit uns eingegangen/ auch die Privilegia, so Ferdinandus I. der Nation 1559. samt denen Lehen also bestätigt/ daß sie nicht mehr umb dergleichen anhalten dörfen/ auch so fort mit derselben underhalten lassen.

Ihr Kön. Mayest. in Franckreich betrefend / versehen sich die Herzen Endgnossen ebenmäßsig gegen diese Cron nichts widriges / in Ansehen Dero sothanem Hauß ehedessen in vorigen und letzteren Seculis gut geleisteten Diensten/ welche fremde Ministri denen Schweizeren öftters zu Baden vorge-

worffen/

Bildniß Kaisers MAXIMILIANI I.



J 2

ral
r in
bey/
aner
das
und
was
ver
Dero
ein
/ so
rste
Pri.
59.
nicht
auch
tref
ssen
idris
ehs
t ge
i de
orge
fen/



worffen/ jedoch aber allzeit mit Bescheidenheit und guten Gründen wiederumb beantwortet worden.

Es hat ja die jetzige Kön. Mayestät erst Anno 1663. bey Erneuerung der Allianz für Sich und den Durchleuchtigsten Dauphin mit unseren Herren Eydgnossen / nach der Schweizerischen Ambassade Estats Secretarii Bericht / eine schöne Medaille verfertigen/ und darauff prägen lassen;

Nulla dies iud Me Natoque hæc foedera rumpet.

Das vertire ich also:

Kein Tag sey so unglücklich/ daß der Mann soll sprechen/

Daß noch Ich noch mein Dauphin diesen Bund werd brechen.

Nun aber wiederumb a propos von Maintenirung der Freyheit zu kommen/ So thaten die ersten Urheber des Bund-Schwurs / als ihre Sach mittelst des Wilhelm Tellen History (welche / weil man sie auff allen Gassen singet / zu repeciren unnöhtig achte) als gemacht in dem Achten Jahr ihrer Verschwiegenheit außbrechen wolte / dessen schon eine gute Prob; Es wurde dieses Drey-Eins/ ich wil

wil sagen/Ury/ Schweiz/ und Underwalden/
 (welche ihre Freyheit/ aussert einem Kaiserli-
 chen Blut-Bogt / schon von Kaiser Ludovico
 Caroli Magni Sohn ab Anno 829. Item
 von Kaiser Rudolpho von Habsburg in dem
 Jahr 1291. mit diesem Encomio, daß sie
 seyen Homines Liberæ Conditionis, nicht
 weniger auch von Kaiser Heinrich dem Sie-
 benden Anno 1309. und also von der ersten
 Zeit an zu rechnen 467. Jahr lang / confir-
 mirt und bestätiget/in Handen) an einem Tag
 an dreyen unterschiedenen Orten / von den
 Hässern ihrer Freyheit feindlich investirt / zu
 Urth / am Morgarten / und Brünig / sind
 Daß an Schweiz- und Underwaldnerischen
 Gränzen / ohn zweiffel waren sie etliche Vas-
 tailons starck / Meine gute angehende End-
 genossen giengen nicht / sondern lieffen von ei-
 ner Attaque zu der andern/wehreten sich so gut
 sie konnten und mochten/erhielten die Victori-
 und continuirten mittelst diesem Streich die
 Possession vel quasi ihre Freyheit. Diß pas-
 sirte im Jahr Christi 1315.

An. 1321. defendirten sie auch ihre Frey-
 heit wider den Herrn Abbt zu Disentis / der
 ihnen selbige auch mißgönnete.

J 3

An.

An. 1332. hatten sie mit den Churwalen zu Hospital im Land Ury zu thun.

Diß Jahrs verbündete sich das benachbarte Lucern mit diesen praffen Leuten. Da fiengen die Handel erst recht an/ und die übel Gesinnte zu sagen / die Schweizer seyen Rebellen an ihrem Herrn worden/ wie dann ein gewisser Profellor Juris sich nicht gescheuet/ diesen Terminum seinen öffentlichen Thesibus gedrucket einzurucken.

Nein/ Herz Professor, dem ist nicht also/ Er beliebe den Authorem des Spiegels der Ehren des Erzhauses Oesterreich zu Nürnberg An. 1668. gedruckt / und dessen Anderes Buch am Blat 242. auffzuschlagen / und wohl bedächtlich zu lesen / da wird er finden/ daß nach dem selbiger Author über das üppi-ge Leben der gesetzten Reichs-Vögten / und ihre muhtwillige Regierung und Tyranny/ für und mit sich selbst/ genug raisonirt/ er endlich also schreibt: Solcher gestalt wurde der Eydgnoßschafft ein Anfang gemacht / 20. Weiters / Und hat das Haus Oesterreich diesen Verlust einig und allein der Bosheit und Tyranny seiner Bedienten zu dancken/ 20. Mehr/ Die Ministri, welche des Herzogs Ehren

Ohren belägert / sagten Ihm zwar viel Dings/ womit Ihn die Eydgnossen beläidiget. Aber sie sagten Ihm gar nichts von ihrer eigenen Bosheit / womit Sie zu solcher Beläidigung Ursach gegeben/ ic. Und; Die Eydgnossen könnten nicht anders als mit Gewalt sich bey ihrer Freyheit handhaben.

Gleich wie sich nun denen Herzen / so den neuen Eydgnossen in die Karten/ und daß es kein gut Spiel abgeben wurde / sahen / zugefallen/ einige Edelleut auch ein scheles Aug zu machen begunnten / sonderlich die / so sich in dem benachbarten Elsaß auff ihren Raubhäusern auffhielten/ erachteten sie Eydgnossen ihnen nützlich zu seyn/ wann sie dieselben verstoreten / so sie auch Anno 1333. würcklich gethan.

Item 1339. den ihnen umb und zu Louper auffsäzigen Adel gedemühtiget.

Anno 1352. die nächst an ihnen gelegene Schlöffer Habspurg und Hertenstein / auß welchen sie sehr incommodirt zu werden vorsehen/ zerissen und verschleiffet.

Anno 1374. den Feld-Herzn Cusin auß Engelland / mit seinem Geschwader / weilien man nicht wissen mögen/ warumb er in dem

Land herum vagirte / auß demselbigen gejagt und vertrieben.

Nach dem Sie nun ein oder zehen Jahr keinen eßentlichen Auffsatz mehr gespüret / in dessen aber Zürich / Zug / Glarus und Bern sich zu ihnen geschlagen / und in Bund eingelassen / so heut zu Tag der Acht Alten Orten Bund heisset; da ward diesen Cantonen geraumet / Man gäbe im Reich Patenten zu einem grossen Dessen auß / muhtmaßten sie der Adel triebe die Sach / und wolle hinder sie her; Diese / als nunmehr mit wohl-vertrauten Brüdern wohl versehen / entschetzten sich ab solcher neuen Zeitung nicht so sehr / als ihnen der Feind wohl eingebildet / ob er gleichwohl bald im Anzug / und sie zu erschrecken Ruchensee angezündet und verbrennt hatte / Sie hingegen hatten Rotenburg das Gräßliche Schloß auch ruinirt / daß sich der Feind nicht etwan darinn auffhalten möchte; Item hatten sie dem Schloß Meyenberg zu diesem Ende einen andern Meyen gesteckt / beydes 1385. Und daurete das beyderseitig schänckeln / das rupffen / das parthen-gehen / das affrontiren / das niderreissen / das brennen biß künfftig An. 1386. alwo es zu einer öffentlichen Feldschlacht

Schlacht

Schlacht/ohnweit Sempach/gerichte/so auch
in aller Hitz und Enffer den 9. Julii gehalten
worden/ von welcher auch all unserer Lieben
Vorfahren Auff- und Undergang dependi-
ren mußte/ wie dann allbereit so hochtrabende
Discursen von denen die mehr mit dem Maul
als mit der Faust kriegen/auff die bahn kamen/
Ob der Feldherz diese Bauren lieber gesotten
oder gebraten haben wolle? Ecce, es zogen
auch die wider die Schweizer auff/ die vor-
mahls ihre Mit-Patrioten/ dem Stammem
nach/gewesen waren/deren Curals waren noch
viel glänzender gebuyt/ die Calceet mit schönen
Federbuschen besteckt/ die * Schnabel-schuhe

J 5 Knap-

* Da Anno 1385. die Sempacher Schlacht gewe-
sen/ hat sich auß Anlaß der Schnabel-Schuben (deren
annoeh zu Basel in der Platuerischen Kunst-kammern
gezeiget werden) soltende Geschicht ingetragen: Da die
Herren die langen Schnäbel an Stieffeln / sonderbar
an Schuben abgehauen / da waren auch Vier von dem
Geschlecht deren von Reinach/ da hat sich der Jüngste
darunder in einen Z-ben geschnitten/ und angefangen zu
wämen; die anderen Brüder haben ihn gescholten/ und
thäten ihn zum Troß/ der kam also darvon / sonst wäre
es gänzlich umb das Reinacher Geschlecht (das noch
heut den Tag noch in schönem Flor / sintemalen davon
in dem Buechhoffl. Thumstift Basel zu Urteheim Thum-
Herren sich befinden) geschehen gewesen.

knapper angegürtet / als der anderen Ritterschafft die ihre / Sie wußten die alten Schlichwegen vorigen im Land gebrauchten Jagens auch noch / wo ein und anderer anzustellen sey / wann die Bauren aufreissen würden ; die an einandern getreue Mitbrüder aber hatten diß nicht im Sinn / und weit eine andere Abred under sich gepflogen / daß nemlich auff alte Romanische Weise / und des C. Metelli Kriegs = Ordre gemäß / derjenige / so auß dem Combatt fliehen / und seine Cammeraden im Stich lassen wurde / als ein Feind selbst mit Tod solle angesehen werden.

Nun die Schlacht = Ordnung wird durch die General = Wachtmeister gemacht / der rechte und lincke Flügel ordonnirt / und von den Cavallieren beritten / eine schöne Ordnung / weil sie von lauter regulirter Militz bestanden / 72. offene Helm stellten sich in das Corpo der Bataglie, stiegen von den Pferden / und gaben sie ihren Dienern / mit Lanzen = und Picken = werffen spielend / biß die Bauren auch angezogen kämen ; Die ebenfalls / so gut sie konnten / bewaffnete Eydgnoßen traten eben auch / als wann sie auß Longobarden kämen / herben / an statt der Harnischen hatten sie grosse Vater
noster

noſter am Halß hangen/ an der Seiten ihre hand-breite Schlacht-Schwerter / und die Nord-Axen auff der Achſel / Einer under ihnen / ſo etwas ungewohnliches anzusehen/ tragte einen ganken Arm voll Spieß/ zu was Vorhaben/ wußte noch nicht jederman.

Als nun dieser Schlacht-hauffen auch geſtellet/ und die Loſung zum Schlagen beyderſeits gegeben worden/ ſahe man/ was der mit ſeinen vielen Spießſen im Sinn zu thun hätte/ Er faſſete ſelbige under beyde Arme / drange damit dem Feind in ſein Schlacht-ordnung ein/ und bahnete ſeinen Mitbrüdern / vermittelſt einer forcirten Lucke / den Weg / ihme nachzuhauen / welches ſo viel würckete / daß alsobald eine Confuſion under dem Gegentheil entſtanden / ſo daß ſie allgemach zuruck nach ihren Pferden ſchaueten/ die Diener aber/ ſo ſchon geſehen wo es hinauß wolte / hatten ſich ſelbſt damit beritten und unſichtbar gemacht/ nicht achtend/ wie es ihren Herzen erginge ; Wodurch dann geſchehen / daß ſo viel Edle Helm gefallen/ beyderſeits Heerführer ſelbſten neben einandern auff der Wahlſtatt todt gefunden / und vermittelſt dieſer ſo genantten Sempacher Schlacht der Schweis

ker-Bund erst recht corroborirt und bekräftiget worden.

Herz von Hasenburg / was haltet er von dieser Action und Niederlag? Ich hab meine Mit-Ritterschafft gewarnet / sagt er / Man soll den Feind nicht so gar verachten / und sagen / Ob man ihn wolle gesotten oder gebraten haben / Aber sie sind mir über das Maul gefahren / und haben gesagt / Ich hab ein Hasen-Hertz / nun wirds keiner mehr sagen / wohl recht aber wird von den Schweizern können gesprochen werden : *Quæcunque hæc Gens est, Heroum sanguine est creta, tota est heroica virtus, totus Heroum animus ;* Lauter Helden-Blut / Geist / Muht und Sinn ist in den Schweizern.

Man wil sich bey jekiger Welt bißweiligen Discursen verwundern / warumb Krieg-führende Potentaten anfangen gemeine Land-aufgeschossene Bauren zu Belagerung- und Stürmen / Combatten / und zu den Linien / &c. zu appliciren ; Diß aber beduncket mich / sene nicht so gar verwunderns würdig / weilen sie Bauren / ob wohl eine nicht regulirte Militz / eben so wohl zuschmeissen können / als die regulirte ; Und / Mein / welches sind in einem
Kriegs-

Kriegs-heer die beste Soldaten/ die Zärtling/
hingeloffene Studenten / liederliche Hand-
werck's-gesellen/ oder die von Stall und Pflug
herkommende Saur und Süßes gewohnte
Kerls? Die Prob ist zum theil schon darge-
than; wann der Herz aber noch eine kleine
Gedult zu haben / und von Schweizerischen
Kriegen etwas mehrers zu vernemen/ beliebt/
so addressire ich ihm noch in aller Kürze die
Begebenheit zwischen CAROLO Audace des
Grossen Herzogs in Burgund / und den
Schweizern: Dieser kühne/ und wie die Hi-
storia sagt/ ehrgeizige/ vieler Land und Leuten
begierige Fürst / durch einen seiner Ministren
angehezt / versamlete eine großmächtige / zu
dreyen Feld-schlachten genugsame und regulirte
Militz/ des Vorhabens/ die in seinen ho-
hen Gedancken hand-voll Schweizer-Bau-
ren/ zu hencken / erträncken / und die überblei-
bende under das Joch zu bringen; Sehe der
Herz aber / wie Gott so wunderbarlich der Un-
schuld beygestanden; Die nicht regulirte
Truppen zogen auch gegen Ihndaher/ fielen/
nach ihrer Gewohnheit / auff ihre Knye / und
rufften GOTT an/ ergaben sich/ wie der in
Gottes Wort verzeichnete Hirten-knab / in

nomine Domini, mit ihrem Goliath in den Kampf; Vorhin aber hatten sie jemand an Jhn geschickt/ mit Instruction in diesen Formalien zu bitten: Gnädiger Herz/ was werdet Ihr bey uns armen Leuten gewinnen/ die Sporen euerer Reifigen (sehete was man vor diesem für Titul gebraucht) sind mehrers währte als unser ganzes Land.

Was richteten sie aber mit ihrer Demuht auß/ Dieses/ daß an statt Er ihren in Granssee ligenden 400. Berneren (dann sie waren nunmehr auch seit Anno 1353. in dem Endgnostischen Bund) alle Gnad versprach/ wann sie sich ergeben wurden/ änderte Er sein gnädiges Versprechen in diese unversehene Ungnad / daß Er 80. an Bäum auffhencken/ 200. andere an ein Seil binden / in dem See erträncken / und den Resten mit sich gefangen hinweg führen ließ; das bedeute Armsdicke Seil kan ein gewisser Lobl. Canton auff den heutigen Tag noch vorzeigen.

Nun so mußte es dann geschlagen und umb die Freyheit gekämpffet seyn! Jederman ware begierig die Zeitung zu lesen / man schickte früh und spat in die Druckereyen/ ob sie doch noch nicht fertig / und wie es doch denen
Schweiz

Schweizern mit dem Herzog möchte ergangen seyn; Endlich kam einem von seinem Correspondenten eine Französ. Gazette diß Inhalts ein: *Le guerre fut declarée entr'eux, Charles assiegea la Ville de Grançon, qu'il prit, mais les Suisses luy donnerent Bataille, laquelle il perdit avec toutes ses Richesses. De la il fut assieger Murat, ou il perdit encore la Bataille, & tous ses Gens. Mais Charles resolu de vaincre ou de mourir, il assembla les debris le mieux qu'il put, il y joignit quelques Troupes, telles & quelles, & vint reassieger Nancy; Mais en combattant vaillant, il y fut tué.* Das ist: Er habe in der ersten Schlacht sein Gut / so unbeschreiblich groß war (und nach etlicher Meinung von dem Stein der Weisen / den sein Herz Vatter Philippus Bonus besasse / hersteffete / wie dann zu Basel ein geschriebenes Alchymisch Buch zu sehen / dessen Titul: *Philippi Boni Ducis Burgundiæ Mons artis transmutatoriæ*) und viel Millionen angetroffen haben solle; In der anderen / durch die Niederlag seines Volcks / auch seinen Muht / und in der dritten / gar sein Leben verlohren. Ist ominos, daß der Hohe Gott Pœnam Talionis über ihn verhenekt / dann wie Er die arme unschuldige Schweiz

Schweiz

Schweizer im Wasser ertrincken ließ/ mußte Er auch von einem gemeinen Eydgnossischen Knaben den letzten Todes-streich im Wasser haben/ und zwar im Jenner / da man noch nicht in den Winter-Quartieren lag.

Sihet der Herz abermahl/ wer die Schweizer seyen? Ja/ möcht er sagen/ das seye auch ein Altes; So erwiedere ich dem Herzen ein ganz Neues von jeko 10. Jahren / alwo man einen gewissen grossen Minister wissen ließe/ Man könnte die Eydgnossische Aechtbarkeit nicht mehr so lang ventiliren lassen / sondern mußte zu den Repressalien greiffen.

Ein Anders / mein Geehrter Herz/ so nur 3. Jahr älter/ als von An. 1690. da ließe ein Schreiben an gewissem Ort ein: Gleich diesen Moment ist von seiner M. mir die Nachricht eingelauffen/ daß/ weilen der Feind mit völliger Armee zu N. angelangt/ und seinen Marsch directè hierauffwärts/ umb Rheinfelden zu attaquiren / nemme / die gesaunte Kâis. Armee selbigem vorzukommen beflissen seye/ mit gnädigstem Befehl/ solches Meinen Hochgeehrtest- und Währtesten Herren zu notificiren/ daß im fall der Feind den Paß ohne Respect nemen / oder selbigen die Lobl.
Eyd

Endgnosschaft wider alles bestes Verhoffen von selbstem geben solten / auch seine N. solchen falls nicht zu verdencken seyn wurde / wann selbe den Feind / in was Land es immer wäre / zu suchen bemüssiget seyn wurde.

Was thaten Meine jetzt-wesende Gnädige Herzen / so / wie ein gewisser Minister einmahl perorirte / die alte Herzhafftigkeit von ihren ruhmlichen Vorfahren an sich ererbt? Sie liessen Land-kündig aufgehen / in dem dritten Puncten ihres Reglements: Begebe sich aber wider alles Verhoffen / daß eine fremde kriegsliche Macht den Endgnossischen Boden würcklich zu betretten / den Paß zu nehmen / oder andere Feind-thätigkeiten zu verüben / sich un-derstehen wurde; Solle auch auff solchen fall Gewalt mit Gewalt vertrieben / vorderist aber in Städt und Landen / NB. in Städt und Landen / ohne Uunderscheid der Religion / sturm gemacht / und die Nohtleidende succurrirt werden / &c.

Mit diesem meinem NB. name der Herz Discurrent anlaß mir einzuwerffen / Es seyen der Zeit unterschiedliche Religionen in dem Land / und dahero die alte vertraute Einmüh-tigkeit / das Land wohl zu beschützen / nicht mehr

mehr vorhanden? Da stund ich/die Wahr-
heit zu bekennen/ ihme auff diesen grossen Ein-
wurff vollständig zu antworten/ ein wenig an-
reflectirte mich aber gleich alsbald wieder/
Warumb ich ihme mein NB. wegen Stadt
und Landen gemacht/ weil ich mich erinnerte/
daß dieses Reglement von gesamten Drenzes-
hen Lobl. Cantonen und Zugewandten Orten
erst den 7. Meyen 1689. zu Baden angesehen/
und under Ihnen verabscheidet worden / so
seye es ja einer jedwedern Religion umb ihre
Freyheit zu thun/ und/ weil unsere/ in dem rau-
hen Land / aber in guter Ruhe / wohnende
Bergleut mehrentheils nicht Latein verstehen/
und aber ein Feind/ vielleicht under dem Prae-
text einer Religion, uns zu molestiren/ einen
Appetit nehmen solte/ wurden sie es vielleicht
unrecht verstehen/ und gedenccken/ er meine die
Region, sich also zusammen thun / und / wie
ihre Vordern/ Gewalt mit Gewalt vertreiben
wollen; Also daß heut bey Tag eine viel bessere
Politie bey den Schweizern gestudirt wird/
als daß Sie durch die Geistlichen solten könn-
en getrennet werden.

Und/nemme der Herz die jetzigen Zeiten der
Hohen Herzen Allirten/ auß was Glauben
bestehet

bestehet Ihr einmühtiges Corpus, wider ihre Feind? Ich glaube / daß das Land dem heilsamen Rath jenes Herrn Abgesandten / der den 10. Julii 1692. seine Proposition zu Baden also beschloffen / folgen werde: Trettet / sprach Er / von gesämter Loblicher Eydgnoßschafft (er sagt nicht zu Arau oder Lucern) zusammen beschriebene Väter des Vaterlands / in die Staffeln euerer vigilanten Vorfahrern / wehret / und sehet Euch für / eh das Messer an der Gurgel / und Ihr völlig umbringet seyt; Lasset Euch von den jenigen nicht einschläffen / welche umb euere Freyheit buhlen / und euere Stärke unvermerckt abschneiden wollen / &c. Dañ / sagte eben dieser Herr / an einem andern Ort / in seiner gehaltenen Audienz 5. Apr. 1693. Eine jede für ihre Conservation sorg-tragende Republic thut diese Staats-Regel beobachten / die Einigkeit namlich under sich zu suchen / &c. Endlich reden es alle Zungen / es beschreibens Hoher Herren Concepten / deren einer noch erst diß Jahrs vom primo Aprilis, daß die Herren Eydgnoßten / die sämliche Cantons / eine dapffere Nation zu Erhaltung der kostbaren Freyheit seyen; womit ich dem Herrn dißfalls genug geantwortet zu haben / ver-

vermeine ; Zum Ueberfluß noch diß beyfüge/
 Daß diese/wiewohl Respectu anderer Repub-
 liquen / wie gesagt / nicht die größte / aber nach
 dafür halten grosser Estaaats-Männern die
 am Volk mächtigste. (ich bediene mich des
 hievor gewestten Spanischen Ambasciadore
 Conte Calati Betittlung an die Herren Eyd-
 gnossen: **SIGNORI POTENTISSIMI**; der
 gewohnten Französischen: **Großmächtige**
Herren / ic.) nach dem Sie jederzeit beflissen
 gewesen/mit Argus Augen auff die Erhaltung
 ihrer mit so viel theur vergossenen Blut er-
 worbenen Freyheit zu schauen / haben Sie
 auch eine so fürtreffliche Repartition der Auß-
 zügen under sich beliebt / so Sie mit einem
 Wort **DEFENSIONAL** heissen / vermög dessen
 ein jeder Lobl. Canton richtig weißt/ wie viel
 Er Mannschafft/mit gehörigen Hoch-subal-
 ternen/und Under-Officiern/samt Munition/
 Artiglerie / Kraut / Loht/ und Proviand/ auff
 den Ersten / Andern / und Dritten Außzug/
 ins Feld zu stellen habe; diese Sachen stehen
 nicht nur auff dem Papeir / und krieget man
 nicht nur bey dem Tisch/ sondern es weißt ein
 jeder schon bey Friedens-Zeiten / was er bey
 ereignendem Anfall eines Feinds/ zu thun hat.

In

In solcher Liste nun finde ich/ daß hergeben
sollen und wollen der Lobliche Canton

Zürich	• •	Mann/ und	• • •
Bern	• •	Mann/ und	• • •
Lucern	• •	Mann/ und	• • •
Ury	• •	Mann/ und	• • •

Und so fort. Da hat der Herz schon zwei Re-
ligionen/ welche vermeint er nun/ wann es
pro aris & focus defendendis, oder umb die
Religion angehen solte/ daheim bleiben wür-
de? Diß antworte dem Herz auff seinen jun-
gen Verstand / nach meiner auch ringfügen
Wissenheit / und ist nicht nöhtig/ daß er/ als
ein Außländer / die uns nur moquiren/ meh-
rers von dergleichen uns allein zuständigen
Dingen wisse.

Das wisse er noch/ welches ihm sein eigene
Vernunft an seinem auch eigenen Leib di-
ctirt, wan ein einkiges Glied demselben wehe
thut/ und er hiemit Schmerzen leidet/ so em-
pfindet ja der ganze Leib eben dasselbige Leiden
auch zugleich mit / und ist der ganze Mensch
sorgfältig/ dem kleinen leidenden Glied zu re-
mediren / damit der ganze Leib nicht weiter
beschmerzet werde.

Eine Infraction in die guldene Endgnosti-
sche

sche Freyheit/ ein oder andern Lobl. Cantone
welche Glieder des ganzen Eydgnossischen
Leibs sind/ wäre ein solcher Schmercken/ der
ja nicht unbilllich zu remediren wurde getrach-
tet werden/ sonderbar da man erweget/ was
Freyheit/ und Underthänigkeit ist.

Freyheit ist/ Frey gebohren werden; Un-
derthänigkeit ist/ von einem säugenden Kind
5. Schilling Kopffsteuer geben müssen.

Freyheit ist/ sich frey verheurathen mögen;
Underthänigkeit ist/ dem Herrn die Parthey
erst vorher abkauffen müssen.

Ein in der Freyheit dienender Knecht und
Magd können mit ihrem Lidlohn nach Belie-
ben schalten und walten; Understwo in der
Underthänigkeit müssen sie/ die Bättler auch
nicht außgenommen/ gewiß Kopffgelt bezahlen.

Die Freyen Künste/ die doch den Namen
der Freyheit mit sich tragen/ müssen in under-
thänigen Landen auch einen Aufslag bezahlen.

Die Freyheit befreyet alle Beamte/ Geiste-
und Weltliche/ Professores (wie dann zu
Basel eine weitberühmte Universität/ so bil-
lich ein Kleinod der Eydgnossenschaft genennet
wird) Medicos, Chirugos, Advocaten/ Pro-
curatores; In der Underthänigkeit müssen
sie

sic

sie alle ihre Besoldungen taxiren lassen / und nach *advenant* einen Tribut davon entrichten.

In der Freyheit sind alle Ligende Güter frey / es habe sie dann der Besizer selbst / auß seinem eigenen freyen Willen mit jährlichen Zinsen beschwärt; In underthänigen Orten werden sie angeschlagen / in die End-Steuer der Protocollen einverleibt / und so viel jährlich Ordinari-Steuer von Hundert darauß gelegt; Komt eine *extra ordinari* Anlag / so im Jahr oft geschehen kan / so muß man in der Underthänigkeit auch dem Seckel oft den Riemen ziehen.

Wachst in freyen Landen etwas auff dem Feld / so kan es der Landmann nach Belieben / und bey bequemem Wetter einsamlen; In der Underthänigkeit muß der Leibeigene vorhin des Junckern Ernd / Heu / und Graß einsamlen / das seinige mag auff dem Feld verdorren oder verfaulen / oder von Hirschen und Schweinen verwüstet werden; Es geluste sich einer nach ihnen zu schiessen / es wurde ihm für eine Capital-Frechheit / die er am Leib / mit Gefangenschafft / oder schwärer Gelt-buß abzutragen hätte / angezogen werden.

Ein Handelsmann / wann er Waaren in
ein

ein Freyes Land führet/ hat nichts abzustaten / als einen leidentlichen Zoll/ die Brucken über die Wasser/ Steg und Weg darauß zu erhalten zu können; An underthänigen Orten muß er für die Einfuhr 25. oder 30. per Cento des Währts/ und wann die Waaren lang im Laden liegen/ jährlich $2\frac{1}{2}$. von Hundert bezahlen.

In freyen Landen läßt man ehrlicher Kauffleuten Laden-Bücher für frey passiren; In der Underthänigkeit müssen solche Buchhaltungen mit Kosten consignirt seyn.

In der Freyheit mag ein jeder Gerichtlich bedienter Schreiber sein zu den Processen nöthiges Papeir herbringen lassen/ woher er wil; In der Underthänigkeit/ doch auch nicht allenthalben (als auch von andern Sachen gemeint) zahlt man von jedem Bogen Processen 10. Stüber/ oder es gelten die Acta nichts.

Kaufft der freye Landsaß auff öffentlichem Marckt / in öffentlichem Kauffhaus einen Sack mit Frucht/ so kan er darmit zur Muhle/ oder hinfahren wo er wil; Anderstwo in der Underthänigkeit muß er vorhin einen schwarzen Impost davon entrichten.

Hat einer in der Freyheit ein Haus / es habe

habe nun Portal / grosse oder kleine Pforten / Thüren / Ein- und Ausfahrten / Fenster / Kamin / viel oder wenig / so ist diß alles frey ; In der Underthänigkeit sind auff alle Portal / Kaminer / und Fenster / gegen den Gassen / gewisse Auflagen gesetzt.

Ein so gefreyter haupthablicher Haußvater kan vor und hinder seinem Hauß / in seiner Hoffstatt / und andern Gütern / Baum pflanzen so viel er wil / es gedächte keine Obrigkeit an eine Aufschlag ; An underthänigen Orten hat man noch nicht lang seithero von einem Baum / so etwan 20. Jahr gestanden / so viel / namlich 20. Kreuzer bezahlen müssen.

Die Bauren in freyen Landen / können und mögen / jeder nach seinem Vermögen mit ein / zween / drey Pflügen in das Feld fahren ; An gewissem Ort mußten sie von jedem Pflug ihrem Herren achtzehnen Reichsthaler contribuiren / von jedem Pferd zween / und von jedem Ochsen einen Thaler.

Die Wirth sind in der Freyheit / außert eines Maß-pfennings vom Wein / die Statt-Untkosten mit underhalten zu helfen / auch frey ; Die Underthänigkeit aber vermag / daß ihnen der Zwing-Herr die Zech eines noch viel grössern

K

fern

fern Aufflags machen ; In einer gewissen Stadt mußten die Würth sämtlich ihrem Souverainen drey tausend mahl tausend Pfund pr. $\frac{1}{2}$. Gulden Jahrs bezahlen.

In freyen Landen ist jeder Landmann von Adel / hat auch Sessionen / Sitz und Stim in dem größten Gewalt / als da sind / die Lands-Gemeinden ; Wer sich in der Underrhänigkeit von Adel schelten lassen wil / muß vorhin 600. Gulden bezahlen. Ja wann er nicht mit Mitteln und Geld wohl außgestaffirt / so ist er ein armer Teuffel / und giltet für nichts / ob schon er an Gemühts-Gaben reich wäre ; Wie dann im Gegentheil / so einer Reich / schon genug angesehen / und auch ohne Meriten zu Ehren und Aemtern kommen kan ; wie solches Despreaux der Französische Poet von seiner Nation außsagen thut :

Quiconque est riche est Tout, sans sagesse il est sage,

*Il a, sans rien scavoir, la science en partage,
Il a l'esprit, le cœur, le merite, le rang,
La Vertu, la Valeur, la Dignité, le Sang.*

Namlichen es hat jederzeit gelautet :

*Aurea nunc verè sunt secula, plurimus auro
Venit honos, auro conciliatur amor.*

Kauffet

Kauffet ein freyer Mann ein paar Schuh/
und wird mit dem Schuster deß einen / so
hencket er sie an Arm/ und trägt sie heim/ dann
sie sind die seinige; Am andern underthänig-
gen Ort muß er vorhin erst 1. Wagen impost
darvon bezahlen.

Einer/so einer Gefreyten Obrigkeit zu ver-
sprechen stehet / kan schlaffen gehen und auff-
stehen wann er wil / und ruhig essen was er
hat / und mit seiner Handthierung erwirbet;
In der Underthänigkeit aber/wann der Dorff-
Schultheiß/ oder Jäger selbst kömmt/ und an-
klopffet/ Holla Baur/auff/ du must mit auffß
Jagen/ da muß er ohne hinder sich sehen fort/
und solte er den Löffel in der Kost stecken ha-
ben/ er stellt sich aber leicht an ein Ort/ wo er
das Gewild verjagt/ so hat er den Prügel für
sein Jäger-Recht; Sperzte er sich aber mit-
zugehen/so wird ihn sein Herz darumb finden/
und zu ihm sagen: Wilst du mir nicht dienen?
weißst du nicht daß deine Kutteln in dem Leib
mein sind.

Und wer wolte dergleichen exactiones alle
erzehlen? Nicht ohne ist/ daß man in gewis-
sen Fällen schuldig ist/ der Obrigkeit under die
Arm zu greiffen/ sonderbar/ wann es die Be-

schükung des Lands antrifft / Aber die so schwä-
re Auflagen sind ja schmerzlich zu tragen.

Darumb ja die in der Edlen Freyheit gebor-
rene und auferzogene Schweizer nicht zu ver-
dencken / wann sie sich an jenes / auß allen ih-
ren Gebürgen / Holz und Feldern / Grufften
und Hölen / ja auß so vielen umb sothane un-
schätzbare Freyheit gehaltenen Schlachten /
von ihren Lieben Altvorderen beschehene und
annoch in ihrem Gemüht wiederthönende Zu-
ruffen / halten :

Cura fuit Patribus vos Libertate bearē,
Sit labor hanc vobis fido mucrone tueri.
Wir die Vätter hatten Müh in die Freyheit
euch zu bringen /
Ey sezt euer Blut auch dran / lasset euch dar-
von nicht dringen !

Haltet ferzner einander Treu und Glauben /
und lasset das Band euerer Einigkeit durch
keine Zweytracht getrennet werden / ja wann
in der ganken Welt keine Treu mehr zu finden
wäre / so gebet derselbigen allezeit Sitz und
Platz in eueren Gebürgen ; wie solches auß
Anlaß der Baslerischen Besatzung durch ge-
samte Endgnossen An. 1702. da Franckreich
und das R. Reich fast an den Mauern der
Stadt

Stadt Basel einander geschlagen / der Poet
sehr schön entworffen:

Fama fuit constans, omnes diffusa per oras,

Jam penitus terras deseruisse FIDEM.

Gaude, Orbis, gaude! mendax hæc fama
reperta est:

Helveticis latuit perçita Diva jugis.

Prodiit ut nuper sylvis cum Teutone
Gallus:

Cernimus, exclamant, hîc superesse
FIDEM!

Hiemit mein Herz Adieu!

Noch eins/sagte er/Ihr habt mir zwar lan-
ge Relation gethan Von der Helvetier Her-
stammen und Ankunfft in diese Lande/ Wie der
Adel auß dem Land kômen/ Von Urhab der
Freyheit/und Wie sich die anfangende End-
gnossen mit Zuthun anderer mehr Orten/
mittelft vieler träfen Streit und Schlachten
in sothane Freyheit bevestiget / Ihr rühmet
Ihre biß in Ewigkeit zusammen geschworene
Einigkeit/ und wie Sie in Gegenhaltung der
Slaveren und beschwärlichen Dienstbarkeit/
gesonnen/ Ihren Glück-stand mit zusammen-
setzendem Gut und Blut zu mainteniren/ dar-
zu Sie schon ihre Kriegs-Ordonances, Auf-
theilung

theilung der Mannschafft / Artiglerie / Pro-
 viant / Kraut und Loht / und was sonst zum
 Krieg nöhtig / gemacht / und stehen die Aufzü-
 ger stündlich fertig / Ich lasse alles passiren !
 Aber eins / Es ist jetzund bey weitem die
 Mode nicht mehr zu kriegen wie vor diesem /
 Man wurde heutiges Tags bald mit den
 Schweizern fertig seyn ? Wie / sagte ich /
 wil er Sie etwan auch gesotten oder gebraten
 haben ? Er ist schier etwas impertinent mit
 seinen immer anhaltenden Fragen / Anfangs
 begehrte er nur zu wissen / Wer dann die
 Schweizer seyen / Nach dem ich es nun zim-
 lich vor Augen gestellet / machet er es wie alle
 Contradicenten / die / wann sie sich in einem
 convincirt sehen / von der Haupt-Quæstion,
 und / so zu reden / von dem Stammen gleich
 auff andere Nest abspringen. Ihn aber auch
 in diesem unbeantwortet nicht zu lassen / wisse
 er / daß er ihm Zweyerley Schweizer einbil-
 den muß / und zwar den mehrentheil / wohl-
 geräiste / im Krieg / so eigentlich ihre Profession
 ist / best-Erfahrene / so wohl Officiers als ge-
 meine Soldaten / welche das Pulffer wohl
 schmecken / Bomben und Carcassen füllen und
 werffen / Circumvallations- Linien ziehen /
 aller-

allerhand Gewehr tractiren / Scharmukieren
 und Stürmen / eben so wohl als andere Na-
 tiones, gelernet / und das sind die / von welchen
 ein vornehmer Botschaffter eine ganze Liste
 von Generalen / Obristen / Hauptleuten / und
 Gemeinen / erzehlete / und sich beklagte / daß sie
 seinem hohen Principalen grossen Schaden
 thäten. Ein anderer secundirte diesen / und
 beklagte sich / Daß die Schweizer in dem
 Cruel fortsetzenden Krieg einen ungemeinen
 Kyffer bezeugeten / und sich die ganze Welt
 deßwegen in Verwunderung setze. Ein an-
 derer bekennete / daß / wie schon oben Anre-
 zung geschehen / Die Schweizer allenthalben
 sich die Spitz mehr als andere / abbeissen las-
 sen / wodurch viel Platz in andere Hände kom-
 men. Er erläuterts noch mehr / durch so vieler
 namlich bey allen Rencontren und Stürmen
 an Spitz gesetzten Kydgnossisch- vergossenen
 Bluts ! Und diß ist von den jekigen Zeiten
 geredt.

Die andere Gattung Schweizer sind die
 Haußhábliche / Arbeit same / Vatterländische
 Burger / und Landleute / die / ob sie zwar keine
 Mode . Degen antragen / bedienen sie sich doch
 noch ihrer Altvordern hinderlassenen Wolffs-

Klingen/ und anderer Rüstungen/ die discurre-
 riren bey ihren Zusammenkunfftten eben so
 wohl von Beschützung des Vaterlands / so
 viel als ihr Herzen draussen von Einnahm
 Schweizerlands gedencet ; ja Sie ziehen
 gar wohl zu Gemüht jeniges / welches sie der
 fromme Bruder NICOLAUS der Einsidler
 auß einreißender Militiâ mercenariâ er-
 mahnet :

Quid peregrina tibi vexilla & fœdera
 profunt

Patria? plura feret, Numine dante,
 labor.

Und/wañ Sie kein anderer Enfer zur Tapffere-
 zeit bewegte/ so ist es dieses/ dieweil man durch
 Das Jahr hindurch per continuationem, nicht
 allein in den Kirchen die Gedächtnussen ihrer
 lieben VorEltern umb die Freyheit gehaltenen
 Schlachten / so sie Schlacht-Jahrzeiten
 heissen / begehret / und aller in denselben Um-
 kommenen Namen öffentlich verlesen thut/
 Wañ dann ein und anderer seines Geschlechts
 Namen vermelden höret/ so waltet ihm schon
 Das Blut im Leib / und machet bey sich eine
 Resolution, wann es zu einer dergleichen
 Occasion käme / sich mit einander praff umb
 die

die Freyheit zu wehren / und sich in allem zu verhalten / wie gethan die Alten.

Eine andere Gedächtnuß der Altvorderen ihrer Thaten / haben Sie jährlich mit gewissen Umbzügen / da Sie die Angriff und Repoussirung ihrer alten Feinden repräsentirten / mit ringen und schwingen / auff die alte Mode, diß wird nun in die Jugend zu ewigem Andencken gepflanzet; Und wußten also die gar Gemeine / in den Bergen Erzogene / in beständigem Glauben / daß man ihre Berg weder miniren noch bombardiren wurde / von nichts anders / als auff die alte Mode zuzuschlagen / so ohne dem des Pöbels eigenthümliche angewohnte Weise ist / Was beliebte dann dem Herrn under diesen Beyden / die Alte oder Neue Mode, oder beyde zusammen? Nun beliebe auch / mich dieser Händlen zu entlassen / und contentire sich / Wann ich ihm auff seine Erste Frag / Wer dann die Schweizer seyen / vollständig beysüze / daß Sie / die Herren Eydgnoßen / wegen ihres seit An. 1307. erworbenen Ruhms / und damahlen auff sie gestameten Redlichkeit und allerbesten Conduite, gesucht und verlanget worden zu seyn

R 5

Ihro

Ihro Päpstl. Heil. zu Rom Leib-
Garde / da / und von welchem Stül
noch sie den Namen haben Defenlo-
res Ecclesiæ.

Ihro Eminenz eines jeweiligen
Herrn Cardinal Gubernatoris zu Bo-
nonia Leib-Garde.

Ihro Röm. Kaiserl. Mayestät als
Erz-Herkogen zu Oesterreich Erb-
Vereinigte Bunde-Genossen.

Der AllerChristlichen Kön. Mayest.
mit ewigen Frieden Vereinigt-Alliirte
und Gardes.

Ihro Cathol. Königl. Mayestät in
Spanien ratione Meyland Ver-
bündete.

Ihre Königl. Hochheit in Savoyen
Confoederirte und Gardes.

Leib-Garden halten sie weiters zu
Lucã der Republic in Italien / Item zu
Ferrara / Ravenna / vor Jahren auch
bey Ihro Kön. Mayest. in Preussen /
Item in Pohlen / und ChurFürstl.
Durchl.

Durchl. in Sachsen/und Bähern/auch
in der Pfalz/ item Lotharingen/ allwo
die Leib-Garden nicht ohne sonderbare
Ehr und Hochachtung den Schweize-
ren anvertrauet wird.

Derowegen auch leicht zu antworten dem
sonst Gelehrten Politico und Historico Hr.
Pufendorff/ welcher in seinen Brandenburgis-
chen Geschichten Edit. Lat. p. m. 810. schrei-
ben darff: Sanè Helvetios VALIDISSIMAM
VIRIS NATIONEM, inter Europæ popu-
los nullo ferè numero esse, quod Capite ca-
reant, qui ignavam molem vegetiore spiritu
animare queat; das ist: Die Schweitzer
seyen deßwegen geringer geschätzt under
denen Europäischen Völkern/ dieweilen sie
kein Ober-Haupt haben / der den müßigen
Last mit einem grösseren Trieb bewege;
Nemlich / die Güte Gottes ist / daß die
Schweizer selbst Herren und Meister sind/
und von keinem Oberen dependiren/ und ein
jeder Canton tantum valet in suo, quantum
Imperator in Imperio, ein jedes Ort so viel
Regierung / Macht und Ober-Herzlichkeit
hat/ als der Kaiser über das ganze Römische
Reich.

R 6

Und

Und diß ist gewißlich nicht ein geringes/
daß die Schweizer also in großem Ansehen
sind bey Hohen Potentaten/ Kaiser/ König/
Papist/ Fürsten und Herren:

Principibus placuisse Viris non ultima
laus est.

Wie dann auch *Ferdinandus Neoburgus* in sei-
nes Curiosen Hoffmeisters Anderem Theil
pag. m. 563. öffentlich redet: Daß es Kluge
Köpff und Staats-Leut under den Schweiz-
zeren abgeben müsse/ bezeuget nicht so wohl
Deroselben Lobliche Regiments-Verfassung/
sondern auch der vortreffliche Altim, welchen
diese Nation bey Grossen Gekrönten Håup-
teren von Europa zu haben pflegt.

Derowegen auch/ was verständige Politici
sind/ ihnen diesen Wahn schon längstens ha-
ben nehmen lassen/ daß durch Rebellion die
Schweizer von dem Reich seyen abgefallen/
als denen genugsam bekandt / daß die Be-
freyung des Schweizerlands ihren An-
fang genommen/ als sie noch Reichs-Stadt
und Reichs-Länder gewesen/ dann in densel-
ben begriffen/ daß sie Bündnissen auffzurich-
ten gut fug und macht haben sollen. Item
haben sie Entledigung von allen Auflagen
und

und Beschwården des Röm. Reichs erlanget / darauff so von dem Judicio Aulico Camerali exemptionem, biß endlich sie gånklich von dem Reich exemptirt / außgenommen und befreyet worden. Diese Exemption hat ihr Vollkommenheit erlanget auff Reichs-Tågen zu Basel An. 1499. zu Costantz An. 1511. und 1513. und ist hernach nicht auß Noht / Zwang / oder gehling / ohne vorgehende Erkantnuß / sondern mit zeitlicher Vorbetrachtung und vorgehabtem Raht der Churfürsten und Gemeiner Stånden des Reichs Anno 1522. zu Worms auff dem grossen Reichs-Tag confirmirt und beståtiget worden ; Ist also der Schweizerische Cråiß in Bezirck / Jurisdiction und Gerichts-zwang des Kåiserlichen Hoff-gerichts zu Rotweyl / auch der erneuerten Ordnung ganz und gar auffgehoben und in Abgang komen / darauff auch das Land-gericht im Thurgow erloschen. Darauß dann zu ersehen / daß eine Lobliche Endgnosshafft sich nicht mit Gewalt oder ohne Recht wider die Lands-Herzen oder ihre natürliche Obrigkeit (wie gemeiniglich sie beschuldet wird) auffgelehnet / und den Adel und sich des Jochs rebellischer Weiß entschüt-

tet ; Inmassen sie der Lands-Herzen wegen
 Freye Völcker/ als Freye Reichs-Städt und
 Stände dem Reich ohne Mittel zugethan ge-
 wesen/ und endlich durch gebührliche und
 rechtmässige Mittel von dem Reich zu einem
 selbst freyen ledigen Stand gemacht worden
 sind. Die Endgnossische Städte aber füh-
 ren den Adler über ihrem Schild / nicht daß
 sie dem Reich unterworffen / sondern zum
 Zeichen der Lands-Obrigkeit/ Juris Superiori-
 tatis , *souverainé* genannt / inmassen auch
 under dem Reich der Adler schon allbereit ein
 Zeichen desselben gewesen ; Zwar erstlich zu
 bedeuten / daß sie Glieder und Stände des
 Reichs waren / demnach auch / daß sie Freye
 Stände desselbigen / welcher Freye Stand
 dann die Ober-Herzlichkeit mit sich bringet/
 massen gesagt wird : *Liberas Imperii civitates
 tantum possunt in suo , quantum Imperator in
 Imperio* ; so ist auch nicht allen Städten im
 Reich recht erlaubt den Adler zu führen / son-
 dern allein denen/ so Stände des Reichs oder
 Lands-hohe Ober-Herzlichkeit und Recht
 haben. Es wird auch kein Zeichen der Souve-
 rainté nicht gefunden als die Kron und der
 Adler.

Obwohlen

Obwohlen aber die Eydgnoschaft von dem Reich eximirt/ so ist sie doch dem Reich/ umb vieler empfangenen Gutthaten/ noch verbunden und verpflichtet/ nicht als Reichs-Underthanen/ sondern als Verbündeten / daher die Ort der Eydgnoschaft noch des Reichs Liebe Getreue genennet werden/ sind derhalben auch under des Reichs Schutz und Schirm/ und mögen *Confederati Imperii*, des Reichs Bunds-Genossen qualificirt werden. Und das ist die Ursach/ daß in allen Friedens-Tractaten und Bündnissen die Schweizer das Reich reserviren / und wider selbiges nichts eingehen/ als welche demselben mit der aller-ältesten Bündnuß verpflichtet; deßgleichen als vor diesem Rom etliche Stadt zu Bunds-genossen auffgenommen / etliche aber dienstbar / und etliche ganz frey gemacht/ *Cesar. L.V. bell. Gall. Rosin. Ant. Rom. L.X.C.22.* Ist nun eine Lobliche Eydgnoschaft mit Bündnissen dem Reich zugethan/ so ist hinwiederumb das Reich schuldig die Eydgnoschaft wider ihre Feind zu schützen und schirmen/ insonderheit aber bey denen ihr gegebenen Freyheiten zu handhaben; Welches alles unser liebes Schweizerland nicht allein von dem

dem

dem Römischen Reich / sondern auch von
 Franckreich / mit deme es in Allianç getretten/
 hoffen thut / wenig achtend jenige Drohun-
 gen / so der Author des Salut de l'Europe
 consideré dans un Etat de Crise. p. m. 67.
 meldet : Les Suisses n'ayant plus aucune me-
 sure à prendre avec eux pour une sureté com-
 mune, on peut les considerer comme des
 victimes, que la France engraisse pour un der-
 nier sacrifice ; Item dessen / so der Author
 d'une Lettre de B. D. S. C. à M. D. Bourgem,
 à Soleure, sur les Interest des Cantons Suisses
 p. 4. melden darff : La France, dit il, Vous (c'est
 à dire les Suisses) mangera peu à peu & Vous
 fera la grace que le Cyclope promettoit à
 Ulysse, c'est de le manger le dernier,
 Namlich die Bonne Foy und Bonne Volonté
 eines verbündeten Königs ist weit mehr gültig-
 ger bey den Schweizern / als jenige vermeinen/
 so die Schweizer wider Franckreich zu verhe-
 ßen trachten. Und in Betrachtung obiges re-
 flectiren die Schweizer billich über jeniges/
 was Mr. du Plessis dans ses Memoires Tom. 1.
 p. 133. sagt : Les Etats ne doivent etre esti-
 mes fort ni foibles en eux memes, mais au
 regard & en comparaison de leurs Voisins &
 de

de la proportion (j'ajoute, de l'aillance & bonne intelligence) qu'ils ont avec eux.

Derowegen ich meines theils vermeinete das bequemlichste zu seyn/der Herz restringirte seine weitere curieuse Fragen/ und ich meine fernere simple Beantwortungen; Sondern verwunderten uns vielmehr / wie doch diese so rauch-gebürgete Nation / mittelst Underredung dreyer bedrangten Männern/ und gegebenem Hut Anlaß (wie dann bekandt

Qui pressum quondam lusit Grislere popellum

Pileus, Helvetici foederis ansa fuit)

in sothanes Wachsthum/ weitem Flor/ großes Ansehen/unergründliche Estats-Politique, also Dreyzehn von verschiedener Land-Rechten wesende / nicht in einer Religion allein stehende Republicken/ zu einer vollständigen/ und allwegen auff denen Diäten einigwerdenden einkigen Republicque und Corpus, oder Systema Rerumpublicarum, gestiegen/ daß auff dieselbige/ und deren Hoch-Achtbarkeit/ alle Europäische Potenzen/ so Geist- als Weltliche / reflectiren / und sich die Könige außherzigigen / Ihnen zuzuschreiben Allerliebste/ Grosse Freund/ &c. Nämlich solche grosse

Præ-

Prærogativ fließt nicht her/ noch von der
Gromtheit und Unschuld der Schweizer / noch
von ihren Kräfften und fürsichtigen Klug-
heit/ sondern allein durch die Güte Gottes/
welcher die Schweizer/ als ein Wunder der
Welt / in dem Frieden bis dahero also gnä-
digst erhalten/

Non hæc humanis opibus, non arte ma-
gistra

Proveniunt, neque Te, Patria ô, tua dex-
tera servat

Major agit D E U S.

Ey! so erhalte dann fernner der Hohe Gott
die Prudente/ Klug-Politische/ in ihrer Vorder-
ren alte Redlichkeit einnatürte/ jetzt wesende/
und in solcher Qualität nachstammende Väter
ter des Vaterlands/ bis zu dero Undergang/
welcher kein anderer seye/ als der Welt
allgemeines

LENDLE.

Huic

- - - Huic ô militet æther
Et conjurati veniant ad classica
venti!



Vires Concordia firmat.
Eintracht halt Macht.



Anhang

Anhang

Der Herren Burgermeistern /
Schultheissen / Zunfftmeistern / und
Land-Amman der Hoch-Lobl. Dreyzehnen
Cantons / so dieser Zeit regieren.

Zürich.

1678. Hr. Heinrich Escher / Burgermeister.

1696. Hr. Andreas Meyer / Burgermeister.

Bern.

1688. Hr. Joh. Rudolff Sinner / Schulth.

1700. Hr. Emanuel von Grafenried / Schult.

Lucern.

1689. Hr. Joh. Rudolff Dürler / Schultheiss.

1702. Hr. Joh. Carl Balthasar / Schultheiss.

Die Herren Schultheissen zu Lucern / so vor
diesem regiert haben / sind folgende:

1315. Hr. Peter an der Brugg.

1318. Hr. Walther von Malters.

1320. Hr. Johann von Bramberg.

1325. Hr. Walther von Littaw.

1346. Hr. Nicolaß von Gundelingen.

1349.